



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2025
COM(2025) 590 final

2025/0590 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Einrichtung des Binnenmarkt- und Zollprogramms für den Zeitraum 2028-2034
und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/444, (EU) 2021/690, (EU) 2021/785,
(EU) 2021/847 und (EU) 2021/1077**

{SEC(2025) 592 final} - {SWD(2025) 592 final} - {SWD(2025) 593 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag sieht als Anwendungsbeginn den 1. Januar 2028 vor und wird für eine Union der Mitgliedstaaten vorgelegt.

- Gründe und Ziele

Das Binnenmarkt- und Zollprogramm ist Teil des Pakets zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für die Zeit nach 2027 und zielt darauf ab, vier einzelne Finanzierungsprogramme des derzeitigen MFR in einem neuen Programm zur Unterstützung von Tätigkeiten in verschiedenen Politikbereichen zu konsolidieren, die zum reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts, der Zollunion, der Besteuerung und der Betrugskämpfung beitragen. Das Programm wird auch die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 abdecken.

Es hat das Potenzial, Synergien mit bereichsübergreifenden Wirkungen für verschiedene Politikbereiche zu erzeugen. Außerdem soll der Zugang zu Finanzmitteln für Antragsteller vereinfacht und der Verwaltungsaufwand insgesamt verringert werden. Dank seiner Flexibilität verbessert das Programm die Anpassungsfähigkeit und Reaktionsfähigkeit auf unvorhergesehene Erfordernisse und dürfte seine allgemeinen und spezifischen Ziele wirksamer erreichen als seine Vorgänger, wobei gleichzeitig die Kohärenz zwischen allen seinen Komponenten gewährleistet ist, sodass letztlich ein größerer EU-Mehrwert geschaffen wird.

Der **Binnenmarkt** unterliegt den Grundprinzipien des freien Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehrs und hat maßgeblich zu Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung beigetragen. Ein gut funktionierender und geschützter **Binnenmarkt** ist eine Voraussetzung für eine wettbewerbsfähige europäische Wirtschaft. Er ist von entscheidender Bedeutung dafür gewesen, Wohlstand, Wachstum und Solidarität zu schaffen und die Resilienz und Vorsorge Europas gegenüber unvorhergesehenen Herausforderungen und Krisen wie der COVID-19-Pandemie zu fördern. Mit einem BIP von 18 Bio. EUR ist der Binnenmarkt heute die zweitgrößte Volkswirtschaft der Welt¹.

Bei all den Unsicherheiten und unbeständigen geopolitischen Herausforderungen der heutigen Welt gewinnt der Binnenmarkt als unser europäischer Heimatmarkt mit seinen 450 Millionen Menschen und 26 Millionen Unternehmen zunehmend an Bedeutung. In den politischen Leitlinien der Europäischen Kommission für 2024-2029² und in den jüngsten Berichten von Enrico Letta und Mario Draghi wird betont, dass das Potenzial des Binnenmarkts, einschließlich der Triebkräfte für Forschung und Innovation, konsolidiert und genutzt werden muss³:

Darüber hinaus enthalten die Binnenmarktstrategie⁴, die EU-Start-up- und Scale-up-Strategie⁵ und die **Strategie** der Spar- und Investitionsunion⁶ auch einen neuen Ansatz zur Gestaltung

¹ Binnenmarktstrategie, COM(2025) 500 final vom 21.5.2025, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen.

² [Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029](#).

³ Draghi-Bericht, [Die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit – Europäische Kommission](#). „Letta-Bericht“, [Enrico Letta: Much more than a market \(April 2024\)](#).

⁴ [Binnenmarktstrategie, COM\(2025\) 500 final vom 21.5.2025](#), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen.

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52025DC0270>.

eines einfacheren, faireren, nahtloseren und stärkeren europäischen Heimatmarkts mit tiefen Kapitalpools, in dem Vorschriften vereinfacht, Reformen angeregt und Hindernisse beseitigt werden, auch Hindernisse aufgrund von Unterschieden zwischen den Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren der Mitgliedstaaten, und in dem grenzüberschreitender Handel und grenzübergreifende Investitionen gefördert werden, um Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum anzukurbeln. Eine wichtige zusätzliche Voraussetzung für den Erfolg des Binnenmarkts sind eine wirksame Kohäsionspolitik und harmonisierte Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren.

Die **Steuerpolitik der EU** ist von entscheidender Bedeutung, um das Funktionieren des Binnenmarkts, dessen Wettbewerbsfähigkeit und Investitionen zu verbessern, unter anderem, indem Wettbewerbsverzerrungen durch die Besteuerung vermieden werden. Die Digitalisierung und Modernisierung der Besteuerung sind inzwischen Schlüsselfaktoren für die wirksame Umsetzung der Steuerpolitik der EU und die Generierung von Einnahmen für die Haushalte der EU und der Mitgliedstaaten. Die Koordinierung der Besteuerung zwischen den Mitgliedstaaten verbessert die Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung.

Der Binnenmarkt ist untrennbar mit der sich ständig weiterentwickelnden **Zollunion** der EU verbunden, die seit 1968 die Außengrenzen der EU schützt. Die **Zollunion** ist nach wie vor das Fundament der Union, da sie den Binnenmarkt und andere politische Prioritäten der EU ermöglicht und schützt, und sie trägt zur Strategie der wirtschaftlichen Sicherheit Europas bei. Sie ist sowohl für die Erhebung von Zöllen, die dem Unionshaushalt zugutekommen, als auch für die Gewährleistung der Sicherheit an den Außengrenzen und der Sicherheit der Lieferkette von entscheidender Bedeutung und trägt zur Sicherheit in der Europäischen Union bei.

Damit die Zollunion in der Praxis funktioniert, müssen die Kommission und die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten für gemeinsame Probleme gemeinsame Lösungen entwickeln und umsetzen. In den letzten Jahrzehnten wurden die Zuständigkeiten der Zollbehörden der Mitgliedstaaten über ihre traditionelle Aufgabe der Überwachung und Erleichterung des EU-Handels und ihrer wirtschaftlichen Interessen hinaus ausgeweitet, sodass sie eine wachsende Zahl von Verantwortlichkeiten im Bereich der Sicherheit übernommen haben, um i) die Bevölkerung vor Gefahren für die Gesundheit, die Umwelt und die zivile Sicherheit zu schützen und um ii) europäische Unternehmen vor unlauterem globalen Wettbewerb durch nicht konforme Waren zu schützen. Angesichts dieses breiten Aufgabenspektrums sind die Zollverwaltungen in der Praxis die maßgebliche Behörde für die Kontrolle von Waren, die an den EU-Außengrenzen auf den Binnenmarkt gelangen, und bilden die Basis für eine hochleistungsfähige Zollunion, die in der Lage ist, sich an Herausforderungen wie geopolitische Unsicherheiten und zunehmend unbeständige internationale Handelsmuster anzupassen.

Der Schengen-Raum ist ein strategischer Vorteil der Union und ein Schlüsselfaktor für den freien Personenverkehr und die Arbeitskräftemobilität sowie für den Aufbau von Resilienz durch koordinierte Reaktionen auf grenzübergreifende Herausforderungen für die Sicherheit. Durch die Beseitigung von Mobilitätshindernissen fördert der Schengen-Raum die grenzübergreifende Geschäftstätigkeit und spielt eine wichtige Rolle für die strategische Autonomie der Union, indem er ihre Fähigkeit stärkt, angesichts globaler Störungen widerstandsfähig und vernetzt zu bleiben.

⁶ [Strategie für eine Spar- und Investitionsunion, COM\(2025\) 124 final](#) vom 19.3.2025, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen.

Von zentraler Bedeutung ist es, den Binnenmarkt und die Zollunion vor Betrug und rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu schützen. Artikel 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht vor, dass die Union und die Mitgliedstaaten gemeinsam dafür verantwortlich sind, **Betrügereien, Korruption und sonstige** gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete **rechtswidrige Handlungen zu bekämpfen**. Der Schutz der finanziellen Interessen der Union sollte alle Aspekte des Unionshaushalts umfassen, sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite.

Das Binnenmarkt- und Zollprogramm ist die Grundlage für die Infrastruktur des Binnenmarkts. Es soll einen regulatorischen und operativen Rahmen zur Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum umfassen, der Politikbereiche wie Marktüberwachung, Normung, Produktkonformität, Verbraucherschutz, Rechte des geistigen Eigentums, öffentliches Auftragswesen, Krisenmanagement, Finanzdienstleistungen, Wettbewerbspolitik, Durchsetzung, Umsetzungsinstrumente für die Verwaltungszusammenarbeit und Zugang zu Informationen sowie Erstellung, Entwicklung und Verbreitung amtlicher europäischer Statistiken umfasst.

In den genannten Bereichen sind Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich, um den in den Verträgen und im Sekundärrecht verankerten rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sind gemeinsam für die ordnungsgemäße Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung des EU-Rechts verantwortlich. Dazu gehört auch die Gewährleistung der Einhaltung der Binnenmarktvorschriften und die Achtung der Rechte von Menschen und Unternehmen. Die Arbeit der Kommission zur Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften in diesem Bereich umfasst drei Hauptaspekte: **die Beseitigung von Hindernissen innerhalb des Binnenmarkts, die Erleichterung der Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen, Durchsetzungsmaßnahmen und die Anregung von Reformen**. Die Entwicklung der Instrumente zur Unterstützung von Maßnahmen in diesen drei Bereichen ist von grundlegender Bedeutung, um das Funktionieren des Binnenmarkts und der Zollunion zu gewährleisten und zu verbessern.

Darüber hinaus ist es im Rahmen des Integrationsprozesses für alle Erweiterungslander hin zu voll funktionsfähigen Marktwirtschaften erforderlich, die Angleichung der Rechtsvorschriften zu unterstützen, Kapazitäten aufzubauen und die operative Leistungsfähigkeit zu verbessern sowie gezielte Sensibilisierungsmaßnahmen durchzuführen.

Die wirksame Umsetzung von EU-Standards und -Strategien und die Einhaltung der EU-Vorschriften für den Binnenmarkt und die Zollunion sowie die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden stellen Herausforderungen dar, die angegangen werden müssen, um Reformen, Kooperationsmöglichkeiten, die Personalentwicklung und weitere Initiativen zu unterstützen. Um insbesondere den Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Bürger zu verringern, sollten die Binnenmarktvorschriften gegebenenfalls gestrafft und vereinfacht werden und stärker durch innovative Instrumente für die Zusammenarbeit ergänzt werden, um einen papierlosen Binnenmarkt zu fördern.

Angesichts der dargelegten Verflechtungen und Wechselwirkungen zwischen den jeweiligen Politikbereichen muss eine kontinuierliche Finanzierung im Bereich des Binnenmarkts und der Zollunion sichergestellt werden, um die Einhaltung der EU-Vorschriften und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu unterstützen.

Das Binnenmarkt- und Zollprogramm trägt diesen politischen Erfordernissen Rechnung, indem es die im Rahmen von vier Vorläuferprogrammen finanzierten Tätigkeiten in den Bereichen i) Binnenmarkt (einschließlich Marktüberwachung, Produktkonformität, Normung,

Verbraucherschutz, Wettbewerbspolitik, Gesellschaftsrecht, Vertragsrecht, Rechte des geistigen Eigentums, Krisenmanagement, öffentliches Auftragswesen, Finanzdienstleistungen und europäische Statistiken), ii) Zoll, iii) Besteuerung und iv) Betrugsbekämpfung zusammenführt.

In dieses Programm sind die folgenden laufenden Programme integriert:

- Teile⁷ des Binnenmarktprogramms, aufgestellt durch die Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸,
- das Programm „Zoll“, eingerichtet durch die Verordnung (EU) 2021/444 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹,
- Interventionen in Bezug auf das Instrument für Zollkontrollausrüstung, das durch die Verordnung (EU) 2021/1077 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung geschaffen wurde,
- das Programm „Fiscalis“, aufgestellt durch die Verordnung (EU) 2021/847 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹,
- das Betrugsbekämpfungsprogramm der Union, aufgestellt durch die Verordnung (EU) 2021/785 des Europäischen Parlaments und des Rates¹².

Im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 bietet das **Binnenmarktprogramm** im Einklang mit den rechtlichen Verpflichtungen der Union Finanzierungsmöglichkeiten, um eine wichtige politische Priorität der Union zu verwirklichen, nämlich die Vollendung des schrankenlosen Binnenmarkts. Ziel ist es, Bürgerinnen und Bürger, Verbraucherinnen und Verbraucher, Investoren und Unternehmen zu schützen und zu stärken, indem das Unionsrecht durchgesetzt, der Marktzugang erleichtert (und dabei ein hohes Verbraucherschutzniveau gewährleistet) und die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten untereinander sowie die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission und den dezentralen Agenturen der Union verbessert wird.

Ein weiteres Ziel ist die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung amtlicher **europäischer Statistiken**, die eine zentrale Rolle als Informationsgrundlage für ein breites Spektrum von EU-Politikbereichen spielen, darunter die Ziele und das Funktionieren des Binnenmarkts und

⁷ Derzeitiger Aktionsbereich KMU und derzeitiger Aktionsbereich Lebens- und Futtermittel, die in anderen Vorschlägen für den neuen MFR erfasst sind.

⁸ Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1).

⁹ [Verordnung \(EU\) 2021/444 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2021 zur Einrichtung des Programms „Zoll“ für die Zusammenarbeit im Zollwesen](http://data.europa.eu/eli/reg/2021/444/oj), und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 (ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/444/oj>).

¹⁰ [Verordnung \(EU\) 2021/1077 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung](http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1077/oj) (ABl. L 234 vom 2.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1077/oj>)

¹¹ [Verordnung \(EU\) 2021/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich und zur Aufhebung der Verordnung \(EU\) Nr. 1286/2013 \(ABl. L 188 vom 28.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/847/oj>\)](http://data.europa.eu/eli/reg/2021/847/oj).

¹² [Verordnung \(EU\) 2021/785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union](http://data.europa.eu/eli/reg/2021/785/oj) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 250/2014 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 110, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/785/oj>).

die Wettbewerbsfähigkeit der Union. Das Europäische Statistische System profitiert zunehmend von neuen Datenquellen und Technologien, die zu aktuelleren und relevanteren Statistiken zur Unterstützung sämtlicher politischen Prioritäten der EU führen. Verlässliche und vergleichbare europäische Statistiken, die im Rahmen des Programms gemäß der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 entwickelt, erstellt und verbreitet werden, sind von grundlegender Bedeutung für eine faktengestützte Entscheidungsfindung.

Die EU-Programme „**Zoll**“ und „**Fiscalis**“ für **2021-2027** flankieren die Zoll- und Steuerpolitik in der EU. Beide Programme wurden als Kooperationsprogramme konzipiert, beide weisen eine starke digitale Komponente auf und stehen vor denselben Herausforderungen, einschließlich – auf der Seite des Zolls – der Sicherstellung angemessener Finanzmittel, um eine gut funktionierende Zollunion zu gewährleisten und die Herausforderungen des digitalen Zeitalters zu bewältigen. Der grenzüberschreitende Charakter von Infrastrukturen und Diensten und der Schwerpunkt auf der Interoperabilität der Systeme sind sowohl im Zoll- als auch im Steuerbereich evident.

Das **Programm „Zoll“ 2021-2027** unterstützt die Zusammenarbeit der Zollunion und der Zollbehörden, die an einem Strang ziehen, um

- die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen,
- die Sicherheit in der Union zu gewährleisten und
- die Union vor unlauterem und illegalem Handel zu schützen, bei gleichzeitiger Erleichterung der legalen Wirtschaftstätigkeit.

Etwa 95 % der Mittelausstattung sind für die Beschaffung zentraler digitaler Systeme und Lösungen durch die Kommission vorgesehen. Das Programm „Zoll“ umfasst auch Komponenten für Kooperationsmaßnahmen sowie Tätigkeiten zur Personalentwicklung, die allen am Programm teilnehmenden Ländern (Mitgliedstaaten sowie Kandidatenländern bzw. potenziellen Kandidatenländern) zur Verfügung stehen. Mit diesen Tätigkeiten soll sichergestellt werden, dass die Zollbehörden der EU zusammenarbeiten und an einem Strang ziehen.

Das Programm „Zoll“ beinhaltet das Ziel von Effizienzgewinnen für die EU-Zollpolitik und einer agileren Nutzung von Daten¹³. In dieser Hinsicht wird das künftige Programm der Übergangs- und Umsetzungsvektor sein, mit dem bei der Schaffung von Effizienzgewinnen und modernen **digitalen Lösungen für die Zollunion**¹⁴ in einem stärker zentralisierten digitalen Umfeld Fortschritte erzielt werden sollen. Ohne eine zentrale Überwachung und Kontrolle der Lieferkette durch den Zoll hat die EU keinen vollständigen Überblick darüber, welche Waren in ihr Hoheitsgebiet gelangen oder es verlassen. Dies schwächt nicht nur die Glaubwürdigkeit der sektoralen Politik der EU, sondern schränkt auch ihre Macht als geopolitischer Akteur ein.

Derzeit gibt es nahezu 70 zentrale zollspezifische IT-Systeme (die von der Kommission entwickelt und betrieben werden), die das Rückgrat der Zollunion bilden. Diese müssen gepflegt werden, um bis zu ihrer Überarbeitung durch die EU-Zolldatenplattform das ununterbrochene Funktionieren der Zollunion im Einklang mit den rechtlichen Verpflichtungen der EU zu gewährleisten.

¹³ [Vorschlag für eine Verordnung – 52023PC0258 – DE – EUR-Lex \(europa.eu\)](#), wird derzeit verhandelt.

¹⁴ Siehe vorherige Fußnote und [EU Customs Reform | Europäische Kommission \(europa.eu\)](#).

Das **Instrument für Zollkontrollausrüstung**, das Teil des Fonds für integrierte Grenzverwaltung im Rahmen des MFR 2021-2027 ist, hat dasselbe allgemeine Ziel wie das Programm „Zoll“. Die Finanzhilfen im Rahmen dieses Instruments ermöglichen es den Mitgliedstaaten, modernste Zollausrüstung wie Scanner, Systeme zur automatischen Nummernschildererkennung, Spürhunde und mobile Laboratorien für Probenanalysen usw. anzuschaffen, zu warten und zu modernisieren. Ziel ist es, bei Zollkontrollen angemessene und gleichwertige Ergebnisse zu erzielen, was für die Erleichterung des legalen Handels von zentraler Bedeutung ist, und gleichzeitig einen ausreichenden Schutz an den Außengrenzen zu gewährleisten. Im Vorschlag für eine Zollreform¹⁵ wurde festgestellt, dass die künftige EU-Zollbehörde die künftigen Interventionen in Bezug auf das Instrument für Zollkontrollausrüstung für die Erweiterungslander umsetzen und etwaige Krisensituationen für die Mitgliedstaaten angehen muss.

Das **Programm „Fiscalis“ 2021-2027** unterstützt die Ziele der EU, das Funktionieren des Binnenmarkts zu stärken, die Wettbewerbsfähigkeit der Union und den fairen Wettbewerb in der Union zu fördern, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, auch durch Schutz dieser Interessen vor Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, und die Steuererhebung zu verbessern. In diesem Kontext unterstützt das Programm die Entwicklung, den Betrieb und die Modernisierung wichtiger digitaler Infrastrukturen für die Besteuerung¹⁶ im Einklang mit den rechtlichen Verpflichtungen der Kommission gemäß den EU-Rechtsvorschriften. Dies entspricht rund 85 % der Mittelausstattung des Programms für 2021-2027 in Form von Auftragsvergaben durch die Kommission. Das Programm unterstützt auch projektbezogene Zusammenarbeit sowie Tätigkeiten zum Aufbau von Humankapazitäten für die Umsetzung der steuerpolitischen Ziele der EU, einschließlich der Stärkung des Funktionierens des Binnenmarkts. Außerdem werden gemeinsame Instrumente eingeführt und eingesetzt, um die Zusammenarbeit im Binnenmarkt zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug. Der massive Anstieg von künstlicher Intelligenz und Kryptowährungen mit noch unbekannten Folgen erfordert eine Anpassung der Digitalisierungsambitionen und -bedürfnisse und eine Aktualisierung bestehender digitaler Systeme und Infrastrukturen. Aufgrund der sich ändernden Steuerpolitik werden auch mehr und bessere digitale Lösungen benötigt, um das Portfolio der bestehenden 30 zentralen IT-Systeme im Steuerbereich, die durch das Programm finanziert werden, entsprechend den auf EU-Ebene festgelegten rechtlichen Verpflichtungen zu ergänzen.

Dem **Betrugsbekämpfungsprogramm der Union (Union Anti-Fraud Programme, UAFP)**¹⁷ kommt eine doppelte und wesentliche Rolle zu: Es unterstützt die Kommission bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Artikel 325 AEUV, den Unionshaushalt vor Betrügereien, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zu schützen und unterstützt gleichzeitig die Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen, sich an dieselbe Verpflichtung zu halten.

Das Betrugsbekämpfungsprogramm der Union umfasst drei wesentliche Komponenten, von denen jede den Schutz der EU gegen finanzielles Fehlverhalten stärkt.

¹⁵ Vorschlag für eine Verordnung – 52023PC0258 – DE – EUR-Lex (europa.eu), wird derzeit verhandelt.

¹⁶ Durch das EU-Programm „Fiscalis“ 2021-2027 wird ein Portfolio von nahezu 30 zentralen IT-Systemen im Steuerbereich unterstützt.

¹⁷ [Verordnung \(EU\) 2021/785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union und zur Aufhebung der Verordnung \(EU\) Nr. 250/2014 \(ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 110, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/785/oj\).](http://data.europa.eu/eli/reg/2021/785/oj)

- 1) Erstens werden Betrugsbekämpfungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten und assoziierten Drittländern finanziert. Dazu gehört, Ermittlungsausrüstung und Fachschulungen zur Betrugsbekämpfung zu finanzieren, um das an vorderster Front bei der Betrugsprävention tätige Personal zu stärken.
- 2) Zweitens wird damit das Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (Anti-Fraud Information System, AFIS) finanziert, eine sichere IT-Plattform, die es den Mitgliedstaaten und der Kommission ermöglicht, sensible Ermittlungsdaten sicher zu speichern und auszutauschen. Diese Plattform stützt sich auf den Rechtsrahmen der Verordnung (EU) Nr. 515/97 des Rates¹⁸, der die Amtshilfe sowohl innerhalb der EU als auch mit Drittländern gewährleistet.
- 3) Drittens wird das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten (Irregularity Management System, IMS) eingerichtet, ein spezialisierter Teil des AFIS für die Meldung von Unregelmäßigkeiten und mutmaßlichen Betrugsfällen an die Kommission entsprechend den sektorspezifischen Rechtsvorschriften.

Sowohl das AFIS als auch das IMS sind wesentliche Säulen, die das Untersuchungsmandat des OLAF und die Zuständigkeiten der Kommission stützen. Ihre kontinuierliche Finanzierung und Entwicklung ist daher unerlässlich, um sicherzustellen, dass die Union und die Mitgliedstaaten weiterhin in der Lage sind, Betrug auf allen Ebenen aufzudecken, zu verhindern und zu bekämpfen.

- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich

Die Bedeutung des Binnenmarkts angesichts der sich abzeichnenden politischen Herausforderungen wird in den politischen Leitlinien und in den Berichten von Enrico Letta und Mario Draghi hervorgehoben. In den politischen Leitlinien¹⁹ wird darauf hingewiesen, dass der Binnenmarkt grundsätzlich vertieft werden muss und neuer Schwung für seine Vollendung in Bereichen wie Dienstleistungen, Energie, Verteidigung, Finanzen, elektronische Kommunikation und Digitales, Forschung und Innovation vonnöten ist; auch müssten die Herausforderungen mit Plattformen für den elektronischen Geschäftsverkehr angegangen werden, um sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmen auf der Grundlage wirksamer Zoll- und Steuerkontrollen von gleichen Wettbewerbsbedingungen profitieren.

Das Binnenmarkt- und Zollprogramm steht im Einklang mit anderen bestehenden und vorgeschlagenen Aktionsprogrammen und Fonds der Union, die ähnliche Ziele in verwandten Zuständigkeitsbereichen verfolgen.

Es trägt dazu bei, die politischen Prioritäten für den Binnenmarkt und für die Zollunion anzugehen, **im Einklang mit der Binnenmarktstrategie, der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit²⁰, dem Vorschlag der Kommission für eine Zollreform, der europäischen Datenstrategie und der Strategie für eine Spar- und Investitionsunion**. Wie das Europäische Parlament in seiner **Entschließung zum 30-jährigen Bestehen des**

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung.

¹⁹ Politische Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029.

²⁰ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“ (JOIN(2023) 20 final).

Binnenmarkts²¹ hervorgehoben hat, soll dieses Programm von seiner Konzeption her agil sein und sich kontinuierlich an neue Herausforderungen und sich wandelnde Prioritäten anpassen lassen.

Das Programm steht im Einklang mit der **Binnenmarktstrategie**²² und deren Zielen, den Binnenmarkt einfacher, fairer und stärker zu machen. Die Strategie zielt darauf ab, auf EU- und auf nationaler Ebene einen datengestützten Binnenmarkt zu vertiefen und zu stärken, indem die Verwaltung digitalisiert und Bürokratie abgebaut wird, die Koordinierung der Marktüberwachungsbehörden zu intensivieren und die Zusammenarbeit mit den Zollbehörden zu verbessern, indem Synergien mit den Kapazitäten der EU und der nationalen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden genutzt werden und möglicherweise eine EU-Marktüberwachungsbehörde geschaffen wird. Mit den in der Strategie dargelegten Maßnahmen werden Reformen angeregt, Vorschriften erlassen und vereinfacht, um Hindernisse für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr zu beseitigen, und die Umsetzung und Durchsetzung des Binnenmarkts, auf den die Ziele dieses Programms vollständig abgestimmt sind, zu verbessern. Um den Binnenmarkt vor den disruptiven Auswirkungen von Krisen zu schützen, müssen Schwachstellen ermittelt und angemessene, koordinierte und rasche Reaktionen sichergestellt werden. Die Verordnung über Binnenmarkt-Notfälle und die Resilienz des Binnenmarkts (**IMERA**) zielt darauf ab, die Auswirkungen künftiger Krisen zu antizipieren, sich darauf vorzubereiten und darauf zu reagieren. Sie schafft Governance-Strukturen, einen Krisenrahmen und Instrumente zur Gewährleistung des freien Waren-, Personen- und Dienstleistungsverkehrs in Notfällen.

Das Programm wird auch den freien Kapitalverkehr, den Zugang von Unternehmen zu Investitionen und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union fördern, indem es die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 betreffend die Anwendung internationaler **Rechnungslegungsstandards**²³ und der Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD)²⁴ unterstützt. Die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 schreibt vor, dass die vom Gremium für Internationale Rechnungslegungsstandards angenommenen internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) und die damit verbundenen Auslegungen des IFRS-Ausschusses für Auslegungen in das Unionsrecht übernommen werden, sofern die Unternehmensabschlüsse ein „den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild“²⁵ vermitteln und die Normen dem europäischen öffentlichen Interesse entsprechen. Das Programm wird daher die Unionsunterstützung für die Entwicklung der IFRS-Rechnungslegungsstandards und für die Arbeit der EFRAG²⁶ bei der Bewertung, ob die Voraussetzungen für die Übernahme dieser Standards in das Unionsrecht erfüllt sind, fortsetzen. Das Programm wird auch die weitere Unterstützung der EFRAG-Beteiligung an

²¹ Entschließung des Europäisches Parlaments vom 18. Januar 2023 zum 30-jährigen Bestehen des Binnenmarkts: Würdigung der Errungenschaften und Ausblick auf künftige Entwicklungen (P9(2023)0007).

²² [Binnenmarktstrategie](#), [COM\(2025\) 500 final vom 21.5.2025](#), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen.

²³ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32002R1606&qid=1754662650886>).

²⁴ Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022L2464>).

²⁵ Gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

²⁶ Früher bekannt als Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung.

der Entwicklung der Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) im Einklang mit der CSRD ermöglichen.

Das Programm steht im Einklang mit dem **Zollkodex der Union**²⁷, dem Vorschlag der Kommission zur Reform der Zollunion²⁸ und anderen Rechtsvorschriften, die von den Zollbehörden angewandt werden. Darüber hinaus steht das Programm im Einklang mit der Europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit²⁹ und stützt diese. Es ist konsistent mit dem Ziel, das Funktionieren und die Modernisierung der Zollunion zu fördern, um den Binnenmarkt durch die Zusammenarbeit der teilnehmenden Ländern, ihrer Zollbehörden und ihrer Beamten zu stärken.

Mit dem Programm wird der operative, organisatorische, methodische und haushaltspolitische Rahmen für die Umsetzung der zollpolitischen Ziele und Tätigkeiten der EU festgelegt. Es integriert das derzeitige eigenständige Programm „Zoll“, soll aber weiterhin die für die Zollunion relevanten Interventionen und Ziele abdecken. Es wird eine entscheidende Rolle bei der Sicherstellung des Übergangs zu der künftigen EU-Zollpolitik gemäß dem Vorschlag für die **Reform der Zollunion** spielen, der die Einrichtung einer EU-Zollbehörde und die Entwicklung und den Betrieb einer EU-Zolldatenplattform sowie das Fortbestehen der bisherigen zollspezifischen IT-Systeme bis zu ihrer Überarbeitung durch die EU-Zolldatenplattform umfasst. Die bisherigen IT-Systeme müssen beibehalten werden, bis sie durch die EU-Zolldatenplattform ersetzt werden. Das Programm integriert auch die gezielten Interventionen in Bezug auf das Instrument für Zollkontrollausrüstung³⁰ im Zeitraum 2021-2027, die von der neuen EU-Zollbehörde umzusetzen sind, vor allem zur Unterstützung der Erweiterungslander und zur Bewältigung von Krisensituationen.

Das Programm steht im Einklang mit der Agenda der Kommission, ein **faires und effizientes Steuersystem in der Union** zu gewährleisten, um u. a. das Funktionieren des Binnenmarkts zu stärken, die Wettbewerbsfähigkeit und den fairen Wettbewerb in der Union zu fördern, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, auch durch Schutz dieser Interessen vor Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, und die Steuererhebung zu verbessern. Viele der in diesem Rahmen angenommenen Initiativen zielen darauf ab, die Steuertransparenz zu erhöhen und die Verwaltungszusammenarbeit durch Maßnahmen wie den Austausch relevanter Steuerinformationen zu intensivieren.

Das neue Programm integriert das derzeitige eigenständige Programm „**Fiscalis**“, wird jedoch voraussichtlich dieselben Interventionen und Ziele wie in „Fiscalis“ beibehalten. Daher werden in seinem Rahmen die finanziellen und sonstigen Mittel für die Unterstützung und Umsetzung dieser regulatorischen Eingriffe bereitgestellt. Wichtige Elemente dieser Verwaltungszusammenarbeit sind die einschlägigen europäischen elektronischen Systeme, die es den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten ermöglichen, Informationen über die Umsetzung

²⁷ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

²⁸ [Vorschlag für eine Verordnung – 52023PC0258 – DE – EUR-Lex \(europa.eu\)](#), wird derzeit verhandelt.

²⁹ Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat über eine „Europäische Strategie für wirtschaftliche Sicherheit“ (JOIN(2023) 20 final).

³⁰ [Verordnung \(EU\) 2021/1077 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung](#).

des Pakets „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“³¹, der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden³², der Richtlinie über eine schnellere und sicherere Entlastung von überschüssigen Quellensteuern³³ und anderer Prioritäten auszutauschen. Durch die Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, die das neue Programm fördert, zielt es unmittelbar auf mehrere Prioritäten der EU ab, da Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen die Ziele der EU in Bereichen wie Finanzstabilität, Wirtschaftswachstum, Rechtsstaatlichkeit und Vertrauen der Öffentlichkeit untergraben. Die finanzierten Betrugsbekämpfungsinitiativen werden auch andere politische Prioritäten der Kommission voranbringen, insbesondere in Bezug auf die verstärkte Digitalisierung der nationalen Strafverfolgungsbehörden.

Das Programm dürfte durch die Kofinanzierung von Tätigkeiten zur Verbesserung der grenzübergreifenden Datenerhebung und des grenzüberschreitenden Datenaustauschs sowie zur Bereitstellung von Erkenntnissen auf EU-Ebene über neu entstehende Betrugsmuster einen erheblichen EU-Mehrwert erbringen. Die Unterstützung von **Betrugsbekämpfungsmaßnahmen** fördert die Zusammenarbeit und optimiert die Ressourcenverwendung der Mitgliedstaaten bei der Prävention und Aufdeckung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, wodurch die Steuergelder der EU-Bürgerinnen und -Bürger geschützt werden. Im Kontext der laufenden Überprüfung der **EU-Betrugsbekämpfungsarchitektur**³⁴ wird das Programm somit zu einer gestärkten und effizienteren Betrugsbekämpfungsarchitektur beitragen, um die finanziellen Interessen der EU zu schützen.

- Kohärenz mit anderen Politikbereichen und Initiativen der Union

Das Programm steht im Einklang mit anderen vorgeschlagenen politischen Strategien der Union, die ähnliche Ziele in verwandten Zuständigkeitsbereichen verfolgen.

Es zielt auf einen starken integrierten Binnenmarkt ab, der für die **europäische Wettbewerbsfähigkeit**, Resilienz und wirtschaftliche Sicherheit von entscheidender Bedeutung ist, wie im Kompass für eine wettbewerbsfähige EU, im Jahresbericht 2025 über den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit³⁵ und in der Binnenmarktstrategie von 2025 hervorgehoben wird. Die Herausforderungen, die von grundlegender Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit sind, sind Vereinfachung, Anregung von Reformen, Beseitigung von Hindernissen im Binnenmarkt, Ermöglichung einer effizienteren Finanzierung und Gewährleistung einer besseren Koordinierung bei der Umsetzung der gemeinsamen politischen Ziele Europas auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene.

³¹ Richtlinie (EU) 2025/516 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter, Verordnung (EU) 2025/517 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und Durchführungsverordnung (EU) 2025/518 des Rates vom 11. März 2025 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 in Bezug auf die Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen (siehe: <https://eur-lex.europa.eu/oj/daily-view/L-series/default.html?ojDate=25032025>).

³² Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, in der später geänderten Fassung.

³³ Richtlinie (EU) 2025/50 des Rates vom 10. Dezember 2024 über eine schnellere und sicherere Entlastung von überschüssigen Quellensteuern.

³⁴ COM(2025) 546 final, Weißbuch zur Überprüfung der Betrugsbekämpfungsarchitektur.

³⁵ [COM\(2025\) 26, SWD\(2025\) 11, SWD\(2025\) 12](#).

Die Tätigkeiten im Rahmen des Programms ergänzen einander und nutzen Synergien mit anderen Vorschlägen für EU-Aktionsprogramme im Rahmen des nächsten MFR, z. B. mit **Plänen für nationale und regionale Partnerschaften, dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, dem Programm „Horizont Europa“ und dem Fonds „Europa in der Welt“**. Die durch das Programm unterstützten Maßnahmen zielen darauf ab, das Funktionieren und den Schutz der Außengrenzen des Binnenmarkts und der Zollunion als Heimatmarkt für EU-Industrie und -Unternehmen und als Vektor für die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Ebenso ergänzen die durch das Programm unterstützten Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltungskapazitäten und operativen Leistungsfähigkeit durch die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, u. a. durch digitale Lösungen auf EU-Ebene und Projekte zur Personalentwicklung, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Pläne für nationale und regionale Partnerschaften entwickelten Maßnahmen. Darüber hinaus steht das Programm im Einklang mit bestehenden kohäsionspolitischen Instrumenten zur Beseitigung administrativer und rechtlicher Hindernisse, die das Funktionieren des Binnenmarkts behindern, wie z. B. mit der BRIDGEforEU-Verordnung.

Außerdem kommt dem EU-Wettbewerbsrecht eine wesentliche Rolle bei der Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts zu, wie sowohl im Vertrag über die EU (EUV) als auch im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ausdrücklich anerkannt wird³⁶. Die Wirksamkeit der **Wettbewerbspolitik** im Binnenmarkt wiederum ist eine wesentliche Triebkraft für die Wettbewerbsfähigkeit der EU, da der Wettbewerb Produktivität, Investitionen und Innovation fördert. In den kommenden Jahren wird das Wettbewerbsrecht im Bereich der Durchsetzung mit neuen oder wachsenden Herausforderungen, auch auf globaler Ebene, konfrontiert sein, die sowohl die Bedrohung des Wettbewerbs als auch die Komplexität der Durchsetzung erheblich erhöhen dürften.

Das Programm steht auch im Einklang mit dem **Gemeinsamen Weißbuch zur europäischen Verteidigungsbereitschaft** und den politischen Leitlinien der Kommission, in denen betont wird, wie wichtig es ist, einen echten europäischen Binnenmarkt für Verteidigungsgüter und -dienstleistungen zu schaffen, um die Verteidigungsbereitschaft zu erreichen.

Das Programm unterstützt auch die Ambitionen der Union in Bezug auf **Nachhaltigkeit einschließlich der Klima-, Energie- und Umweltziele und der sozialen Verantwortung**, die häufig durch produktspezifische Rechtsvorschriften oder Handelsvereinbarungen umgesetzt werden. Es steht im Einklang mit den Zielen des **europäischen Grünen Deals und des Deals für eine saubere Industrie**, indem sichergestellt wird, dass Produkte, die auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden, im Hinblick auf die Einhaltung der Umweltnormen ordnungsgemäß kontrolliert werden. Im Rahmen des Programms können auch Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verursacherprinzip unterstützt werden, u. a. durch grüne Steuern. Das Programm kann auch die Zollbehörden bei der Ökologisierung ihrer eigenen Tätigkeiten unterstützen. Das Programm steht im Einklang mit den Bestimmungen des CO₂-Grenzausgleichssystems³⁷.

³⁶ In Artikel 101 bis 109 AEUV und im Protokoll Nr. 27 zum EUV/AEUV über den Binnenmarkt und den Wettbewerb heißt es, dass „der Binnenmarkt, wie er in Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union beschrieben wird, ein System umfasst, das den Wettbewerb vor Verfälschungen schützt“. Dies wird durch Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b AEUV bestärkt.

³⁷ Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems.

Das Programm zielt darauf ab, den Binnenmarkt und die Zollunion im Zeitalter der Digitalisierung wirksamer zu gestalten und Finanzmittel für die **Digitalisierung von Dienstleistungen und Unternehmen** bereitzustellen und den Zugang zum Binnenmarkt und die internationale Zusammenarbeit zu erleichtern. Digitale Instrumente sind für eine wirksame Umsetzung politischer Maßnahmen und für die Unterstützung von Reformen von grundlegender Bedeutung. Ziel des Programms ist es, die Relevanz und Aktualität europäischer Statistiken zu erhöhen und gleichzeitig den Meldeaufwand durch die Nutzung neuer Datenquellen und die ethische Nutzung digitaler Technologien, einschließlich **künstlicher Intelligenz** (KI), zu begrenzen, den Grundsatz der einmaligen Erfassung umzusetzen und die Datenerhebungen weiter zu digitalisieren.

Um die Kohärenz und Komplementarität der EU-Maßnahmen zu gewährleisten, sollte das Programm in Synergie mit anderen Unionsprogrammen, insbesondere der **Fazilität „Connecting Europe“ (CEF)**, durchgeführt werden. Die Koordinierung mit der Fazilität „Connecting Europe“ – Verkehr sollte gefördert werden, insbesondere in Bereichen, in denen sich die Digitalisierung des Zolls mit Investitionen in physische Infrastrukturen wie intelligente Grenzübergänge, multimodale Logistik-Drehkreuze und grenzüberschreitende Verkehrskorridore, einschließlich militärischer Mobilität, überschneidet.

Die Freizügigkeit von Personen, auch zum Zwecke der Beschäftigung, ist eine der Grundfreiheiten des Binnenmarkts. Unmittelbar unterstützt dieses Programm zwar weder die Arbeitskräftemobilität noch die Lernmobilität, ergänzt aber Instrumente der Union wie **Erasmus+** und den **Europäischen Sozialfonds Plus** (ESF+), die zur Erleichterung der Mobilität für lebenslanges Lernen, der gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen und der grenzübergreifenden Kompetenzentwicklung beitragen. Diese Instrumente unterstützen die praktische Verwirklichung der Freizügigkeit von Personen und tragen dazu bei, Ungleichgewichte auf dem Arbeitsmarkt in der gesamten Union zu beseitigen. Ein gut funktionierender Wohnungsmarkt ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung, um die Arbeitskräftemobilität sicherzustellen. Das vorliegende Programm trägt zu dem rechtlichen, regulatorischen und administrativen Rahmen bei, der dieser Freiheit zugrunde liegt, u. a. durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und die Unterstützung der Durchsetzung der Vorschriften im Binnenmarkt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- Rechtsgrundlage

Mit dem vorgeschlagenen neuen Programm sollen die Interventionen der Programme 2021-2027 fortgesetzt werden, die mit einigen Anpassungen zu einem einzigen Programm zusammengefasst werden, sodass die jeweiligen Rechtsgrundlagen beibehalten werden. Die Rechtsgrundlagen des Programms sind:

- Artikel 33 AEUV über die Zusammenarbeit im Zollwesen in der Zollunion;
- Artikel 114 AEUV über die Verwirklichung der Ziele des Binnenmarkts;
- Artikel 169 AEUV in Bezug auf Verbraucherschutz;
- Artikel 197 AEUV über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden;
- Artikel 207 AEUV über die gemeinsame Handelspolitik;
- Artikel 325 AEUV über den Schutz der finanziellen Interessen der Union und
- Artikel 338 AEUV über Statistiken.
- Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Die EU steht im globalen Wettbewerb mit anderen wichtigen Wirtschaftsblöcken und muss dafür sorgen, dass der Binnenmarkt wettbewerbsfähig, leistungsfähig, zugänglich und innovativ bleibt und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Interessenträger schafft. Ein flexibleres und gestrafftes Finanzierungssystem könnte förderlich für die globale Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarkts und gleiche Wettbewerbsbedingungen sein.

Die Finanzierungslandschaft der EU muss widerstandsfähig und agil sein, um auf sich abzeichnende **Krisen und sich verändernde Bedürfnisse** zu reagieren und sich an den digitalen Wandel und den raschen technologischen Wandel anzupassen. Starre Vorschriften machen es schwierig, Mittel schnell umzuwidmen oder auf neue Prioritäten umzulenken, und behindern die Fähigkeit der EU, auf dringende Probleme zu reagieren.

Eine flexiblere Finanzierung **fördert die Zusammenarbeit und grenzüberschreitende Projekte**. Durch Zusammenarbeit und Harmonisierung entstehen für die nationalen Behörden bei der Umsetzung der EU-Politik sowie für Unternehmen, Verbraucherinnen und Verbraucher, Investoren sowie Bürgerinnen und Bürger transnationale und grenzüberschreitende Vorteile und Skaleneffekte. Gestraffte Vorschriften und schnellere Genehmigungsverfahren könnten dazu beitragen, Kenntnisse auszutauschen und gemeinsam Lösungen für Herausforderungen wie sich ständig wandelnde Handelsmuster, den Klimawandel und den digitalen Wandel zu entwickeln.

Die heutigen Herausforderungen erfordern eine **gemeinsame und koordinierte Reaktion der EU** aufgrund ihres globalen Charakters und des hohen Maßes an wechselseitiger Abhängigkeit zwischen den Mitgliedstaaten. Dies macht deutlich, wie wichtig die Koordinierung politischer Maßnahmen ist. Eine Finanzierung auf EU-Ebene ist auch von entscheidender Bedeutung, **um die Kommission in die Lage zu versetzen, ihren rechtlichen Verpflichtungen** (gemäß AEUV und den damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften) nachzukommen und Binnenmarkt- und Zollunionsfragen anzugehen, die in ihre Zuständigkeit fallen. Darüber hinaus ist es unerlässlich, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen (gemäß AEUV und den damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften) in Bezug auf das Funktionieren des Binnenmarkts in mehreren Bereichen zu unterstützen, etwa in den Bereichen Zoll, Marktüberwachung, Produktkonformität, Normung, Verbraucherschutz, öffentliches Auftragswesen, Krisenmanagement, Besteuerung und Betrugsbekämpfung. Ferner können die Ziele der Bereitstellung zuverlässiger, relevanter und vergleichbarer europäischer Statistiken, die für die Durchführung der Tätigkeiten der Union erforderlich sind, von den Mitgliedstaaten allein nicht erreicht werden. Es muss ein Programmplanungsrahmen auf EU-Ebene festgelegt werden. Der Programmplanungsrahmen für europäische Statistiken wird durch koordinierte statistische Maßnahmen und die Partnerschaft zwischen Eurostat und den nationalen statistischen Stellen umgesetzt, wie in der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken vorgesehen. Daher sind Maßnahmen auf EU-Ebene erforderlich, um sicherzustellen, dass Begleitmaßnahmen zur Gewährleistung und Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts ergriffen werden, die die auf Ebene der Mitgliedstaaten entwickelten Maßnahmen ergänzen.

Obwohl die Zollunion in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fällt und es einen einzigen Zollkodex der Union gibt³⁸³⁹, liegt die Umsetzung dieser Rechtsvorschriften ausschließlich

³⁸ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

³⁹ [Vorschlag für eine Verordnung – 52023PC0258 – DE – EUR-Lex \(europa.eu\)](#), wird derzeit verhandelt.

bei den Mitgliedstaaten. Die Zollunion kann daher nur so stark sein wie ihr schwächstes Glied. Eine enge operative Zusammenarbeit, **einschließlich der digitalen Integration**, ist von entscheidender Bedeutung, um die Zollbehörden in die Lage zu versetzen, als Einheit zu agieren, die ordnungsgemäße Erhebung von Zöllen, Einfuhrmehrwertsteuern, Verbrauchsteuern sowie sonstigen Zöllen und Abgaben zu gewährleisten und die wachsenden nichtfinanziellen Aufgaben zu erfüllen.

Im Steuerbereich, einer vielfältigen und komplexen rechtlichen und digitalen Landschaft, ergibt sich aufgrund der Bemühungen um Harmonisierung und Angleichung des Steuerrechts und der Verwaltungsvorschriften sowie der rasch entstehenden Bedürfnisse ein Bedarf an EU-Interventionen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen und ihrer Verantwortung für die Umsetzung des Unionsrechts. Ein großer Teil der EU-Steuervorschriften setzt die Einführung moderner digitaler Lösungen voraus, um den Austausch von Informationen in Bezug auf Steuerpflichtige (Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen) oder grenzüberschreitende Transaktionen, auch in Bezug auf Kryptowährungen, zu ermöglichen. Dieser Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten findet statt, weil die Finanzierung elektronischer Systeme auf EU-Ebene bzw. deren gemeinsamer Komponenten durch EU-Mittel ermöglicht wird. Ohne diese finanzielle Unterstützung würden keine gemeinsamen elektronischen Systeme entwickelt und viele EU-Rechtsakte nicht umgesetzt werden bzw. ihre Umsetzung würde wegen erheblicher Verzögerungen und technischer Hindernisse leiden.

Es sind Maßnahmen der Union erforderlich, um die europäische Dimension der Arbeit der Binnenmarkt-, Zoll- und Betrugsbekämpfungsbehörden zu untermauern, Verzerrungen im Binnenmarkt zu vermeiden und den wirksamen Schutz der Außengrenzen der Union zu unterstützen. Eine Finanzierung auf EU-Ebene ist von entscheidender Bedeutung, **damit die Kommission ihren verschiedenen rechtlichen Verpflichtungen** (gemäß AEUV und den damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften) **nachkommen** und Probleme in den Bereichen Binnenmarkt und Zollunion, die in ihre Zuständigkeit fallen, angehen kann.

Darüber hinaus ist angesichts der starken digitalen Dimension der vom Programm erfassten Politikbereiche eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Organisationen des öffentlichen Sektors auf EU-, nationaler, regionaler und lokaler Ebene in der gesamten EU erforderlich, um zugunsten einer besseren Umsetzung der Politik und eines verringerten Verwaltungsaufwands einen nahtlosen Datenaustausch zu erleichtern.

Folglich kann das Programm nur auf EU-Ebene eingerichtet werden, da die Maßnahmen eine aktive Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten erfordern.

- **Verhältnismäßigkeit**

Mit dem Programm wird die wirksame Durchsetzung und Modernisierung des Rechtsrahmens der Union sowie dessen rasche Anpassung an den ständigen Wandel der Gegebenheiten unterstützt. Dies erfolgt unter anderem durch Datenerhebung und -analysen, Studien, Evaluierungen und Empfehlungen für politische Maßnahmen, durch administrative und operative (auch digitale) Tätigkeiten sowie Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau, ein starker zentralisiertes digitales Umfeld sowie gemeinsame Maßnahmen der Mitgliedstaaten und gemeinsame Maßnahmen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission. Das Programm wird auch den Austausch und die Verbreitung von Fachwissen und Kenntnissen intensivieren, die Festlegung harmonisierter Normen fördern und zur Festsetzung, Umsetzung, Überwachung und Auslegung des EU-Rechts beitragen. Es unterstützt darüber hinaus Mechanismen, die Einzelpersonen, Verbraucherinnen und

Verbraucher sowie Unternehmensvertreter in die Lage versetzen, einen Beitrag zu den Entscheidungsfindungsprozessen zu leisten.

Keine der Maßnahmen geht über das hinaus, was unbedingt erforderlich ist, um die Ziele des Programms in Bezug auf die Stärkung und Vertiefung des Funktionierens des Binnenmarkts und eine starke Zollunion sowie den Schutz der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der EU und ihrer Mitgliedstaaten zu erreichen.

Die Maßnahmen basieren auf der Analyse des tatsächlichen konkreten Bedarfs, berücksichtigen aber auch die rechtlichen Anforderungen in den durch das Programm erfassten Politikbereichen. Die Europäische Kommission übt nach Maßgabe der Verträge Koordinierungs-, Exekutiv- und Verwaltungsfunktionen aus.

Der Programmplanungsrahmen für europäische Statistiken wird im Einklang mit den Grundsätzen der Kosteneffizienz und der Begrenzung des Verwaltungsaufwands umgesetzt, wobei neue Technologien genutzt und bestehende administrative, öffentlich und privat verfügbare Datenquellen weiterverwendet werden.

Folglich können die Ziele des Programms auf EU-Ebene unter viel stärkerer Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit als auf der Ebene der Mitgliedstaaten verwirklicht werden.

In Abschnitt 3.3 der Folgenabschätzung wird der Mehrwert des Programms für die Europäische Union beschrieben.

- **Wahl des Instruments**

Wie in der Folgenabschätzung festgestellt wird, ist ein Tätigwerden der EU im Wege eines Finanzierungsprogramms angemessen.

Durch die Zusammenführung der vier bestehenden Programme in einem einzigen Programm wird sich die Kohärenz und Integration der Maßnahmen in den jeweiligen Politikbereichen verbessern lassen. Zugleich wird die Zahl der voneinander abweichenden und fragmentierten Finanzierungsvorschriften verringert und die Umsetzung gestrafft. Im Einklang mit der durch die Kommission im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens beschlossenen Legislativpolitik wird das vorliegende Finanzierungsprogramm in Form einer Verordnung vorgeschlagen.

3. ERGEBNISSE DER RÜCKBLICKENDEN EVALUIERUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- Rückblickende Evaluierungen geltender Rechtsvorschriften

Das Programm baut auf den Ergebnissen und Erkenntnissen auf, die aus den abgeschlossenen und laufenden Evaluierungen seiner Vorläuferprogramme gewonnen wurden.

Die Zwischenevaluierung des Binnenmarktprogramms enthielt differenzierte Schlussfolgerungen für die ersten drei Jahre der Umsetzung (2021-2023). Die Evaluierung ergab, dass die wichtigsten Tätigkeiten des Programms weitgehend zur Erreichung seiner allgemeinen und spezifischen Ziele beigetragen haben. Das Binnenmarktprogramm hat die an

die Konzeption eines integrierten Programms gestellten Erwartungen an Flexibilität und Synergien⁴⁰ zum Teil erfüllt.

Auch die vorläufigen Ergebnisse der Zwischenevaluierungen der Programme „Fiscalis“ und „Zoll“ für 2021-2027⁴¹ bestätigen deren insgesamt positiven Beitrag zu den Zielen, weisen jedoch darauf hin, dass die Verfahren des Überwachungs- und Evaluierungsrahmens noch weiter vereinfacht werden könnten. Die abschließenden Evaluierungen der Programme „Zoll“ und „Fiscalis“ für den Zeitraum 2014-2020 ergaben ein insgesamt positives Bild von den Programminterventionen auf EU-Ebene⁴².

Im Einklang mit Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/785⁴³ über das Betrugsbekämpfungsprogramm der Union (UAFP) führte das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) auf der Grundlage einer externen Studie⁴⁴ eine Zwischenevaluierung des UAFP für den Zeitraum von Januar 2021 bis Januar 2024⁴⁵ durch. Die Evaluierung ergab, dass das UAFP das finanzielle Risiko der EU gegenüber Betrug wirksam verringert und an die übergeordneten Ziele, neue Betrugstendenzen und die politischen Prioritäten der EU angepasst ist, insbesondere an die weitere Digitalisierung von Dienstleistungen zur Betrugsbekämpfung. Seine erste Komponente („Hercule“) stärkt die Ermittlungs- und technischen Kapazitäten durch Finanzhilfen für den Erwerb von Ausrüstung und Schulungsmaßnahmen, was zu einer hohen Zufriedenheit der Begünstigten geführt hat. Das im Programm enthaltene Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS) erleichtert den Austausch betrugsbezogener Informationen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der EU und der Mitgliedstaaten auf einem Niveau, das die Leistungsziele übersteigt. Das im Programm enthaltene Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten (IMS) ist ein zentrales Instrument für die Meldung, Verfolgung und Überwachung von Unregelmäßigkeiten oder mutmaßlichen Betrugsfällen im Zusammenhang mit EU-(Struktur-)Fonds, und die Zufriedenheitsquote der Nutzer mit diesem System ist hoch. Das UAFP ist nach wie vor relevant, da es auf die übergeordneten Ziele, neue Betrugstendenzen und die politischen Prioritäten der EU abgestimmt ist, insbesondere auf die weitere Digitalisierung von Dienstleistungen zur Betrugsbekämpfung.

- Konsultation der Interessenträger

Vom 12. Februar bis zum 7. Mai 2025 fand eine öffentliche Konsultation zum Thema EU-Mittel für den Binnenmarkt und Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden statt. Sie richtete sich an ein breites Spektrum von Interessenträgern, darunter Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, KMU, Behörden, Empfänger von EU-Mitteln, Organisationen der

⁴⁰ Zwischenevaluierung des Binnenmarktprogramms 2021-2027 (noch nicht veröffentlicht).

⁴¹ Parallel dazu wird eine Zwischenevaluierung des Instruments für Zollkontrollausrüstung durchgeführt.

⁴² [Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Abschlussbewertung des Zollprogramms 2020, COM\(2022\) 635 final, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die abschließende Bewertung des Programms „Fiscalis 2020“, COM\(2022\) 717 final.](#)

⁴³ Verordnung (EU) 2021/785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 250/2014 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 110, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/785/oj>

⁴⁴ <https://op.europa.eu/s/zXCm>.

⁴⁵ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und den Rechnungshof Zwischenevaluierung gemäß der Verordnung (EU) 2021/785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 250/2014, 17.12.2024, COM(2024) 572 final.

Zivilgesellschaft, Verbraucherorganisationen, Hochschulen und internationale Interessenträger. Sie umfasste einen Online-Fragebogen und die Möglichkeit, Positionspapiere einzureichen. Insgesamt gingen 747 Rückmeldungen und 161 Positionspapiere von EU-Bürgerinnen und -Bürgern, Behörden, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Interessenträgern (einschließlich Regierungsstellen, Bankinstituten, Handelskammern) ein, hauptsächlich aus europäischen Ländern. Diese Beiträge flossen in die Gestaltung des vorliegenden Legislativvorschlags mit ein.

Die am häufigsten von den Befragten genannten Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt und der Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden bestanden darin, i) sicherzustellen, dass die Rechtsetzung, die Festlegung von Normen und die Durchsetzung auf EU-Ebene faktengestützt, wirksam und auf die sich wandelnden Bedürfnisse zugeschnitten bleiben, ii) die Zusammenarbeit und die gemeinsamen Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der Kommission zu verbessern sowie iii) die Interessenträger durch Schließung von Wissens- und Datenlücken zu stärken.

Die Befragten hielten es für wichtig, alle ermittelten Herausforderungen anzugehen, darunter die Fragmentierung der Rechtsvorschriften, die Unterschiede bei der Auslegung der EU-Rechtsvorschriften und das fragmentierte und komplexe digitale Umfeld. Zu den zusätzlichen Herausforderungen, die von den Befragten zu einer offenen Anschlussfrage genannt wurden, gehörten übermäßige Bürokratie und Fragmentierung der Rechtsvorschriften, eine uneinheitliche Durchsetzung der EU-Vorschriften in den Mitgliedstaaten und die Notwendigkeit einer stärkeren Harmonisierung in Bereichen wie Besteuerungs-, Rechnungslegungs- und Umweltstandards sowie digitale Regulierung.

Die Teilnehmer der öffentlichen Konsultation erwarten, dass mit den in der öffentlichen Konsultation genannten politischen Maßnahmen die folgenden Herausforderungen mit größter Entschlossenheit angegangen werden: Verbesserung der Zusammenarbeit, der gemeinsamen Anstrengungen und der Integration, Stärkung der Interessenträger durch Schließung von Wissens- und Datenlücken sowie Abbau von Hindernissen und Sicherstellung einer faktengestützten und anpassungsfähigen Festsetzung und Durchsetzung von EU-Vorschriften.

Was die strukturellen und verfahrenstechnischen Hindernisse betrifft, die die Wirksamkeit des EU-Haushalts bei der Erreichung seiner Ziele begrenzen, so waren die größten Herausforderungen der Verwaltungsaufwand sowie fragmentierte und komplexe Vorschriften für den Zugang zu Finanzmitteln und die Einhaltung der Vorschriften.

Die Befragten sprachen sich mehrheitlich für eine Vereinfachung der Verfahren und eine bessere Gestaltung der Finanzierungsinstrumente aus. Am meisten Zustimmung gab es für eine Vereinfachung des Zugangs zu und der Informationen über Finanzhilfen für Begünstigte sowie für klarere, weniger zahlreiche und einfache Vorschriften.

Die am häufigsten genannten Bereiche für Maßnahmen auf EU-Ebene waren die Förderung eines fairen Wettbewerbs, die Unterstützung der Normung und die Implementierung gemeinsamer und/oder interoperabler digitaler Lösungen. Auf die Frage nach weiteren potenziellen strategischen Bereichen, die von einem gut funktionierenden Binnenmarkt, der Zollunion und den entsprechenden Maßnahmen abgedeckt werden sollten, hoben einige Befragte die Notwendigkeit harmonisierter Steuer- und Zollvorschriften, eines geringeren Verwaltungsaufwands – insbesondere für KMU – sowie einer stärkeren digitalen Infrastruktur und Cybersicherheit in der gesamten EU hervor. Die Behörden der Mitgliedstaaten maßen bestimmten Bereichen eine höhere Bedeutung bei als andere Gruppen, etwa der Einführung

gemeinsamer und/oder interoperabler digitaler Lösungen und der Unterstützung der wirtschaftlichen Sicherheit in der EU.

Aus den Antworten ging auch hervor, dass Maßnahmen auf EU-Ebene den größten Mehrwert erbringen würden, wenn grenzüberschreitende und länderübergreifende Projekte und Kooperationen unterstützt, die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit von EU-Unternehmen gestärkt und transnationale Herausforderungen bewältigt würden.

Die ausführlichen Ergebnisse der öffentlichen Konsultation sind in der Folgenabschätzung (Anhang 2) zum Legislativvorschlag enthalten.

Schließlich wurde gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken der im Anhang enthaltene Entwurf des Programmplanungsrahmens für europäische Statistiken dem Ausschuss für das Europäische Statistische System zur vorherigen Prüfung vorgelegt.

Folgenabschätzung

In der Folgenabschätzung wurden die beiden folgenden allgemeinen Szenarien einer Analyse unterzogen:

1) Integriertes Szenario

In diesem Szenario würden die derzeitigen Programme für den Binnenmarkt, die Zollunion, die Besteuerung und die Betrugsbekämpfung in einem flexiblen Rahmen mit einem einzigen Legislativvorschlag zusammengefasst. Eine weitere Harmonisierung der Rechtsvorschriften würde zu einem einheitlichen, gestrafften und flexiblen Rahmen führen, wobei die klare Trennung zwischen den bestehenden Programmen und Politikbereichen weiterhin gewahrt bliebe. In diesem Szenario würden bestehende politische Ziele und Governance-Modelle beibehalten, wodurch Unterbrechungen vermieden würden und Kontinuität gewährleistet wäre. Eine horizontale Programmstruktur könnte Flexibilität, Vereinfachung und mehr Synergien begünstigen. Die Zusammenführung von Programmen mit themenübergreifendem Charakter und komplexen und vielfältigen Tätigkeiten erfordert eine verstärkte Koordination und Governance.

2) Vereinheitlichtes Szenario

In diesem Szenario würden die politischen Prioritäten in den Bereichen Binnenmarkt, Zollunion, Steuern und Betrugsbekämpfung, darunter die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden, in einem einzigen Rechtsakt mit einheitlichen rechtlichen und institutionellen Anforderungen für alle Tätigkeiten zusammengefasst.

Durch die Zusammenführung aller betroffenen Politikbereiche, Ziele und erwarteten Ergebnisse und Auswirkungen würden die Programmarchitektur und die Durchführungsverfahren Haushaltssicherheit für rechtliche Verpflichtungen sowie mehr Flexibilität und Anpassungsfähigkeit an neue Bedürfnisse und sich ändernde Prioritäten gewährleisten.

Das vereinheitlichte Szenario war die bevorzugte Option. Es wurde davon ausgegangen, dass damit alle festgestellten Probleme und Problemursachen (sowohl in Bezug auf die Programmgestaltung als auch die erfassten Politikbereiche) am besten angegangen werden könnten, da – neben Vereinfachungen und Synergien – mehr Flexibilität von entscheidender Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass der Haushalt auf eine sich verändernde Realität abgestimmt werden kann.

Der Ausschuss für Regulierungskontrolle gab am 13. Juni 2025 zu der Folgenabschätzung eine Stellungnahme ohne Vorbehalte ab. Die Empfehlungen des Ausschusses wurden in der geänderten Fassung der Folgenabschätzung berücksichtigt.

- Vereinfachung

Das Programm vereint vier Vorläuferprogramme, nämlich das Binnenmarktprogramm (ohne die Aktionsbereiche KMU und Lebens- und Futtermittel), das Zollprogramm einschließlich der Interventionen in Bezug auf das Instrument für Zollkontrollausrüstung, das Programm „Fiscalis“ und das Betrugsbekämpfungsprogramm der Union.

Das Programm wird es ermöglichen, Maßnahmen in einem breiteren Spektrum von Politikbereichen zu straffen und so mehr Synergien zwischen den verschiedenen Maßnahmen aufzubauen und zu nutzen und einen flexibleren und agileren Finanzierungsrahmen zu schaffen, der darauf abzielt, einen gut funktionierenden Binnenmarkt und eine starke Zollunion zu verbessern und zu vertiefen, wobei die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf höchst kosteneffiziente Weise geschützt werden. Die Behörden (einschließlich der zuständigen Behörden auf nationaler Ebene) werden durch Kapazitätsaufbau, eine verstärkte Zusammenarbeit und gestraffte Verwaltungsverfahren unmittelbar von einer besseren Politikgestaltung und Rechtsdurchsetzung profitieren.

Die Interessenträger dürften von Vereinfachungen der Programmgestaltung profitieren, z. B. durch gemeinsame Beschaffung oder gemeinsame Rahmenverträge, und von horizontalen Tätigkeiten, die andernfalls nicht auf derselben Ebene stattfinden würden. Die vereinfachte und flexiblere Programmgestaltung und die Umsetzung neuer horizontaler Tätigkeiten werden die Wirksamkeit der Politikentwicklung und der Rechtsdurchsetzung erhöhen und die Bereitstellung neuer oder besserer Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger, Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmen ermöglichen. Die Verwaltung des Programms ist möglicherweise auch weniger aufwendig für die Kommission und vorteilhaft für Antragsteller, da der Zugang zu Finanzmitteln erleichtert und der Verwaltungsaufwand minimiert wird, z. B. durch harmonisierte Rechtsvorschriften, gemeinsame Berichtsvorlagen, einheitliche Anforderungen oder ein gemeinsames Regelwerk.

- Grundrechte

Das Programm sichert die vollständige Einhaltung der Rechte und Grundsätze, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in anderen internationalen Menschenrechtsübereinkommen verankert sind, denen die Mitgliedstaaten und die Union beigetreten sind, wie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, und leistet einen Beitrag zur Umsetzung mehrerer dieser Rechte. Es zielt konkret darauf ab, der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger im Einklang mit Artikel 35 der Charta und dem Verbraucherschutz gemäß Artikel 38 der Charta Rechnung zu tragen. Auch das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und auf ein faires Verfahren im Einklang mit Artikel 47 der Charta wird gewahrt. Ferner zielt das Programm darauf ab, die unternehmerische Freiheit im Einklang mit dem Unionsrecht und den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zu vergrößern (Artikel 16 der Charta).

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Am 16. Juli 2025 nahm die Kommission einen Vorschlag für den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2028-2034 an. Im Einklang mit diesem Vorschlag enthält diese Verordnung einen Haushaltsumfang von 6 238 112 000 EUR (zu jeweiligen Preisen) für den Zeitraum 2028-2034.

5. SONSTIGE ASPEKTE

- Durchführungspläne sowie Monitoring-, Evaluierungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Das Programm wird in direkter Mittelverwaltung gemäß der Haushaltsordnung durchgeführt, insbesondere durch Finanzhilfen und öffentliche Aufträge (von denen einige potenziell von einer Exekutivagentur verwaltet werden) und/oder in indirekter Mittelverwaltung mit Einrichtungen gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und gemäß den Artikeln 157, 158 und 159.

Im Vorschlag der Kommission für eine Zollreform, über den die gesetzgebenden Organe derzeit verhandeln, ist festgelegt, dass die Kommission die EU-Zollbehörde mit Aufgaben zur Durchführung der zollbezogenen Finanzierungsprogramme wie der Entwicklung, dem Betrieb und der Pflege der EU-Zolldatenplattform betrauen kann. Die Behörde kann auch mit Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zuweisung, Finanzierung und Beschaffung von Zollkontrollausrüstung beauftragt werden, einschließlich der Bedarfsermittlung, der gemeinsamen Beschaffung und der gemeinsamen Nutzung von Ausrüstung⁴⁶.

In der Binnenmarktstrategie 2025 werden mehrere Maßnahmen vorgestellt, um strukturelle Probleme anzugehen und die Governance des Binnenmarkts in den Politikbereichen Normung, Konformitätsbewertung und Marktüberwachung zu verbessern und wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Produktkonformität zu ergreifen, indem Synergien zwischen der EU und den nationalen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden genutzt werden und möglicherweise eine EU-Marktüberwachungsbehörde eingerichtet wird.

- Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

Der Anwendungsbereich des Programms deckt in umfassender Weise den Bereich des Binnenmarkts und der Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden ab. Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, das Funktionieren des Binnenmarkts und eine starke Zollunion zu verbessern und zu vertiefen und die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der EU und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen und dabei Flexibilität, Vereinfachung und Synergien zu fördern.

An dem Programm können sich die Mitgliedstaaten und Länder der Europäischen Freihandelsgemeinschaft (EFTA), also die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), die beitretenden Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer beteiligen. Im Einklang mit der allgemeinen Politik der EU werden auch Länder, die von der Europäischen Nachbarschaftspolitik erfasst sind, und andere Nicht-EU-Länder die Möglichkeit haben, unter bestimmten Bedingungen an dem Programm teilzunehmen. Zusätzlich wird das Programm nach Maßgabe des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik der Schweiz offenstehen.

Die Durchführung des Programms erfolgt durch die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Gewährung von Finanzhilfen.

Allgemeine Maßnahmenarten werden auf alle spezifischen Ziele Anwendung finden. Zu diesen gehören:

⁴⁶ [Vorschlag für eine Verordnung – 52023PC0258 – DE – EUR-Lex \(europa.eu\)](#), wird derzeit verhandelt.

- Aufbau digitaler Kapazitäten, Entwicklung und Betrieb zentraler und dezentraler europäischer elektronischer Systeme sowie digitaler Lösungen, Implementierungsinstrumente und Daten
- Unterstützung der politischen und regulatorischen Arbeit (Studien, Kommunikation, Folgenabschätzung, Evaluierung, Vereinfachungsvorschläge usw.)
- Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission, den EU-Agenturen und nationalen Behörden sowie Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und Drittländern
- Aufbau administrativer und operativer/technischer Kapazitäten (einschließlich Anschaffung, Wartung, Modernisierung von Ausrüstung – insbesondere Zollkontrollausrüstung – Infrastruktur usw. und damit verbundene Kosten)
- Personalentwicklung, einschließlich Schulung
- Entwicklung gemeinsamer Instrumente, Methoden, Daten und Statistiken zur Unterstützung der Politikgestaltung
- sonstige Maßnahmen zur Erreichung der allgemeinen und spezifischen Ziele (Innovation, Tests usw.)

Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Umsetzung des Programmplanungsrahmens für europäische Statistiken werden über kollektive Netze Synergien innerhalb des Europäischen Statistischen Systems entwickelt, und zwar durch den Austausch von Fachwissen und Ergebnissen oder durch die Förderung der Spezialisierung auf spezifische Aufgaben. Die Ergebnisse dieser Maßnahmen, etwa gemeinsame Instrumente, Methoden und Infrastrukturen, werden im gesamten Europäischen Statistischen System zur Verfügung gestellt.

Grundlage für die Durchführung des Programms sollten Jahresarbeitsprogramme oder mehrjährige Arbeitsprogramme bilden. Der mittel- bis langfristige Charakter der angestrebten Ziele und die Notwendigkeit, auf den im Laufe der Zeit gesammelten Erfahrungen aufzubauen, könnten dazu führen, dass sich Arbeitsprogramme auf mehrere Jahre erstrecken. Mehrjährige Arbeitsprogramme verringern den Verwaltungsaufwand, ohne die Durchführung des Programms zu behindern.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Einrichtung des Binnenmarkt- und Zollprogramms für den Zeitraum 2028-2034
und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/444, (EU) 2021/690, (EU) 2021/785,
(EU) 2021/847 und (EU) 2021/1077**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 33, Artikel 114 Absatz 1, Artikel 169 Absatz 3, Artikel 197 Absatz 2, Artikel 207 Absatz 2, Artikel 325 Absatz 4 und Artikel 338 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs⁴⁷,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴⁸,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dieser Verordnung wird eine indikative Finanzausstattung für das Binnenmarkt- und Zollprogramm für den Zeitraum 2028-2034 (im Folgenden „Programm“) festgelegt. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die jeweiligen Preise durch Anwendung eines festen Deflators von 2 % berechnet.
- (2) In einem sich rasch wandelnden wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Umfeld haben die jüngsten Erfahrungen gezeigt, dass mehr Flexibilität bei dem mehrjährigen Finanzrahmen und den Ausgabenprogrammen der Union erforderlich ist. Zu diesem Zweck und im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung sollte die Finanzierung den sich wandelnden politischen Belangen und den Prioritäten der Union, wie sie in den von der Kommission veröffentlichten einschlägigen Dokumenten, in den Schlussfolgerungen des Rates und in Entschließungen des Parlaments festgelegt sind, Rechnung tragen und gleichzeitig eine ausreichende Vorhersehbarkeit für den Haushaltsvollzug gewährleisten.
- (3) Die Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹ findet auf das Programm Anwendung. Sie regelt die Aufstellung und den Vollzug des Gesamthaushaltsplans der Union und enthält unter anderem

⁴⁷ Verweis einfügen.

⁴⁸ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

⁴⁹ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisen, nichtfinanziellen Zuwendungen, Auftragsvergabe, indirekter Mittelverwaltung, finziellem Beistand, Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien.

- (4) Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰, der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates⁵¹, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates⁵² und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁵³ sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten und Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche Sanktionen ergriffen werden. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 sowie Verordnung (EURATOM, EG) Nr. 2185/96 Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob Betrug oder Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden „EUStA“) Betrug und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁴ untersuchen und strafrechtlich verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUStA und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren.
- (5) Das Programm soll gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2025/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁵ zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für

⁵⁰ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/883/oj>).

⁵¹ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1995/2988/oj>).

⁵² Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S.2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/2185/oj>).

⁵³ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>).

⁵⁴ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2017/1371/oj>).

⁵⁵ Vorschlag für eine Verordnung – EUR-Lex – 52025PC0545 – DE – EUR-Lex (europa.eu), wird derzeit verhandelt. Verordnung (EU, Euratom) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... (ABl. L, ..., ELI: ...) [Datum, vollständiger Titel und Fundstellen der vorliegenden Verordnung einfügen].

die Programme und Tätigkeiten der Union durchgeführt werden, einschließlich Regeln für die einheitliche Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ bzw. des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter gemäß Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben d bzw. f der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, des Grundsatzes der systematischen Verankerung von Krisenvorsorge und Klimaresilienz, Regeln für die Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf die Leistung von Unionsprogrammen und -maßnahmen, Regeln für die Einrichtung eines Förderportals der Union, Regeln für die Evaluierung von Programmen sowie anderer horizontale Bestimmungen, die für alle Unionsprogramme gelten, etwa bezüglich Informationen, Kommunikation und Sichtbarkeit.

- (6) Gemäß Artikel 85 Absatz 1 des Beschlusses (EU) 2021/1764 des Rates⁵⁶ können in einem überseeischen Land oder Gebiet (ÜLG) niedergelassene Personen und Einrichtungen im Rahmen des Programms und vorbehaltlich möglicher Regelungen, die für den mit dem Land oder Gebiet verbundenen Mitgliedstaat gelten, finanziell unterstützt werden.
- (7) Der Binnenmarkt unterliegt den Grundprinzipien des freien Waren-, Dienstleistungs-, Personen- und Kapitalverkehrs und hat maßgeblich zu Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung beigetragen. Ein gut funktionierender und geschützter Binnenmarkt ist eine Voraussetzung für eine wettbewerbsfähige, sichere und geschützte Wirtschaft der Union und für die Förderung der Spar- und Investitionsunion. Wie in dem in der Binnenmarktstrategie vorgeschlagenen neuen Ansatz hervorgehoben wird, sind mehr Maßnahmen erforderlich, um die Hindernisse zu beseitigen, Reformen anzuregen, die Fragmentierung zu verringern und den Binnenmarkt zu vollenden, insbesondere vor dem Hintergrund neuer globaler Herausforderungen. Dies wurde und wird durch eine wirksame Kohäsionspolitik als zusätzliche Schlüsselvoraussetzung für den Erfolg des Binnenmarkts noch verstärkt. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sind gemeinsam für die Durchsetzung des Unionsrechts zuständig, um die Einhaltung der Binnenmarktvorschriften sicherzustellen und die Rechte von Menschen und Unternehmen zu schützen. Die Zuständigkeit auf Unionsebene umfasst drei Hauptaspekte: die Beseitigung von Hindernissen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Umsetzung von korrigierenden Durchführungs- und Durchsetzungsmaßnahmen und die Anregung von Reformen. Hindernisse wie Wissens- und Datenlücken sowie Überregulierung behindern Bürgerinnen und Bürger, Verbraucherinnen und Verbraucher, Unternehmen, Investoren und Wirtschaftsakteure beim Zugang zum Binnenmarkt und bei der Tätigkeit im Binnenmarkt. Der Kapazitätsaufbau, die administrative und operative Zusammenarbeit, einschließlich der digitalen Zusammenarbeit, und die Integration zwischen den Mitgliedstaaten untereinander sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sind nach wie vor suboptimal und könnten verstärkt werden, um die Effizienz zu verbessern und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen. Geringe Effizienz und mangelnde Flexibilität bei der Rechtsetzung, der Festlegung von Normen und der Durchsetzung können die Anpassungsfähigkeit beeinträchtigen. Es besteht die Notwendigkeit, die Infrastruktur,

⁵⁶ Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2021/1764/oj>).

die mit der Beseitigung interner Hindernisse einhergeht und sie ermöglicht, mit der Infrastruktur zum Schutz der Außengrenzen des Binnenmarkts zu verbinden.

- (8) Im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027, der in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates⁵⁷ festgelegt ist, unterstützt das mit der Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸ eingerichtete Binnenmarktprogramm die Gestaltung, Durchführung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union, die dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts zugrunde liegen, damit dieser sein volles Potenzial entfalten kann. Das mit der Verordnung (EU) 2021/444 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁹ eingerichtete Programm „Zoll“ sowie das mit der Verordnung (EU) 2021/847 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁰ eingerichtete Programm „Fiscalis“ flankieren die Zoll- und Steuerpolitik in der Union, indem sie digitale Lösungen für Zoll und Steuern auf Unionsebene, projektbasierte Kooperationstätigkeiten sowie Maßnahmen zur Personalentwicklung unterstützen. Darüber hinaus trägt das Instrument für Zollkontrollausrüstung, das mit der Verordnung (EU) 2021/1077 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶¹ als Teil des Fonds für integrierte Grenzverwaltung eingerichtet wurde, dazu bei, die effizienten und wirksamen Zollkontrollen auszubauen, die für die Erleichterung des rechtmäßigen Handels von wesentlicher Bedeutung sind, und gleichzeitig einen ausreichenden Schutz an den Außengrenzen zu gewährleisten. Aus dem mit der Verordnung (EU) 2021/785 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶² eingerichteten Betrugsbekämpfungsprogramm der EU („UAFP“) werden Maßnahmen finanziert, die darauf abzielen, Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen wie Geldwäsche zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich untereinander und mit der Kommission zu fördern.
- (9) Angesichts der durch geopolitische Herausforderungen und Handelsspannungen verursachten wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Unsicherheit ist der

⁵⁷ Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>).

⁵⁸ Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/690/oj>).

⁵⁹ Verordnung (EU) 2021/444 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2021 zur Einrichtung des Programms „Zoll“ für die Zusammenarbeit im Zollwesen (ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/444/oj>).

⁶⁰ Verordnung (EU) 2021/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 (ABl. L 188 vom 28.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/847/oj>).

⁶¹ Verordnung (EU) 2021/1077 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für Grenzkontrollausrüstung im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (ABl. L 234 vom 2.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1077/oj>).

⁶² Verordnung (EU) 2021/785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 250/2014 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 110, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/785/oj>).

Binnenmarkt ein wichtiger Anker für Stabilität und Widerstandsfähigkeit. Diese Herausforderungen erfordern angesichts ihres Umfangs und der starken gegenseitigen Abhängigkeit zwischen den Mitgliedstaaten und Regionen eine gemeinsame und koordinierte Reaktion der Union. Zudem lassen sich ein angemessenes Schutzniveau und die daraus resultierenden Vorteile für Bürgerinnen und Bürger, Verbraucherinnen und Verbraucher, Investoren und Unternehmen nicht allein durch nationale Maßnahmen erreichen. Auch Skaleneffekte wären auf diese Weise nicht möglich – vor allem, weil diese Vorteile grenzübergreifend wirken.

- (10) Unionsmittel sind erforderlich, um die Kommission in die Lage zu versetzen, rechtliche Verpflichtungen der Union zu erfüllen, die nicht an die Mitgliedstaaten delegiert werden können, und um die Einhaltung der sich aus dem Unionsrecht ergebenden Pflichten sicherzustellen – insbesondere in den Bereichen Zoll, Marktüberwachung, Produktkonformität, Verbraucherschutz, Finanzdienstleistungen, Normensetzung, Wettbewerbspolitik, Bereitstellung europäischer Statistiken, Steuern und Betrugsbekämpfung.
- (11) Es ist daher angezeigt, ein Programm zur Verbesserung und Vertiefung des Funktionierens des Binnenmarkts und einer starken Zollunion sowie zum Schutz der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und der Mitgliedstaaten mit einem Konzept aufzulegen, das Flexibilität, Vereinfachung und Synergien fördert und die horizontalen Prioritäten für die durchgängige Berücksichtigung in allen Politikbereichen unterstützt, einschließlich der Prioritäten, die in der Verordnung (EU, Euratom) 2025/XXXX des Europäischen Parlaments und des Rates⁶³ zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderen horizontalen Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union festgelegt sind. Die folgenden vier Programme sollten daher in einem einzigen Programm zusammengefasst werden: Teile des Binnenmarktprogramms, mit Ausnahme der Bereiche kleine und mittlere Unternehmen sowie Lebensmittel und Futtermittel, das Programm „Zoll“, einschließlich Interventionen im Rahmen des Instruments für Zollkontrollausrüstung, das Programm „Fiscalis“ und das Betrugsbekämpfungsprogramm der EU. In den Bereichen Binnenmarkt, Zoll, Steuern und Betrugsbekämpfung sollte eine kontinuierliche und flexible Finanzierung gewährleistet werden – einschließlich einer Finanzierung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Verwaltungen, die Tätigkeiten wie die Straffung von Verwaltungsverfahren, die Harmonisierung der Vorschriften zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Unterstützung schnellerer Reaktionen auf neue Herausforderungen durch einen umfassenden Rahmen für die Krisenvorsorge und -reaktion umfasst.
- (12) In diesem Zusammenhang sollte das Programm die Durchführung der folgenden allgemeinen Maßnahmenarten ermöglichen: a) Aufbau digitaler Kapazitäten, Entwicklung und Betrieb zentraler und dezentraler europäischer elektronischer Systeme und digitaler Lösungen, Umsetzungsinstrumente und Daten; b) Unterstützung bei konzeptionellen, regulatorischen und Durchsetzungsmaßnahmen, z. B. durch Studien, Kommunikation, Folgenabschätzungen, Evaluierungen und Vereinfachungsvorschläge; c) Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den

⁶³ [Vorschlag für eine Verordnung – EUR-Lex – 52025PC0545 – DE – EUR-Lex \(europa.eu\)](#), wird derzeit verhandelt – Verordnung (EU, Euratom) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... (ABl. L, ..., ELI: ...) [Datum, vollständiger Titel und Fundstellen der vorliegenden Verordnung einfügen].

Mitgliedstaaten, der Kommission, den Agenturen der Union und den nationalen Behörden sowie mit Interessenträgern; d) Aufbau administrativer und operativer/technischer Kapazitäten, einschließlich der Anschaffung, Wartung und Modernisierung von Ausrüstung – insbesondere Zollkontrollausrüstung – sowie die damit verbundene Infrastruktur und Kosten; e) Personalentwicklung; f) gemeinsame Instrumente, Methoden, Daten und Statistiken zur Unterstützung der Politikgestaltung, g) weitere Maßnahmen zur Erreichung der allgemeinen und spezifischen Ziele wie Innovation und Durchführung von Tests.

- (13) Angesichts der zunehmenden Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft besteht bei Bürgerinnen und Bürgern, Verbrauchern, Investoren, Wirtschaftsteilnehmern, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen ein immer größerer Bedarf an zeitnahen, genauen und leicht zugänglichen Informationen sowie an Beratung über das Funktionieren des Binnenmarkts und ihre Rechte und Pflichten aus dem Unionsrecht. Darüber hinaus sollte eine verstärkte Zusammenarbeit und Integration ermöglicht werden, um eine digital gestützte, nahtlose Umsetzung sowie eine kohärente und wirksame Durchsetzung in der gesamten Union sicherzustellen und Hindernisse und Beschränkungen zu beseitigen, die dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts, der Besteuerung, der Betrugsbekämpfungspolitik und der Zollunion entgegenstehen. Angesichts sich verändernder Umstände sollten die Behörden und Einrichtungen der Union für eine wirksame Rechtsetzung und Normensetzung sowie für die Umsetzung und Durchsetzung des Unionsrechts sorgen und die Durchsetzung restriktiver Maßnahmen bei der Verwaltung von Unionsmitteln sicherstellen.
- (14) Das Programm sollte daher das Funktionieren des Binnenmarkts, einschließlich seiner externen Dimension, weiter verbessern und Bürgerinnen und Bürger, Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmen schützen und ihre Position stärken. Dies sollte durch die Entwicklung, Umsetzung und Durchsetzung des Unionsrechts, die Bereitstellung digitaler Instrumente und Lösungen, die Erleichterung des Marktzugangs und der Vergabe öffentlicher Aufträge, die Gewährleistung von Resilienz, das Management von Notfällen und Sicherheitsbedrohungen oder Krisen, die Normensetzung und die Unterstützung der Entwicklung des Rechtsrahmens der Union erreicht werden. Die Maßnahmen des Programms sollten die Bereiche Rechte des geistigen Eigentums, Gesellschaftsrecht, Bekämpfung von Geldwäsche und Vertragsrecht abdecken und ein hohes Maß an Verbraucherschutz, einschließlich des Schutzes der Fahrgastrechte, sowie Marktüberwachung, Finanzwissen, freien Kapitalverkehr und Finanzdienstleistungen, wirksame und effiziente Durchsetzung des Wettbewerbsrechts, Zoll, Betrugsbekämpfung, wirksame und effiziente Durchsetzung der restriktiven Maßnahmen der Union und Besteuerung sicherstellen. Das Programm sollte auch die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission verbessern, insbesondere die Zusammenarbeit und verstärkte Synergien zwischen verschiedenen nationalen Behörden, einschließlich nationaler Durchsetzungsstellen, sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission und Drittländern, unter anderem durch die Bereitstellung digitaler Lösungen zur Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den nationalen Behörden und mit einschlägigen Interessenträgern. Zudem sollte es die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung hochwertiger, vergleichbarer, zeitnahe und zuverlässiger europäischer Statistiken ermöglichen. Es müssen kohärente digitale Lösungen eingeführt werden, die die Geschäftstätigkeit innerhalb der Union sowie mit Drittländern erleichtern und vereinfachen und bei denen die Chancen genutzt werden, die der Binnenmarkt und die Zollunion den Bürgerinnen und Bürgern, Verbraucherinnen und Verbrauchern, Investoren und Unternehmen bieten,

wobei die Klimaziele der Union zu berücksichtigen sind. Von der Union koordinierte Plattformen gewährleisten die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten, wodurch Fragmentierung und Doppelarbeit reduziert werden. Digitale Umsetzungsinstrumente verringern den Verwaltungsaufwand und sorgen für mehr Transparenz. Verschiedene Instrumente sind so konzipiert, dass sie die Geschäftstätigkeit in der Union und internationale Handelsgeschäfte erleichtern und vereinfachen, wodurch die tägliche Effizienz für Unternehmen gesteigert, eine stärkere wirtschaftliche Integration gefördert und Innovationen in der gesamten Union vorangetrieben werden.

- (15) Europäische Statistiken sind von wesentlicher Bedeutung, da sie die Gestaltung, Überwachung und Evaluierung aller Unionspolitiken unterstützen und es allen Mitgliedern der Gesellschaft ermöglichen, fundierte Entscheidungen zu treffen und sich aktiv am demokratischen Prozess zu beteiligen. Es sollten einschlägige und vergleichbare amtliche europäische Statistiken erstellt und verbreitet werden, um wertvolle Erkenntnisse zu liefern und Wissenslücken zu schließen, damit Bürgerinnen und Bürger, Verbraucherinnen und Verbraucher, Investoren und Unternehmen in vollem Umfang vom Binnenmarkt profitieren können. Angesichts seines horizontalen Charakters unterliegt der Rechtsrahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴ spezifischen Anforderungen, insbesondere denjenigen der genannten Verordnung, in Bezug auf die Einhaltung der statistischen Grundsätze sowie die Funktionsweise des Europäischen Statistischen Systems und seiner Verwaltung, einschließlich der Rolle und der Aufgaben des Ausschusses für das Europäische Statistische System und der Kommission (Eurostat) und der Einrichtung und Umsetzung der Programmplanung für die statistischen Tätigkeiten.
- (16) Das Programm sollte sicherstellen, dass die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher, einschließlich der Endnutzer von Finanzdienstleistungen, auf Unionsebene vertreten sind, damit die Entwicklungen im Binnenmarkt auch ihren Bedürfnissen entsprechen und das Vertrauen der Anleger in den Binnenmarkt stärken.
- (17) Das Programm zielt darauf ab, das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher und Investoren in den Binnenmarkt und die Zollunion zu stärken, indem ein hohes Verbraucherschutzniveau, das den Schutz der Fluggäste, die Produktsicherheit und die Stärkung der Position der Verbraucher einschließt, sichergestellt wird, damit die Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt werden, in vollem Umfang vom Binnenmarkt zu profitieren und zu einem wettbewerbsfähigen, innovativen und dynamischen Binnenmarkt beizutragen. Das Programm sollte die Sicherheit und die Rechte der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen durch konkrete und wirksame Maßnahmen schützen, mit denen die von den Mitgliedstaaten umgesetzte Politik unterstützt, ergänzt und überwacht wird. Darüber hinaus sollten die Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt und aufgefordert werden, nachhaltige und sachkundige Entscheidungen

⁶⁴ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/223/oj>).

zu treffen. Um zur Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Verbraucherinnen und Verbraucher, Investoren und Unternehmen beizutragen, muss sichergestellt werden, dass die Anforderungen an den Verbraucherschutz, die Rechte und die Produktsicherheit in der gesamten Union wirksam umgesetzt, einheitlich durchgesetzt und konsequent eingehalten werden. Verbraucherorganisationen auf nationaler und Unionsebene spielen eine entscheidende Rolle bei der Förderung der Verbraucherinteressen, indem sie die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher in der Politik vertreten, unabhängige Beratung anbieten, Aufklärungsarbeit leisten und Verbraucherinnen und Verbraucher unterstützen, insbesondere bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, und ihnen dabei helfen, ihre Rechte zu verstehen und wirksam auszuüben. Mit dem Programm sollten die Rolle und die Kapazitäten von Verbraucherorganisationen und Europäischen Verbraucherzentren gestärkt werden, damit sie einzelnen Verbraucherinnen und Verbrauchern maßgeschneiderte Orientierungshilfen und Beratung anbieten können. Das Programm sollte darüber hinaus die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden unterstützen, einschließlich derjenigen, die mit der Durchsetzung des Verbraucherrechts betraut und gemäß der Verordnung (EU) 2017/2394 tätig sind, und derjenigen, die Durchsetzungsaufgaben in Bezug auf Fahrgastrechte gemäß der Verordnung (EU) 2021/782, der Verordnung (EU) Nr. 181/2011, der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010, der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 wahrnehmen. Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau sind nötig, um Untersuchungstechniken und Durchsetzungsinstrumente an technologische Entwicklungen wie den Einsatz künstlicher Intelligenz anzupassen. Ferner sind Maßnahmen erforderlich, um die Kapazitäten der für die Überwachung der Produktsicherheit zuständigen Marktüberwachungsbehörden zu stärken und die Zusammenarbeit zwischen ihnen zu verbessern, insbesondere durch das Schnellwarnsystem „Safety Gate“ der Union für gefährliche Produkte, das gemäß der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁵ betrieben wird, und das Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung (ICSMS) gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁶.

- (18) Tätigkeiten im Bereich der Marktüberwachung sind von entscheidender Bedeutung, um die Ziele der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁷ und anderer Rechtsakte der Union zu verwirklichen, nach denen die Kommission Akkreditierungsstellen anerkennen und Netzwerke unterstützen muss.

⁶⁵ Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über die allgemeine Produktsicherheit, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 87/357/EWG des Rates (ABl. L 135 vom 23.5.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/988/oj>).

⁶⁶ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011.

⁶⁷ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1020/oj>).

Diese Tätigkeiten sollten die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten stärken und eine Harmonisierung der Arbeitsmethoden sowie der Überwachung des elektronischen Handels fördern. Marktüberwachungstätigkeiten tragen zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Union und zur Verbrauchersicherheit bei und erleichtern die grenzübergreifende Zusammenarbeit und den Austausch von Fachwissen. Durch Marktüberwachung wird sichergestellt, dass Non-Food-Erzeugnisse die Verbraucher und Arbeitnehmer der Union nicht gefährden. Sie gewährleistet auch den Schutz anderer öffentlicher Interessen, beispielsweise im Bereich des Umwelt- und Klimaschutzes, der Sicherheit und der Fairness im Handel. Der Marktüberwachung kommt eine wichtige Rolle bei der Umsetzung der Agenda für den Grünen Deal der EU zu, indem sie beispielsweise sicherstellt, dass Verbote und Beschränkungen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit für eingeführte Erzeugnisse ordnungsgemäß umgesetzt werden. Die Governance für den Binnenmarkt könnte verbessert werden, um strukturelle Probleme in den Bereichen Normung, Konformitätsbewertung und Marktüberwachung anzugehen. Im Rahmen der Binnenmarktstrategie werden wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Produktkonformität durch die Nutzung von Synergien mit den Kapazitäten der EU und der nationalen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden sowie durch die potenzielle Einrichtung einer EU-Marktüberwachungsbehörde vorgeschlagen.

- (19) Europäische Normen spielen eine zentrale Rolle bei der Förderung der Harmonisierung in der gesamten Union sowie bei der Unterstützung zentraler politischer Ziele. Es ist äußerst wichtig, dass die Interessen der Union im internationalen Normungswesen vertreten sind. Die Harmonisierung von Normen und die digitale Regulierung können dazu beitragen, die Fragmentierung der Rechtsetzung und Durchsetzung in der Union als Hindernis für einen gut funktionierenden Binnenmarkt zu beseitigen. Das Programm sollte stärkere Koordinierungsmechanismen, harmonisierte Regulierungsnormen sowie eine verstärkte Aufsicht auf Unionsebene umfassen.
- (20) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) enthält ein Regelwerk, mit dem sichergestellt wird, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt nicht verfälscht wird, und es ist festgelegt, dass die Union die ausschließliche Zuständigkeit für die Festlegung von Wettbewerbsregeln hat. Das Programm sollte zur Wettbewerbspolitik der Union beitragen und insbesondere die erheblichen Auswirkungen des sauberen, fairen, wettbewerbsfähigen und digitalen Wandels der Wirtschaft und des Unternehmensumfelds auf den Wettbewerb und das Funktionieren des Binnenmarkts angehen. Um die Durchsetzung der Wettbewerbsregeln zu beschleunigen und zu stärken, ist der Einsatz der richtigen Technologien und Fähigkeiten zur Marktüberwachung sowie zur effektiveren Erhebung, Verarbeitung und Analyse von Informationen von entscheidender Bedeutung. Mithilfe dieser Technologien sollte die Wettbewerbspolitik modernisiert und ein Beitrag zur Verbesserung der Analyse und Bewertung von Marktentwicklungen geleistet werden. Darüber hinaus ist es von wesentlicher Bedeutung, dass das Programm Netzwerke unterstützt, die Zusammenarbeit mit nationalen Behörden und Gerichten stärkt, die internationale Zusammenarbeit fördert und sicherstellt, dass eine größere Gruppe von Interessenträgern erreicht wird, wenn es darum geht, die Rechte, Vorteile und Pflichten der Wettbewerbspolitik der Union zu kommunizieren und zu erläutern. Das Programm sollte zu einem fairen Wettbewerb und gleichen Wettbewerbsbedingungen — auch auf globaler Ebene — beitragen und Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher befähigen, in den Genuss der Vorteile des Binnenmarkts zu kommen. Dies dürfte insgesamt auch dazu beitragen, die erheblichen

makroökonomischen Effekte einer wirksamen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts in der Union zu entfalten.

- (21) Das Programm sollte die Entwicklung und Umsetzung hochwertiger europäischer und internationaler Normen und Standards für die finanzielle und nichtfinanzielle Berichterstattung von Unternehmen und einen gut funktionierenden gemeinsamen Rahmen für die Berichterstattung unterstützen, die für den Binnenmarkt, das wirksame Funktionieren der Kapitalmärkte und die Verwirklichung des integrierten Marktes für Finanzdienstleistungen im Rahmen der Spar- und Investitionsunion von wesentlicher Bedeutung sind.
- (22) Die Entwicklung des Rechtsrahmens der Union in den Bereichen Gesellschaftsrecht und Unternehmensführung sowie und Vertragsrecht ist von zentraler Bedeutung, um Unternehmen effizienter und wettbewerbsfähiger zu machen und gleichzeitig den von der Unternehmensaktivität betroffenen Interessenträgern Schutz zu bieten und auf sich abzeichnende politische Herausforderungen zu reagieren. Die Unterstützung einer angemessenen Evaluierung, Umsetzung (einschließlich digitaler Entwicklung) und Durchsetzung des einschlägigen Besitzstands, der die Interessenträger informiert und unterstützt, erleichtert einen sicheren Informationsaustausch und gewährleistet Rechtssicherheit für die Unternehmen im Binnenmarkt. Das bevorstehende europäische Innovationsgesetz sowie die 28. Regelung⁶⁸ für Unternehmen werden unmittelbar zur Wettbewerbsfähigkeit der Union beitragen. Es bedarf eines klaren und gut angepassten Rechtsrahmens für die Datenwirtschaft und Innovation, einschließlich der Digitalisierung und der gemeinsamen Nutzung zwischen Unternehmen und Verwaltungen, wozu die Europäische Brieftasche für Unternehmen, das einheitliche digitale Zugangstor sowie andere digitale Mittel für das Inverkehrbringen von Produkten im Binnenmarkt, wie etwa der digitale Produktpass, zählen. Dadurch würde die Rechtssicherheit in Bezug auf vertragliche und außervertragliche Verpflichtungen erhöht, insbesondere in Bezug auf Haftung, Sicherheit, Ethik und Privatsphäre im Zusammenhang mit fortschrittlichen und neu entstehenden Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz und Quantentechnologien. .
- (23) Die Zollunion bildet nach wie vor das Fundament der Union. Sie ist eine grundlegende Voraussetzung und tragende Säule des wettbewerbsfähigen Binnenmarkts und anderer politischer Prioritäten der Union, einschließlich der europäischen wirtschaftlichen Sicherheit. Die Zollunion trägt maßgeblich zur Umsetzung der Handelspolitik der Union, zum Schutz der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten sowie zur Gewährleistung der Sicherheit innerhalb der Union bei. Als Reaktion auf die bestehenden Herausforderungen – insbesondere die Notwendigkeit, den rechtmäßigen internationalen Handel zu erleichtern –, mit denen die Zollunion, die betroffenen Wirtschaftsakteure und die nationalen Zollbehörden angesichts der Weiterentwicklung ihrer Rolle und der Geschäftsmodelle konfrontiert sind, legte die Kommission am 17. Mai 2023 den Vorschlag⁶⁹ für die bislang ehrgeizigste und umfassendste Reform der Zollunion seit ihrer Gründung im Jahr 1968 vor. Auf der Grundlage einer neuen Partnerschaft zwischen den Zollbehörden sowie

⁶⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Ein Kompass für eine wettbewerbsfähige EU (COM(2025) 30 final).

⁶⁹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (COM(2023) 258 final).

zwischen den Zollbehörden und Unternehmen und durch die Einrichtung der EU-Zollbehörde, deren Aufgabe es sein wird, die EU-Zolldatenplattform zu entwickeln und zu verwalten, soll ein kosteneffizienterer und wirksamerer Rahmen für die Zusammenarbeit in der Zollunion geschaffen werden.

- (24) Die Steuerpolitik der Union spielt eine Schlüsselrolle für das reibungslose Funktionieren des wettbewerbsorientierten Binnenmarkts. Sie unterstützt kohärente Steuerpraktiken in allen Mitgliedstaaten, fördert gleiche Wettbewerbsbedingungen und reduziert Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel. Die Steuerpolitik der Union bekämpft nicht nur Fragmentierung und Diskriminierung, sondern schützt auch die finanziellen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten und trägt dazu bei, das Wirtschaftswachstum und Investitionen in einem wettbewerbsorientierten Rahmen zu fördern. Die Steuerpolitik leistet auch einen Beitrag zu den Klima- und Umweltzielen der EU. Die Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung durch eine verstärkte Zusammenarbeit und einen verbesserten Informationsaustausch ist von entscheidender Bedeutung für die Wahrung dieser Interessen, die Angleichung an die übergeordneten Ziele der Union und die Aufrechterhaltung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen in die Integrität des Binnenmarkts. Für ein effizientes Funktionieren des Binnenmarkts sind auch eine Vereinfachung der Steuersysteme sowie die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen erforderlich, wodurch mehr Transparenz und Kohärenz erreicht und ein wettbewerbsorientiertes wirtschaftliches Umfeld in allen Mitgliedstaaten geschaffen werden kann. In Anbetracht der Auswirkungen der Digitalisierung auf die öffentlichen Verwaltungen, einschließlich der Steuerbehörden, sollte die Steuerpolitik der Union diese digitalen Möglichkeiten nutzen, um eine faire Besteuerung und eine effiziente Steuererhebung zu gewährleisten und gleichzeitig einen schlankeren und effizienteren Rahmen zu bieten, durch den sich der Verwaltungsaufwand verringert.
- (25) Im Einklang mit den bestehenden und künftigen rechtlichen Verpflichtungen auf Unionsebene ist es von entscheidender Bedeutung, die Entwicklung und den Betrieb von EU-Komponenten digitaler Lösungen im Zoll- und Steuerbereich fortzusetzen. Diese gemeinsamen Komponenten sind von zentraler Bedeutung für die Schaffung einer modernen und effizienten Zollunion sowie wirksamer Steuersysteme in der gesamten Union und stärken zugleich die Wettbewerbsfähigkeit der Union auf globaler Ebene.
- (26) Das Programm sollte die Fortführung des Programms „Zoll“ ermöglichen, einschließlich der Interventionen für Zollkontrollausrüstung, die im Zeitraum 2021–2027 durch das Instrument für Zollkontrollausrüstung sowie durch das Programm „Fiscalis“ und seine Vorgängerprogramme durchgeführt wurden. In dieser Hinsicht sollte das Programm die weitere Unterstützung der Arbeit der Zoll- und Steuerbehörden ermöglichen, indem es nicht nur für ein solides digitales Zoll- und Steuerumfeld sorgt, sondern auch die Sachverständigennetzwerke, den Austausch von Know-how und bewährten Verfahren stärkt und die nationalen Bemühungen zur Schulung von Zoll- und Steuerbeamten und -fachkräften durch Lösungen auf Unionsebene ergänzt. In diesem Sinne sollte das Programm die kontinuierliche Zusammenarbeit und Kooperation zwischen den nationalen Zollbehörden sowie zwischen den nationalen Steuerbehörden und deren Zusammenarbeit mit der Kommission und anderen nationalen Behörden sowie den Aufbau ihrer digitalen, administrativen, personellen und operativen Kapazitäten (Entwicklung und Betrieb elektronischer Systeme und digitaler Lösungen und Instrumente, Ausrüstung,

Infrastruktur, Schulungen, Innovation, Studien, Evaluierungen usw.) unterstützen. Die Bedeutung angemessener und gleichwertiger Ergebnisse der Zollkontrollen erfordert unter anderem die Verfügbarkeit und optimale Nutzung einschlägiger und modernster Zollkontrollausrüstung, deren Bereitstellung durch das Programm erleichtert werden sollte – insbesondere in Krisensituationen und in den an die Außengrenzen der Union angrenzenden Ländern. Die gemeinsame Auftragsvergabe sollte so weit wie möglich gefördert werden, um weitere Effizienzsteigerungen und Skaleneffekte zu erzielen. Das Programm sollte auch den Übergang zu einer erneuerten Zollunion ermöglichen.⁷⁰

- (27) Angesichts der zunehmenden Bedeutung militärischer Mobilität sollte das Programm auch dazu beitragen, dass die Zollkontrollsysteme der EU ausgerüstet und interoperabel sind, um den reibungslosen Verkehr von Militärgütern und -ausrüstungen zu unterstützen. Zu diesem Zweck könnte die Digitalisierung und Koordinierung der Zollverfahren unterstützt werden, einschließlich der Verbesserung der zivil-militärischen Zusammenarbeit im Zollbereich.
- (28) Im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 sollten eher technische Einzelheiten zum Haushaltsvollzug aller durch das Programm unterstützter Politikbereiche in den Arbeitsprogrammen und Aufforderungsunterlagen festgelegt werden, einschließlich spezifischer Förderfähigkeits- und Gewährungskriterien je nach Instrument des Haushaltsvollzugs und abhängig davon, ob es sich um eine Finanzhilfe oder Auftragsvergabe handelt, sowie abhängig von den verfolgten spezifischen politischen Zielen. Gemäß Artikel 136 der Haushaltsoordnung sollten Sicherheitsanforderungen gelten. Für Lieferanten mit hohem Risiko sollten gemäß den einschlägigen geltenden Bestimmungen Beschränkungen gelten.
- (29) Europa muss seine Sicherheitsinteressen gegenüber Lieferanten schützen, die aufgrund der potenziellen Einmischung von Drittländern sowie ihrer Sicherheit, insbesondere der Cybersicherheit, ein anhaltendes Sicherheitsrisiko darstellen könnten. Daher muss das Risiko einer anhaltenden Abhängigkeit von Hochrisikolieferanten im Binnenmarkt, auch in der IKT-Lieferkette, verringert werden, da diese potenziell schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Nutzer und Unternehmen in der gesamten Union und der kritischen Infrastrukturen der Union in Bezug auf die Integrität von Daten und Diensten sowie die Verfügbarkeit von Diensten haben könnten. Diese Beschränkung sollte sich auf eine verhältnismäßige Risikobewertung und entsprechende Risikominderungsmaßnahmen stützen, wie sie in den Strategien und Rechtsvorschriften der Union festgelegt sind.
- (30) Gemäß den Unionsvorschriften zur Festlegung von Vorschriften für Unionsmittel in geteilter Mittelverwaltung sowie für die Heranführungshilfe im Programmplanungszeitraum 2014–2020 sind die Mitgliedstaaten, Kandidatenländer und potenziellen Kandidatenländer dazu verpflichtet, Unregelmäßigkeiten und Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zu melden. Auf der Grundlage dieser Rechtsvorschriften und der entsprechenden Durchführungsverordnungen ist die Kommission dazu verpflichtet, das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten (IMS) als sicheres Instrument für die elektronische Kommunikation bereitzustellen, das auch die Verwaltung und Analyse von Unregelmäßigkeiten unterstützt.

⁷⁰ Auf der Grundlage der vom Europäischen Parlament und vom Rat zu erzielenden Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union und zur Einrichtung der Zollbehörde der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (COM(2023) 258 final).

- (31) Artikel 325 AEUV sieht vor, dass die Union und die Mitgliedstaaten Beträgereien, Korruption und sonstige gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete rechtswidrige Handlungen bekämpfen. Die Union sollte Tätigkeiten auf diesen Gebieten unterstützen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates⁷¹ und dem Beschluss 2009/917/JI des Rates⁷² unterstützt die Union die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit zwischen Letzteren und der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung. Diese Unterstützung erstreckt sich nicht nur auf die Betrugsbekämpfung im Zusammenhang mit Zollbetrug, sondern auch auf den illegalen Handel in den Bereichen Sicherheit und Gefahrenabwehr, Gesundheit und Umweltschutz und wird für eine Reihe operativer Tätigkeiten bereitgestellt. Diese schließen unter anderem das Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (Anti-Fraud Information System, AFIS) ein, bei dem es sich um eine IT-Plattform handelt, die aus einer Reihe von IT-Anwendungen besteht, welche unter dem Dach eines gemeinsamen, von der Kommission verwalteten Informationssystems betrieben werden. Um die Nachhaltigkeit dieses gemeinsamen Informationssystems, das das AFIS und das IMS umfasst, zu gewährleisten, ist eine stabile und vorhersehbare Finanzierung über die Jahre hinweg erforderlich. Diese sollte im Rahmen des Programms bereitgestellt werden, da die Kommission in diesem Zusammenhang rechtliche Verpflichtungen eingegangen ist und das System für den Schutz der wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten von großer Bedeutung ist.
- (32) Drittländer, die Mitglieder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind, können im Rahmen der durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum⁷³ eingerichteten Zusammenarbeit an dem Programm teilnehmen; gemäß dem EWR-Abkommen erfolgt die Assoziiierung mit den Programmen auf der Grundlage eines Beschlusses, der gemäß dem Abkommen erlassen wird. Drittländer dürfen auch auf der Grundlage anderer Rechtsinstrumente teilnehmen. Drittländer müssen dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem OLAF und dem Rechnungshof die Rechte und den Zugang gewähren, die sie zur umfassenden Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen.
- (33) Entsprechend der – in der Mitteilung der Kommission vom 11. Februar 2025 über den „Weg zum nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen“⁷⁴ eingegangenen – Verpflichtung der Kommission, die Kohärenz und Vereinfachung von Finanzierungsprogrammen zu gewährleisten, sollten Mittel mit anderen Finanzierungsinstrumenten der Union gemeinsam genutzt werden, sofern mit den geplanten Programmmaßnahmen Ziele verfolgt werden, die den verschiedenen Finanzierungsinstrumenten gemein sind, wobei eine Doppelfinanzierung auszuschließen ist. Bei den im Rahmen dieses

⁷¹ Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1997/515/oj>).

⁷² Beschluss 2009/917/JI des Rates vom 30. November 2009 über den Einsatz der Informationstechnologie im Zollbereich (ABl. L 323 vom 10.12.2009, S. 23, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2009/917/oj>).

⁷³ OJ L 1, 3.1.1994, p. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/1994/1/oj.

⁷⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der Weg zum nächsten mehrjährigen Finanzrahmen (COM(2025) 46 final).

Programms ergriffenen Maßnahmen sollte sichergestellt werden, dass die Unionsmittel zur Unterstützung der Steuerpolitik und der Steuerbehörden kohärent verwendet werden.

- (34) Da die Ziele dieser Verordnung – nämlich die Stärkung und Vertiefung des wirksamen Funktionierens eines wettbewerbsfähigen Binnenmarkts und einer starken Zollunion sowie der Schutz der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen sowie der Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten – von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen der rechtlichen Verpflichtung, des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (35) Der Entwurf des Programmteils betreffend den Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken wurde gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 dem Ausschuss für das Europäische Statistische System zur vorherigen Prüfung vorgelegt.
- (36) Diese Verordnung ersetzt die mit den Verordnungen (EU) 2021/444, (EU) 2021/690, (EU) 2021/785, (EU) 2021/847 und (EU) 2021/1077 eingerichteten Programme. Die genannten Verordnungen sind daher aufzuheben.
- (37) Um die weitere Erfüllung von Maßnahmen im Zusammenhang mit rechtlichen Verpflichtungen der Union sowie von anderen Maßnahmen oder Änderungen der im Rahmen dieser Verordnungen durchgeführten Maßnahmen bis zu deren Abschluss sicherzustellen, sollten Übergangsregelungen festgelegt werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1
Gegenstand*

Mit der vorliegenden Verordnung wird das Binnenmarkt- und Zollprogramm (das „Programm“) eingerichtet und es werden die Ziele des Programms, seine Mittelausstattung für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034, die Formen der Unionsfinanzierung sowie die Regeln für die Bereitstellung dieser Finanzierung festgelegt.

*Artikel 2
Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Rechtsträger“ eine natürliche Person oder eine nach Unionsrecht, nationalem Recht oder Völkerrecht gegründete und anerkannte juristische Person, die Rechtspersönlichkeit hat und in eigenem Namen Rechte ausüben und Pflichten unterliegen kann, oder eine Stelle ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Artikels 200 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsoordnung;

2. „Zollbehörden“ die Zollbehörden im Sinne des Artikels 5 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁵ oder gleichwertige Stellen in den assoziierten Ländern;
3. „Auftrag der Zollbehörden“ den Auftrag der Zollbehörden gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;
4. „Steuern“ oder „Besteuerung“ Angelegenheiten, einschließlich der Gestaltung, Verwaltung, Durchsetzung und Befolgung von Vorschriften, im Zusammenhang mit den folgenden Steuern und Abgaben:
 - a) der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG des Rates⁷⁶;
 - b) Verbrauchsteuern auf Alkohol gemäß der Richtlinie 92/83/EWG des Rates⁷⁷;
 - c) Verbrauchsteuern auf Tabakwaren gemäß der Richtlinie 2011/64/EU des Rates⁷⁸;
 - d) Steuern auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom gemäß der Richtlinie 2003/96/EG des Rates⁷⁹;
 - e) andere Steuern und Abgaben jeder Art, die von oder für einen Mitgliedstaat, seine gebiets- oder verwaltungsmäßigen Gliederungseinheiten, einschließlich der lokalen Behörden, oder für die Union erhoben werden, soweit sie für den Binnenmarkt und die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten von Bedeutung sind;
5. „Steuerbehörden“ Behörden und andere Stellen, die für die Besteuerung oder steuerbezogene Tätigkeiten zuständig sind;
6. „digitale Lösung auf Unionsebene“ ein digitales Konzept, ein System, ein Werkzeug, eine Datenbank, eine Datenplattform, eine Anwendung, eine Plattform, eine interoperable IT-Infrastruktur oder eine ähnliche Lösung, die sowohl Hardware- als auch Softwareaspekte umfasst;
7. „Norm“ oder „Standard“
 - a) eine Norm im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸⁰;

⁷⁵ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj>).

⁷⁶ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/112/oj>).

⁷⁷ Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke (ABl. L 316 vom 31.10.1992, S. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1992/83/oj>).

⁷⁸ Richtlinie 2011/64/EU des Rates vom 21. Juni 2011 über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren (ABl. L 176 vom 5.7.2011, S. 24, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2011/64/oj>), aufzuheben und durch eine Richtlinie des Rates über die Struktur und die Sätze der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren und Tabakerzeugnisse zu ersetzen, falls der Vorschlag der Kommission (COM(2025) 580 final vom 16. Juli 2025) angenommen wird.

⁷⁹ Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2003/96/oj>).

- b) einen „internationalen Rechnungslegungsstandard“ gemäß der Begriffsbestimmung in der Verordnung (EU) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸¹;
 - c) einen „Standard für die nichtfinanzielle Berichterstattung“, mit welchem den Interessenträgern Informationen über die Leistung eines Unternehmens in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zur Verfügung gestellt werden⁸²;
 - d) einen „internationalen Prüfungsstandard“ gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸³;
8. „Marktüberwachung“ die von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass Produkte den Anforderungen der geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union genügen und das in jenen Rechtsvorschriften erfasste öffentliche Interesse geschützt wird;
9. „Marktüberwachungsbehörde“ eine Marktüberwachungsbehörde gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2019/1020;
10. „europäische Statistiken“ Statistiken, die nach der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 entwickelt, erstellt und verbreitet werden;
11. „Programmplanungsrahmen für europäische Statistiken“ das in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 genannte Europäische Statistische Programm.

Artikel 3 Ziele des Programms

- (1) Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, das Funktionieren des Binnenmarkts und der Zollunion zu verbessern und zu vertiefen sowie die Sicherheit und die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, wobei Flexibilität, Vereinfachung und Synergien gefördert und die horizontalen politischen Prioritäten der Union unterstützt werden sollen.

⁸⁰ Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/1025/oj>).

⁸¹ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2002/1606/oj/deu>).

⁸² Beispielsweise Standards gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32022L2464>).

⁸³ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/43/oj>).

- (2) Die spezifischen Ziele des Programms sind:
- a) Stärkung der Position von Bürgerinnen und Bürgern, Verbraucherinnen und Verbrauchern, Investoren, Wirtschaftsakteuren und Unternehmen, indem ihnen Informationen, Leitlinien und Beratung bereitgestellt werden, damit sie fundierte Entscheidungen treffen und die vom Binnenmarkt gebotenen Chancen für Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital in vollem Umfang nutzen können, Verbesserung der entsprechenden digitalen und finanziellen Kompetenz, Gewährleistung des Zugangs zu Rechtsbehelfsmechanismen durch Unterstützung repräsentativer Organisationen in ihrer partizipativen Rolle; Verbesserung des Verständnisses des Binnenmarkts und seiner Herausforderungen durch die Unterstützung von Tätigkeiten im Bereich Datenerhebung, -beschaffung, -analyse und -instrumente;
 - b) Förderung der Zusammenarbeit unter den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und anderen Einrichtungen der Union in allen Programmberichen, einschließlich der Vorsorge und der wirtschaftlichen Sicherheit des Binnenmarkts sowie der Krisenreaktion; Konzeption, Einführung, Umsetzung, Betrieb, Wartung und Unterstützung der gemeinsamen Komponenten digitaler Lösungen auf Unionsebene und Unterstützung ihrer Einbindung; Stärkung der operativen, technischen und administrativen Kapazitäten der nationalen Behörden, einschließlich der Zoll- und Steuerbehörden;
 - c) Förderung einer harmonisierten Normensetzung und Stärkung der Entwicklung europäischer und internationaler Normen, um eine wirksame Gestaltung, einheitliche Auslegung und Durchführung sowie die Durchsetzung des Unionsrechts und die Überwachung der Risiken einer Marktfragmentierung sicherzustellen, auch in Bezug auf die Überprüfung, ob beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer den Besitzstand der EU erfüllen;
 - d) Unterstützung der Zollunion und der Zollbehörden bei einer engeren Zusammenarbeit und einem einheitlichen Auftreten, um ihre Aufgaben zu erfüllen, zur wirtschaftlichen Sicherheit Europas beizutragen sowie eine wirksame Marktüberwachung und ein hohes Maß an Verbraucherschutz, Produktkonformität und Produktsicherheit zu gewährleisten;
 - e) Schutz der wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, einschließlich der damit verbundenen Risiken im Zusammenhang mit Ausgaben, Einnahmen und Vermögenswerten sowie Reputationsrisiken, Unterstützung der operativen Zusammenarbeit und der Ermittlungstätigkeiten der Mitgliedstaaten; Unterstützung der Steuerpolitik und der Umsetzung des Unionsrechts im Steuerbereich sowie Verbesserung der Steuersysteme und der Steuererhebung in der Union mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit und die Investitionen in Europa zu steigern;
 - f) Verbesserung der evidenzbasierten und digitalfähigen Politikgestaltung und der Nutzung digitaler Umsetzungsinstrumente sowie der gemeinsamen Nutzung öffentlicher Daten zur Unterstützung der spezifischen Ziele gemäß den Buchstaben a bis e;

- g) Bereitstellung relevanter und vergleichbarer amtlicher europäischer Statistiken gemäß dem Anhang.
- (3) Das Programm unterstützt die Umsetzung rechtlicher Verpflichtungen auf Unionsebene in Bezug auf die Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts und Umsetzungsinstrumente, Marktüberwachung, Produktkonformität, Normen, die Vergabe öffentlicher Aufträge, Rechte des geistigen Eigentums, Wettbewerbspolitik, Finanzdienstleistungspolitik, die Bekämpfung von Geldwäsche, restriktive Maßnahmen der Union, Gesellschaftsrecht und den rechtlichen Rahmen der Unternehmensführung, Verbraucherpolitik, europäische Statistiken, Zollrecht, Steuern und Betrugsbekämpfung sowie andere Maßnahmen zur Erreichung der in den Absätzen 1 und 2 genannten allgemeinen und spezifischen Ziele.

Artikel 4
Mittelausstattung

- (1) Die indikative Finanzausstattung für die Durchführung des Programms wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf **6 238 112 000 EUR** zu jeweiligen Preisen festgesetzt.
- (2) Mittelbindungen für Tätigkeiten, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, können über mehrere Jahre in jährlichen Tranchen erfolgen.
- (3) Über 2034 hinaus können Mittel zur Deckung notwendiger Ausgaben sowie Mittel für die Verwaltung von Maßnahmen, die bis zum Ende des Programms noch nicht abgeschlossen sind, in den Unionshaushalt eingestellt werden.
- (4) Die in Absatz 1 genannte Finanzausstattung und die Beträge der zusätzlichen Mittel gemäß Artikel [5] können auch für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des Programms verwendet werden, z. B. für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, betriebliche IT-Systeme und -Plattformen, Informations- und Kommunikations- und Sichtbarkeitstätigkeiten einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union sowie für jegliche sonstige technische und administrative Hilfe oder Personalausgaben, die der Kommission bei der Verwaltung des Programms entstehen.

Artikel 5
Zusätzliche Mittel

- (1) Mitgliedstaaten, Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, internationale Finanzinstitutionen oder sonstige Dritte können zusätzliche Finanzbeiträge oder nichtfinanzielle Beiträge zu dem Programm leisten. Zusätzliche Finanzbeiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 2 Buchstaben a, d oder e oder im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.
- (2) Mittel, die Mitgliedstaaten im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung zugeteilt wurden, können – auf deren Antrag – im Rahmen des Programms bereitgestellt werden. Die Kommission führt diese Mittel direkt oder indirekt gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 aus. Sie werden zusätzlich zu dem in Artikel 4 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Betrag bereitgestellt. Diese Mittel werden zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats verwendet. Ist die Kommission für dem Programm auf diese Weise

zur Verfügung gestellte Mittel keine rechtlichen Verpflichtungen im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung eingegangen, so können die entsprechenden nicht gebundenen Mittel auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats auf eines oder mehrere der jeweiligen ursprünglichen Programme oder deren Nachfolgeprogramme rückübertragen werden.

Artikel 6

Alternative, kombinierte und kumulative Finanzierung

- (1) Das Programm wird in Synergie mit anderen Programmen der Union durchgeführt. Auch Maßnahmen, für die aus einem anderen Programm ein Unionsbeitrag bereitgestellt wurde, können einen Beitrag aus dem Programm erhalten. Die Vorschriften des jeweiligen Unionsprogramms gelten für den entsprechenden Beitrag; alternativ können auf alle Beiträge einheitliche Regeln angewandt werden, wobei in dem Fall eine einzige rechtliche Verpflichtung eingegangen werden kann. Wird der Unionsbeitrag auf Grundlage der förderfähigen Kosten geleistet, so darf die kumulierte Unterstützung aus dem Unionshaushalt die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; sie kann anteilig auf der Grundlage der Unterlagen, in denen die Bedingungen für die Unterstützung festgelegt sind, berechnet werden.
- (2) Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms können unter direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten, Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, Drittländern, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstituten oder sonstigen Dritten (im Folgenden „am gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligte Partner“) durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährleistet ist. Derartige Verfahren unterliegen einheitlichen Regeln und ziehen eine einzige rechtliche Verpflichtung nach sich. Zu diesem Zweck können die an dem gemeinsamen Gewährungsverfahren beteiligten Partner dem Programm gemäß Artikel 5 dieser Verordnung Mittel zur Verfügung stellen bzw. gegebenenfalls im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 mit der Durchführung des Gewährungsverfahrens betraut werden. Bei gemeinsamen Gewährungsverfahren können Vertreter der Partner für das gemeinsame Gewährungsverfahren auch Mitglieder des in Artikel 153 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 genannten Evaluierungsausschusses sein.

Artikel 7

Mit dem Programm assoziierte Drittländer

- (1) Die folgenden Drittländer können sich durch vollständige oder teilweise Assoziation an dem Programm beteiligen, soweit das mit den in Artikel 3 dargelegten Zielen und mit den einschlägigen internationalen Vereinbarungen oder Beschlüssen, die im Rahmen dieser Vereinbarungen getroffen wurden und für sie gelten, im Einklang steht:
- a) Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, sowie Andorra, Monaco und San Marino;
 - b) beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten;
 - c) Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik;

- d) andere Drittländer, einschließlich der Nachbarländer der Gebiete in äußerster Randlage der EU.
- (2) Die Assoziierungsabkommen für die Beteiligung an Programmen
- a) gewährleisten, dass die Beiträge des an dem Programm teilnehmenden Drittlands in einem ausgewogenen Verhältnis zum Nutzen für das Land stehen;
 - b) legen die Bedingungen für die Beteiligung an dem Programm fest, einschließlich der Berechnung der finanziellen Beiträge zu den einzelnen Programmen, die sich aus einem operativen Beitrag und einer Teilnahmegebühr zusammensetzen, sowie zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Programms;
 - c) übertragen dem Drittland keine Entscheidungsbefugnis in dem Programm;
 - d) gewährleisten die Rechte der Union, die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen;
 - e) sorgen gegebenenfalls für den Schutz der Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten und ihrer Interessen in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung und öffentliche Ordnung.

Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe d gewährt das Drittland die erforderlichen Rechte und den Zugang gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 und der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 und garantiert, dass Vollstreckungsbeschlüsse zur Verhängung einer Geldstrafe auf der Grundlage von Artikel 299 AEUV sowie Urteile und Anordnungen des Europäischen Gerichtshofs unmittelbar vollstreckbar sind;

Artikel 8 **Ausführung und Formen der Unionsfinanzierung**

- (1) Das Programm wird gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in direkter Mittelverwaltung oder in indirekter Mittelverwaltung mit Stellen durchgeführt, die in Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der genannten Verordnung aufgeführt sind.
- (2) Unionsmittel können im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 in jeder Form bereitgestellt werden, insbesondere im Rahmen von Finanzhilfen, einer Auftragsvergabe, nichtfinanziellen Zuwendungen sowie Vergütungen und Erstattungen für Sachverständige gemäß den Artikeln 242 und 243 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509.
- (3) Werden Unionsmittel in Form von Finanzhilfen bereitgestellt, so werden die Mittel gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung oder, sofern dies erforderlich ist, im Wege vereinfachter Kostenoptionen bereitgestellt. Die Finanzierung kann nur in Form einer Erstattung tatsächlich förderfähiger Kosten erfolgen, wenn die Ziele einer Maßnahme auf andere Weise nicht erreicht werden können oder wenn dieses Formular erforderlich ist, um andere Finanzierungsquellen, einschließlich der Finanzierung durch die Mitgliedstaaten, zu erschließen. .

Artikel 9 **Förderfähigkeit**

- (1) Die Förderfähigkeitskriterien werden mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung genannten Ziele im Einklang mit der

Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 festgelegt und gelten für alle Gewährungsverfahren im Rahmen des Programms.

- (2) Bei Gewährungsverfahren im Rahmen der direkten oder indirekten Mittelverwaltung kommen einer oder mehrere der folgenden Rechtsträger als Empfänger einer Unionsfinanzierung in Betracht:
 - a) in einem Mitgliedstaat niedergelassene Rechtsträger,
 - b) in einem assoziierten Drittland niedergelassene Rechtsträger,
 - c) internationale Organisationen,
 - d) sonstige in nicht assoziierten Drittländern niedergelassene Rechtsträger, wie im Arbeitsprogramm aufgeführt, sofern die Finanzierung solcher Rechtsträger für die Durchführung der Maßnahme wesentlich ist und zur Verwirklichung der in dem betreffenden Artikel festgelegten Ziele beiträgt.
- (3) Ergänzend zu Artikel 168 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können sich in Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung genannte assoziierte Drittländer gegebenenfalls an etwaigen Auftragsvergabemechanismen nach Artikel 168 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 beteiligen und diese nutzen. Die Vorschriften für Mitgliedstaaten gelten sinngemäß für teilnehmende assoziierte Drittländer.
- (4) Gemäß Artikel 136 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 werden Gewährungsverfahren, die die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigen, insbesondere in Bezug auf strategische Vermögenswerte und Interessen der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, in einem nicht offenen Verfahren durchgeführt und es gelten für Lieferanten mit hohem Risiko aus Sicherheitsgründen Beschränkungen für die Förderfähigkeit.
- (5) Bei Maßnahmen zur Durchführung der Normensetzung sind die in den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 genannten Organisationen förderfähig.
- (6) Bei Maßnahmen zur Unterstützung des Verbraucherschutzes und/oder im Zusammenhang mit dem Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren sind folgende Einrichtungen förderfähig:
 - a) eine von einem Mitgliedstaat oder einem Drittland nach Artikel 7 benannte Stelle, die in einem transparenten Verfahren ausgewählt wurde;
 - b) eine öffentliche Einrichtung.
- (7) Im Arbeitsprogramm gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 können ferner die in der vorliegenden Verordnung festgelegten Förderfähigkeitskriterien näher erläutert oder zusätzliche Förderfähigkeitskriterien für bestimmte Maßnahmen festgelegt werden.
- (8) Vertreter von Drittländern oder internationalen Organisationen dürfen bei den Beratungen über die Förderfähigkeits- und Gewährungskriterien nicht anwesend sein.

Artikel 10

Einrichtungen, die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen förderfähig sind

Den folgenden Rechtsträgern kann ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen eine Finanzhilfe aus dem Programm gewährt werden:

1. bei Maßnahmen der Marktüberwachung die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/1020;
2. bei Maßnahmen im Bereich der Akkreditierung die Stelle, die gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸⁴ für die Durchführung der in Artikel 32 Absatz 1 der genannten Verordnung genannten Tätigkeiten anerkannt ist;
3. bei Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung hochwertiger Normen für die finanzielle und nichtfinanzielle Berichterstattung und Prüfung und zur Erleichterung ihrer Integration in das Unionsrecht die EFRAG (ehemals die Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung), die Stiftung für Internationale Rechnungslegungsstandards (IFRS-Stiftung) und das Public Interest Oversight Board (PIOB) und ihre Nachfolgeorganisationen;
4. bei Maßnahmen im Bereich der Durchsetzung des Verbraucherschutzes die in Artikel 1 der Verordnung (EU) 2017/2394 genannten Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Durchsetzung des Unionsrechts zum Schutz der Verbraucherinteressen zuständig sind;
5. bei Maßnahmen in Bezug auf Verbraucherinnen und Verbraucher die Vertretung der Verbraucherinteressen auf Unionsebene, insbesondere das Büro der europäischen Verbraucherverbände (BEUC) und die Europäische Vereinigung zur Koordinierung der Verbrauchervertretung in Normungsangelegenheiten (ANEC), sofern sie in keinem Interessenkonflikt stehen und durch ihre Mitglieder die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher in der Union in wenigstens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten vertreten;
6. bei Maßnahmen zum Schutz der Interessen von Verbraucherinnen und Verbrauchern und Endnutzern von Finanzdienstleistungen und zur Unterstützung ihrer Beteiligung an der Gestaltung der Finanzdienstleistungspolitik, zur Bereitstellung von Orientierungshilfen im Bereich Finanzdienstleistungen sowie zur Förderung des Finanzwissens und eines besseren Verständnisses des Finanzsektors und der verschiedenen Kategorien von vermarktetem Produkten Finance Watch und Better Finance (Europäischer Verband der Sparer und Nutzer von Finanzdienstleistungen) oder ihre Nachfolgeorganisationen, sofern die folgenden Bedingungen jährlich bewertet werden:
 - a) es handelt sich nach wie vor um Nichtregierungsstellen ohne Erwerbszweck, die von Industrie, Gewerbe oder Unternehmen unabhängig sind;
 - b) sie stehen in keinem Interessenkonflikt und vertreten durch ihre Mitglieder die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher und anderer Endnutzer im Bereich Finanzdienstleistungen in der Union;
7. bei Maßnahmen im Bereich der europäischen Statistik die in Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 genannten nationalen statistischen Ämter und sonstigen einzelstaatlichen Stellen;
8. bei zoll- oder steuerrechtlichen Maßnahmen die Zoll- oder Steuerbehörden der Mitgliedstaaten und die Zoll- oder Steuerbehörden der teilnehmenden assoziierten

⁸⁴ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2008/765/oj>).

Drittländer, sofern die in Artikel 7 dieser Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 11
Arbeitsprogramm

Das Programm wird durch Arbeitsprogramme gemäß Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 durchgeführt.

Artikel 12
Aufhebung

Die Verordnungen (EU) 2021/444, (EU) 2021/690, (EU) 2021/847, (EU) 2021/785 und (EU) 2021/1077 werden mit Wirkung vom 1. Januar 2028 aufgehoben.

Artikel 13
Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen, die gemäß den Verordnungen (EU) 2021/444, (EU) 2021/690, (EU) 2021/785, (EU) 2021/847 und (EU) 2021/1077 durchgeführt werden, bis zu deren Abschluss unberührt; diese Verordnungen sind auf die Maßnahmen weiter anwendbar.
- (2) Die Finanzausstattung des Programms kann auch zur Deckung von Ausgaben für technische und administrative Hilfe verwendet werden, die für den Übergang zwischen dem Programm und den im Rahmen der Verordnungen (EU) 2021/444, (EU) 2021/690, (EU) 2021/785, (EU) 2021/847 und (EU) 2021/1077 angenommenen Maßnahmen erforderlich sind.

Artikel 14
Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2028.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1.	RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE.....	3
1.1.	Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative	3
1.2.	Politikbereich(e).....	3
1.3.	Ziel(e).....	3
1.3.1.	Allgemeine(s) Ziel(e)	3
1.3.2.	Einzelziel(e)	3
1.3.3.	Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen	3
1.3.4.	Leistungsindikatoren	3
1.4.	Der Vorschlag/Die Initiative betrifft.....	4
1.5.	Begründung des Vorschlags/der Initiative	4
1.5.1.	Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative	4
1.5.2.	Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.....	4
1.5.3.	Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse	4
1.5.4.	Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten	5
1.5.5.	Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung	5
1.6.	Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen	6
1.7.	Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)	6
2.	VERWALTUNGSMΑΞΝΑHMEN	8
2.1.	Überwachung und Berichterstattung.....	8
2.2.	Verwaltungs- und Kontrollsyste(m)e).....	8
2.2.1.	Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen.....	8
2.2.2.	Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle	8
2.2.3.	Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss).....	8
2.3.	Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten	9

3.	GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE	10
3.1.	Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan	10
3.2.	Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel.....	12
3.2.1	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel	12
3.2.1.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	12
3.2.1.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	17
3.2.2.	Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird	22
3.2.3.	Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel	24
3.2.3.1.	Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan	24
3.2.3.2.	Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen	24
3.2.3.3.	Mittel insgesamt.....	24
3.2.4.	Geschätzter Personalbedarf.....	25
3.2.4.1.	Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt	25
3.2.4.2.	Finanziert aus externen zweckgebundenen Einnahmen.....	26
3.2.4.3.	Geschätzter Personalbedarf insgesamt.....	26
3.2.5.	Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien.....	28
3.2.6.	Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen	28
3.2.7.	Beiträge Dritter.....	28
3.3.	Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen	29
4.	DIGITALE ASPEKTE.....	29
4.1.	Anforderungen von digitaler Relevanz	30
4.2.	Daten	30
4.3.	Digitale Lösungen	31
4.4.	Interoperabilitätsbewertung.....	31
4.5.	Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung	32

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Binnenmarkt- und Zollprogramm

1.2. Politikbereich(e)

Politikbereich: Binnenmarkt – Rubrik 2

Tätigkeit: Marktüberwachung, Produktkonformität, Normung, Verbraucherschutz, Wettbewerbspolitik, Gesellschaftsrecht, Vertragsrecht, Rechte des geistigen Eigentums, Krisenmanagement, öffentliche Auftragsvergabe, digitale Lösungen, freier Kapitalverkehr und Finanzdienstleistungen, Bekämpfung von Geldwäsche, europäische Statistiken, restriktive Maßnahmen der Union, Zoll einschließlich Erwerb von Zollkontrollausrüstung, Steuern und Betrugsbekämpfung.

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Das allgemeine Ziel des Programms besteht darin, das Funktionieren eines wettbewerbsfähigen Binnenmarkts und einer starken Zollunion zu verbessern und zu vertiefen sowie die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen und die Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, wobei Flexibilität, Vereinfachung und Synergien gefördert und die horizontalen politischen Prioritäten der Union unterstützt werden sollen.

1.3.2. Einzelziel(e)

Die spezifischen Ziele des Programms sind:

- a) Stärkung der Position von Bürgerinnen und Bürgern, Verbraucherinnen und Verbrauchern, Investoren, Wirtschaftsakteuren und Unternehmen, indem ihnen Informationen, Leitlinien und Beratung bereitgestellt werden, damit sie fundierte Entscheidungen treffen und die Möglichkeiten des Binnenmarkts für Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital in vollem Umfang nutzen können, Verbesserung der entsprechenden digitalen und finanziellen Kompetenz, Gewährleistung des Zugangs zu Rechtsbehelfsmechanismen durch Unterstützung repräsentativer Organisationen in ihrer partizipativen Rolle; Verbesserung des Verständnisses des Binnenmarkts und seiner Herausforderungen durch die Unterstützung von Tätigkeiten im Bereich Datenerhebung, -beschaffung, -analyse und -instrumente;
- b) Förderung der Zusammenarbeit unter den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und anderen Einrichtungen der Union in allen Programmberichen, einschließlich der Vorsorge und der wirtschaftlichen Sicherheit des Binnenmarkts sowie der Krisenreaktion; Konzeption, Einführung, Umsetzung, Betrieb, Wartung und Unterstützung der gemeinsamen Komponenten digitaler Lösungen auf Unionsebene und Unterstützung ihrer Einbindung; Stärkung der operativen, technischen und administrativen Kapazitäten der nationalen Behörden, einschließlich der Zoll- und Steuerbehörden;
- c) Förderung einer harmonisierten Normensetzung und Stärkung der Entwicklung europäischer und internationaler Normen, um eine wirksame Gestaltung, einheitliche

Auslegung und Durchführung sowie die Durchsetzung des Unionsrechts und die Überwachung der Risiken einer Marktfragmentierung sicherzustellen, auch in Bezug auf die Überprüfung, ob beitretende Länder, Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer den Besitzstand der EU erfüllen;

- d) Unterstützung der Zollunion und der Zollbehörden bei einer engeren Zusammenarbeit und einem einheitlichen Auftreten, um ihre Aufgaben zu erfüllen, zur wirtschaftlichen Sicherheit Europas beizutragen sowie eine wirksame Marktüberwachung und ein hohes Maß an Verbraucherschutz, Produktkonformität und Produktsicherheit zu gewährleisten;
- e) Schutz der wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, einschließlich der damit verbundenen Risiken im Zusammenhang mit Ausgaben, Einnahmen und Vermögenswerten sowie Reputationsrisiken, Unterstützung der operativen Zusammenarbeit und der Ermittlungstätigkeiten der Mitgliedstaaten; Unterstützung der Steuerpolitik und der Umsetzung des Unionsrechts im Steuerbereich sowie Verbesserung der Steuersysteme und der Steuererhebung in der Union mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit und die Investitionen in Europa zu steigern;
- f) Verbesserung der evidenzbasierten und digitalfähigen Politikgestaltung und der Nutzung digitaler Umsetzungsinstrumente sowie der gemeinsamen Nutzung öffentlicher Daten zur Unterstützung der spezifischen Ziele gemäß den Buchstaben a bis e;
- g) Bereitstellung relevanter und vergleichbarer amtlicher europäischer Statistiken gemäß dem Anhang.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Durch die Bewältigung von Herausforderungen und Hindernissen sollte das Programm verschiedene Bereiche des Binnenmarkts abdecken, dessen Potenzial weiter erschließen, Reformen anstoßen sowie den Binnenmarkt und die Zollunion stärken und damit die Wettbewerbsfähigkeit und wirtschaftliche Sicherheit Europas erhöhen sowie die Sicherheit und die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten schützen.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Die Output- und Ergebnisindikatoren zur Überwachung der Fortschritte und Ergebnisse dieses Programms entsprechen den gemeinsamen Indikatoren, die in der Verordnung zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderen horizontalen Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der Union (Leistungsverordnung) vorgesehen sind⁸⁵.

⁸⁵

[Vorschlag für eine Verordnung – EUR-Lex – 52025PC0545 – DE – EUR-Lex \(europa.eu\)](#), wird derzeit verhandelt. Verordnung (EU, Euratom) 2025/... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ...

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

- eine neue Maßnahme
- eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁸⁶
- die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme
- die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Einrichtung einer internen Verwaltungsstruktur für die Koordinierung zwischen den Dienststellen der Europäischen Kommission, gemeinsame Vorgehensweise bei der Erstellung eines Arbeitsprogramms, der Überwachung und der Berichterstattung über die Programmdurchführung und die erzielten Ergebnisse.

Befugnisübertragung an Exekutivagenturen. Zuweisung/Übertragung von Aufgaben (zur Durchführung) auf dezentrale Behörden wie die EU-Zollbehörde, sobald eine solche Behörde eingerichtet und operativ ist, um diese Aufgaben (auf Basis von Beitragsvereinbarungen) zu übernehmen, auch im Zusammenhang mit der Entwicklung der EU-Zolldatenplattform und der Beschaffung von Zollkontrollausrüstung in den Beitrittsländern und der Bewältigung von Krisensituationen, Ausarbeitung von Programmdokumentation und Standarddokumenten für die Durchführung sowie Anpassung der Programmverwaltungssysteme.

Das Programm sollte die Durchführung der folgenden allgemeinen Maßnahmenarten ermöglichen: a) Aufbau digitaler Kapazitäten, Entwicklung und Betrieb zentraler und dezentraler europäischer elektronischer Systeme und digitaler Lösungen, Umsetzungsinstrumente und Daten; b) Unterstützung bei konzeptionellen und regulatorischen Maßnahmen, z. B. durch Studien, Kommunikation, Folgenabschätzungen, Evaluierungen und Vereinfachungsvorschläge; c) Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission, den Agenturen der Union und nationalen Behörden; d) Aufbau administrativer und operativer/technischer Kapazitäten, einschließlich der Anschaffung, Wartung und Modernisierung von Ausrüstung – insbesondere Zollkontrollausrüstung – sowie die damit verbundene Infrastruktur und Kosten; e) Kompetenzentwicklung, Personalentwicklung (Schulung); f) Entwicklung gemeinsamer Instrumente, Methoden, Daten und Statistiken zur Unterstützung der Politikgestaltung; g) sonstige Maßnahmen zur Erreichung der allgemeinen und spezifischen Ziele, wie Innovation und Durchführung von Tests.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größere

(ABl. L, ..., ELI: ...) [Datum, vollständiger Titel und Fundstellen der vorliegenden Verordnung einfügen].

⁸⁶

Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsoordnung.

Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Gründe für Maßnahmen auf EU-Ebene (ex ante): Die EU steht im globalen Wettbewerb mit anderen großen Wirtschaftsblöcken und muss daher sicherstellen, dass der Binnenmarkt wettbewerbsfähig, leistungsfähig, zugänglich und innovativ bleibt und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Interessenträger schafft. Ein flexibleres Finanzierungssystem, bei dem sich die Programme an unterschiedliche Bedürfnisse anpassen lassen und das für die Interessenträger leichter zu handhaben ist, kann die globale Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarkts und gleiche Wettbewerbsbedingungen fördern und die Zollunion stärken. Flexible Finanzierungsstrukturen erleichtern es den Interessenträgern, grenzüberschreitend zusammenzuarbeiten. Neben einer Straffung muss die Finanzierungslandschaft der EU widerstandsfähig und flexibel sein, um auf sich abzeichnende Krisen – wie die in der jüngsten Zeit aufgetretene Pandemie oder den Energieschock – reagieren, sich an den digitalen und schnellen technologischen Wandel anpassen und zugleich zur wirtschaftlichen Sicherheit beitragen zu können. Maßnahmen auf EU-Ebene ermöglichen eine Zusammenarbeit und Harmonisierung auf EU-Ebene und bieten Unternehmen, Verbraucherinnen und Verbrauchern und Bürgerinnen und Bürgern sowie nationalen Behörden wichtige transnationale und grenzübergreifende Vorteile und Skaleneffekte. Eine Finanzierung auf EU-Ebene ist auch erforderlich, **damit die Kommission ihren rechtlichen Verpflichtungen** (gemäß dem AEUV und den damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften) **nachkommen** und sich mit in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen des Binnenmarkts sowie der Zollunion, der Steuerpolitik der EU und den Prioritäten für die Betrugsbekämpfung befassen **kann**.

Eine Finanzierung mit Schwerpunkt auf Tätigkeiten im Bereich des Binnenmarkts ist unerlässlich, um EU-weite Ziele voranzutreiben und die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften in allen Mitgliedstaaten zu erleichtern. Sie schafft einen EU-Mehrwert, der mit Finanzierungen auf Ebene der Mitgliedstaaten allein nicht erreicht werden könnte.

Erwarteter EU-Mehrwert (ex post):

Der EU-Mehrwert des Programms besteht darin, dass es die Umsetzung zielgerichteter Maßnahmen ermöglicht, die auf die Erreichung spezifischer Ziele abzielen – insbesondere auf 1) die Beseitigung von Wissens- und Datenlücken, Überregulierung und anderen Hindernissen für Bürgerinnen und Bürger, Verbraucherinnen und Verbraucher, Investoren und Unternehmen, die Investoren den Zugang zum Binnenmarkt und eine aktive Beteiligung erschweren; 2) die Notwendigkeit des Kapazitätsaufbaus, der administrativen und operativen Zusammenarbeit und Integration zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission, die nach wie vor nicht optimal sind; und 3) die Notwendigkeit, die Wirksamkeit der EU-Rechtsetzung, der Normensetzung und der Durchsetzung auf EU-Ebene zu gewährleisten.

Die Fortsetzung der Unterstützung auf EU-Ebene ist von entscheidender Bedeutung, um das Funktionieren des Binnenmarkts durch die Durchsetzung des Unionsrechts zu verbessern und den Marktzugang zu erleichtern. Maßnahmen der EU schützen und stärken Bürgerinnen und Bürger, Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmen. Sie tragen dazu bei, sich an die für das reibungslose Funktionieren des

Binnenmarkts erforderlichen Reformen und politischen Veränderungen anzupassen, indem **Informationen, Beratungsinstrumente und Dienstleistungen** bereitgestellt werden.

Digitale Instrumente verringern den Verwaltungsaufwand und schaffen Transparenz für Bürgerinnen und Bürger, Verbraucherinnen und Verbraucher und Unternehmen. Portale zu Themen des Binnenmarkts stellen Informationen bereit oder unterstützen Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger und Verbraucherinnen und Verbraucher, die von Verstößen gegen das EU-Recht betroffen sind, dabei, einen außergerichtlichen Rechtsbehelf zu erlangen, und somit Hindernisse zu überwinden. Insgesamt tragen sie dazu bei, einen papierlosen Binnenmarkt voranzubringen.

Ebenso sind EU-weit koordinierte Plattformen in verschiedenen Binnenmarktbereichen erforderlich, um die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten zu gewährleisten sowie Fragmentierung und Überschneidungen zu verringern. Diese Plattformen ermöglichen es, die **Zusammenarbeit** zwischen Organisationen der Zivilgesellschaft, Unternehmen, Unternehmern und Industriegremien zu verbessern. Die Mitgliedstaaten und die Kommission können gemeinsam in die Entwicklung wichtiger digitaler Interoperabilitätslösungen für innovative grenzüberschreitende digitale öffentliche Dienste investieren. So wird etwa die strukturierte Zusammenarbeit hochrangiger Vertreter der Mitgliedstaaten im Rahmen der Governance der Verordnung für ein interoperables Europa⁸⁷ den digitalen Wandel sowie die grenzübergreifende Interoperabilität der Behörden vorantreiben.

Transeuropäische Dienste und Plattformen auf europäischer Ebene ermöglichen den grenzüberschreitenden Datenaustausch und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden, Investoren, Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbrauchern, was Vorteile mit sich bringt, für deren Umsetzung einzelne Mitgliedstaaten möglicherweise weder Anreize noch Kapazitäten haben.

Durch eine koordinierte Reaktion auf EU-Ebene wird das Risiko von Überschneidungen vermieden, das entstehen würde, wenn die Mitgliedstaaten Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbrauchern im Binnenmarkt unabhängig voneinander Informations- und Beratungsdienste anbieten würden.

Ebenso hat sich im Bereich **Zoll und Steuern** bestätigt, dass die Intervention auf EU-Ebene, die im Rahmen des derzeitigen MFR über Zoll, die Zollkontrollausrüstung und das Programm „Fiscalis“ durchgeführt wird, im Allgemeinen zu Skaleneffekten sowie Effizienzgewinnen beim Aufbau von IT- und operativen Kapazitäten führt, während die Kooperationstätigkeiten und die Personalentwicklung (einschließlich Schulungen) Möglichkeiten für Zusammenarbeit, Kommunikation und Vernetzung in der gesamten EU bieten, die ohne Maßnahmen auf EU-Ebene nicht erreicht werden könnten und für eine Harmonisierung unerlässlich sind. Die Umsetzung gemeinsamer Komponenten digitaler Systeme auf EU-Ebene trägt dazu bei, die Herausforderungen abzumildern, die sich aus den ungleichen Kapazitäten der nationalen Zoll- und Steuerverwaltungen in Bezug auf die Verfügbarkeit von IT-Infrastruktur und -Ausrüstung, die

⁸⁷

[Verordnung \(EU\) 2024/903 – DE – EUR-Lex](#)

Humanressourcen und operative Prozesse, die uneinheitliche Auslegung und Umsetzung einschlägiger Rechtsvorschriften durch die Zoll- und Steuerbehörden sowie geografische, administrative, rechtliche und strategische Hindernisse für die Zusammenarbeit ergeben. Ebenso wird die Unterstützung beim Erwerb von Zollkontrollausrüstung in den Beitrittsländern (und zur Bewältigung von Krisensituationen) zur Stärkung der Zollunion und des Binnenmarkts beitragen.

Das derzeitige Betrugsbekämpfungsprogramm der Union (UAFP) bietet einen erheblichen EU-Mehrwert im Bereich des Schutzes der finanziellen Interessen der EU vor Betrug, Korruption und anderen Unregelmäßigkeiten, die in der Zwischenevaluierung des Programms festgestellt wurden. Die Finanzierung des UAFP hat sich als unverzichtbare Ressource erwiesen, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, sich mit den neuesten Technologien, Ausrüstungen und Fachkenntnissen vertraut zu machen, die zur Bekämpfung von Betrug und anderen Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU erforderlich sind.

Im Rahmen der Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU ist die Koordinierung mit den Mitgliedstaaten und der Kommission von entscheidender Bedeutung, um gegen immer komplexere grenzüberschreitende Betrugsfälle vorzugehen, die sich auf die finanziellen und sonstigen Interessen der EU auswirken. Koordinierte operative Tätigkeiten, Erkenntnisse zur Betrugsbekämpfung auf EU-Ebene und administrative Instrumente für den Austausch sensibler ermittlungsbezogener Informationen – auch mit Drittländern – sind wesentliche Instrumente zur Stärkung der Zollunion und des Binnenmarkts der Union.

Das Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten (IMS) ist die einzige Datenbank in der EU, in der gemeldete Informationen über Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung und der Heranführungshilfen konsolidiert werden. Es ermöglicht verschiedene Arten von Analysen und trägt zur Weiterentwicklung einer faktenbasierten Betrugsbekämpfungspolitik der Union bei. Durch die vom OLAF entwickelten Analysen fließen die Informationen auch in die Bewertung des Betrugsrisikos der Mitgliedstaaten ein.

In Bezug auf die Binnenmarktbereiche, die in den Anwendungsbereich des Programms fallen, verfügt die EU über die ausschließliche Zuständigkeit zur Festlegung und Durchsetzung von **Wettbewerbsregeln**, die für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich sind und erhebliche makroökonomische Auswirkungen entfalten. Digitale Instrumente (für die Fallbearbeitung, Untersuchungen und den sicheren Informationsaustausch) und Studien sind notwendige Voraussetzungen für eine wirksame und effiziente Durchsetzung der Wettbewerbsregeln. Um die EU-Wettbewerbspolitik wirksam durchzusetzen, was erhebliche positive Auswirkungen auf die Einsparungen von Kunden und die EU-Wirtschaft insgesamt hat, muss die Kommission über das erforderliche Fachwissen und digitale Instrumente verfügen, mit denen sie ihre Durchsetzungstätigkeiten unterstützen kann. Das erforderliche Fachwissen ist entscheidend, um die Wettbewerbspolitik der EU zu modernisieren und sicherzustellen, dass sie europäische Unternehmen dabei unterstützt, innovativ zu sein, wettbewerbsfähig zu bleiben und weltweit eine Führungsrolle einzunehmen.

Die Koordinierung auf EU-Ebene in **unternehmensbezogenen Politikbereichen** beruht ihrem Wesen nach auf der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die nicht allein auf nationaler Ebene angestoßen werden könnte. Mit diesen Instrumenten sollten weiterhin Finanzierungslücken geschlossen, das Wachstum angekurbelt, die Wettbewerbsfähigkeit in der gesamten EU gesteigert und eine Harmonisierung solcher Ansätze in den Mitgliedstaaten erreicht werden. Sie sollten auch weiterhin dafür sorgen, dass die Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher und Investoren, einschließlich der Endnutzer von Finanzdienstleistungen, auf europäischer Ebene vertreten sind, damit die Entwicklungen im Binnenmarkt auch ihren Bedürfnissen gerecht werden.

Die Ausarbeitung **europäischer Normen** ist für die Angleichung der Normen an die EU-Rechtsvorschriften von entscheidender Bedeutung. Es ist auch wichtig, die Beteiligung der Interessenträger an der **internationalen Normensetzung** (z. B. im Bereich der Standards für die finanzielle und nichtfinanzielle Berichterstattung von Unternehmen, an denen die EFRAG und die Stiftung für Internationale Rechnungslegungsstandards (IFRS-Stiftung) beteiligt sind) weiterhin sicherzustellen. Durch Normungstätigkeiten ist es möglich, 27 nationale Normen durch eine einzige, für den gesamten Binnenmarkt geltende harmonisierte Norm zu ersetzen. Diese Harmonisierung ist unerlässlich, da aufgrund unterschiedlicher geografischer, klimatischer, ökologischer, industrieller, finanzieller und kommerzieller Faktoren nicht alle Mitgliedstaaten dasselbe Interesse haben und nicht in gleichem Maße von bestimmten politischen Initiativen betroffen sind.

Tätigkeiten im Bereich der **Marktüberwachung** sind entscheidend, um die Ziele der rechtlichen Anforderungen zu erreichen. Sie zielen darauf ab, die Wirksamkeit der Marktüberwachung zu erhöhen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern und die Vorgehensweisen sowie die Überwachung des elektronischen Handels zu harmonisieren. Durch Marktüberwachungstätigkeiten wird verhindert, dass die weniger ressourcenstarken Mitgliedstaaten zu Schwachstellen des Binnenmarkts werden, über die alle Arten von gefährlichen Produkten in den Binnenmarkt gelangen und dort im freien Verkehr verbleiben können. Dies würde die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Unternehmen, aber auch die Verbrauchersicherheit gefährden. Die Marktüberwachung umfasst die Finanzierung gemeinsamer Produkttests und erleichtert die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie den Austausch von Fachwissen. Unionsprüfeinrichtungen für Produkte sind ein Beispiel für Initiativen, die aufzeigen, wie durch einen EU-weiten Ansatz Doppelarbeit minimiert und Größenvorteile erzielt werden können.

Das Programm sollte einen erheblichen EU-Mehrwert bieten, indem es sicherstellt, dass **Verbraucherinnen und Verbraucher** in der gesamten EU Zugang zu einer fairen, wirksamen und grenzüberschreitenden Streitbeilegung haben. Die Tätigkeiten des Netzwerks der Europäischen Verbraucherzentren (EVZ) und die alternativen Streitbeilegungsmechanismen tragen dazu bei, die Rechtskosten zu senken, die Durchsetzung zu stärken und das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in den Binnenmarkt zu stärken. Das Programm würde grenzüberschreitende Initiativen unterstützen, die mit nationalen Anstrengungen allein nicht zu erreichen wären.

Europäische Statistiken haben aufgrund ihrer Unparteilichkeit, Zuverlässigkeit und umfassenden Erfassung, deutlich besseren Vergleichbarkeit und Harmonisierung zwischen den EU-Mitgliedstaaten einen hohen EU-Mehrwert. Durch die Tätigkeiten

werden die Normen für die Erstellung statistischer Daten angeglichen, wodurch hochwertige, umfassende und zuverlässige Statistiken gewährleistet werden.

1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse*

Die Zwischenevaluierung des Binnenmarktprogramms hat gezeigt, dass das Potenzial für Flexibilität, Synergien und Vereinfachung, das sich aus seiner integrierten Gestaltung ergibt, nicht in vollem Umfang genutzt wurde. Als Verbesserungsbereiche wurden die Möglichkeit zur Einleitung weiterer gemeinsamer Maßnahmen sowie die Vereinfachung des eGrants-Instruments hervorgehoben.

Die Zwischenevaluierung des Binnenmarktprogramms hat gezeigt, dass ein **Informationsbedarf** besteht, wie die Wirksamkeit und die Nutzung der **digitalen Informationsinstrumente** („Your Europe“, „Your Europe – Beratung“) und Dienste belegen. Die Zwischenevaluierung des Binnenmarktprogramms hat deutlich gemacht, dass es von entscheidender Bedeutung ist, den Fokus weiterhin auf die Aufklärung und Sensibilisierung der Verbraucher in Bezug auf das Verbraucherrecht zu legen – insbesondere in Ländern mit nachweislichen Defiziten –, wobei der Schwerpunkt auf Finanzwissen und digitalen Rechten liegen sollte. Es sind noch erhebliche Fortschritte nötig, insbesondere um die Verfahren für grenzüberschreitende Nutzerinnen und Nutzer zugänglich zu machen. Die Kommunikation und der Wissensaustausch zwischen den verschiedenen Interessenträgern wurden im Rahmen der Zwischenevaluierung des Binnenmarktprogramms als zufriedenstellend bewertet, es bestehen allerdings noch Verbesserungsmöglichkeiten.

Darüber hinaus sind kontinuierliche Maßnahmen erforderlich, um das Finanzwissen der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und das Bewusstsein für Aspekte der **Finanzdienstleistungen** zu schärfen, die sich auf die Verbraucherinnen und Verbraucher in ihrem Alltag auswirken, wie die Zunahme der Digitalisierung und das digitale Finanzwesen oder die Ersparnisse und Finanzplanung von Kleinanlegern. Dadurch wird auch die Spar- und Investitionsunion gefördert.

Es ist notwendig, weiterhin in neue Technologien und innovative Datenquellen zu investieren, indem der Erfassungsbereich und die Granularität der Daten erweitert werden, um die zeitnahe **Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken** zu verbessern.

In einigen Politikbereichen ist die **administrative Zusammenarbeit und Integration** zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission **nicht optimal**, wodurch die einheitliche Durchsetzung der politischen Maßnahmen und Strategien, der Rechtsvorschriften und der Regeln der Union beeinträchtigt wird. Um die Entstehung faktischer Hindernisse für die Freizügigkeit zu verhindern, ist eine verstärkte operative und administrative Zusammenarbeit und Integration zwischen den Behörden sowie zwischen den nationalen Verwaltungen und der Kommission erforderlich.

Im Bereich der Betrugsbekämpfung sind die **Verwaltungszusammenarbeit** und wirksame **Betrugsbekämpfungsinstrumente** zur Unterstützung von Untersuchungstätigkeiten sowie zur Verhinderung und Aufdeckung von Betrug von entscheidender Bedeutung, damit die Mitgliedstaaten und das OLAF sowie Drittländer sensible operative Informationen sicher und zeitnah austauschen können, um Betrug frühzeitig zu bekämpfen und so Verluste für den Unionshaushalt zu verhindern. Darüber hinaus ist es unabdingbar, die **AFIS- und IMS-**

Infrastrukturen zu stärken und weiterzuentwickeln, um eine Verbesserung der Datenverwaltungs- und Datennutzungsfunktionen zu ermöglichen. Dies würde die operative Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten bei Untersuchungen und Datenanalysen im Bereich der Betrugsprävention und -aufdeckung erhöhen.

Bei der Festlegung von **Normen** ist die Unterstützung der europäischen Normungsorganisationen erforderlich. Harmonisierte europäische Normen ermöglichen es Wirtschaftsakteuren, mit einer einzigen Norm die Einhaltung des EU-Rechts im gesamten Binnenmarkt nachzuweisen.

Es ist ein **Kapazitätsaufbau** bei den Behörden für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz, bei anderen Behörden, die Verbraucherrechte durchsetzen, und bei den Stellen für alternative Streitbeilegungsverfahren (AS) erforderlich, der durch regelmäßige Bedarfsanalysen zu flankieren ist, um mit der Entwicklung der Rechtsvorschriften Schritt zu halten. Die Weiterbildung der Stellen für alternative Streitverfahren ist unbedingt erforderlich, um neue Arten von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten bewältigen zu können, wobei Workshops und Veranstaltungen zum Austausch bewährter Verfahren von entscheidender Bedeutung sind. Es ist eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich, um die fragmentierte AS-Landschaft in der EU anzugehen und die Zusammenarbeit zwischen sektorspezifischen AS-Netzen zu fördern. Dies wird dazu beitragen, administrative Herausforderungen durch die gemeinsame Nutzung von Ressourcen und den Austausch bewährter Verfahren zu verringern.

Im Einklang mit den auf Unionsebene bestehenden rechtlichen Verpflichtungen ist es von entscheidender Bedeutung, **die Entwicklung und den Betrieb von Unionskomponenten digitaler Lösungen im Bereich Zoll und Steuern fortzusetzen**. Diese gemeinsamen Komponenten sind wesentlich für die Schaffung einer modernen und effizienten Zollunion, für die Steuersysteme in der gesamten Union und für die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union auf globaler Ebene. Das Programm sollte die Fortführung des Programms „Zoll“, einschließlich **Interventionen im Bereich der Zollkontrollausrüstung**, und die Fortführung des Programms „Fiscalis“ ermöglichen. In dieser Hinsicht sollte das Programm die weitere Unterstützung der Arbeit der Zoll- und Steuerbehörden ermöglichen, indem es nicht **nur für ein solides digitales Zoll- und Steuerumfeld sorgt**, sondern auch Sachverständigennetzwerke sowie den Austausch von Know-how und bewährten Verfahren stärkt und die nationalen Bemühungen um die Ausbildung (Personalentwicklung) von Zoll- und Steuerbeamten und -fachleuten durch Lösungen auf Unionsebene ergänzt. In diesem Sinne sollte das Programm das fortgesetzte Zusammenwirken und die fortgesetzte Zusammenarbeit zwischen den nationalen Zollbehörden sowie zwischen den nationalen Steuerbehörden und deren Zusammenarbeit mit der Kommission und anderen nationalen Behörden sowie den Aufbau ihrer digitalen, administrativen, personellen und operativen Kapazitäten (Entwicklung und Betrieb elektronischer Systeme und digitaler Lösungen und Instrumente, Ausrüstung, Infrastruktur, Schulungen, Innovation, Studien, Evaluierungen usw.) unterstützen. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass Zollkontrollen zu angemessenen und gleichwertigen Ergebnissen führen, wozu unter anderem die Verfügbarkeit und optimale Nutzung geeigneter und dem neuesten Stand der Technik entsprechender Zollkontrollausrüstung erforderlich ist, was durch das Programm unterstützt werden sollte, insbesondere in Krisensituationen und in den Ländern, die an die Außengrenzen der Union angrenzen. Die gemeinsame Auftragsvergabe sollte so weit wie möglich gefördert werden, um weitere

Effizienzsteigerungen und Skaleneffekte zu erzielen. Auf diese Weise sollte das Programm auch den Übergang zu einer erneuerten Zollunion ermöglichen⁸⁸.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Es gibt keine nennenswerten Überschneidungen oder Doppelungen mit anderen politischen Maßnahmen, Strategien oder Programmen der Union.

Das Programm steht im Einklang mit anderen vorgeschlagenen Aktionsprogrammen und Fonds der Union, die ähnliche Ziele in verwandten Zuständigkeitsbereichen verfolgen.

Die Tätigkeiten im Rahmen des Programms sind komplementär und es werden Synergien mit verschiedenen anderen Vorschlägen angestrebt, beispielsweise mit **nationale und regionalen Partnerschaften, dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit, dem Programm „Horizont Europa“ und dem Fonds „Europa in der Welt“**.

88

Auf der Grundlage der von den beiden gesetzgebenden Organen zu erzielenden Einigung über den Vorschlag der Kommission für eine Zollreform der Union.

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

Befristete Laufzeit

- Laufzeit: 1.1.2028 bis 31.12.2034
- Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von 2028 bis 2034 und auf die Mittel für Zahlungen von 2028 bis 2039

Unbefristete Laufzeit

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ
- Anschließend reguläre Umsetzung

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)⁸⁹

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

- über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
- über Exekutivagenturen

Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsoordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder

⁸⁹

Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und die Haushaltsoordnung können über die Website BUDGpedia (in englischer Sprache) abgerufen werden: <https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>.

gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

Während der Laufzeit des Programms kann gelegentlich auf die indirekte Mittelverwaltung zurückgegriffen werden, wenn ein besonderer Bedarf entsteht und die indirekte Mittelverwaltung die geeignete Form der Finanzierung darstellt, z. B. bei internationalen Organisationen oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Im Zollbereich erfolgt die indirekte Mittelverwaltung unter Einbeziehung der EU-Zollbehörde, im Einklang mit dem Ansatz, der in dem Vorschlag für eine EU-Zollreform festgelegt ist, über den die beiden gesetzgebenden Organe derzeit verhandeln. Der Vorschlag sieht vor, dass die Kommission der EU-Zollbehörde Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der zollbezogenen Finanzierungsprogramme übertragen kann, wie die Entwicklung, den Betrieb und die Wartung der EU-Zolldatenplattform und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zuweisung, Finanzierung und Beschaffung von Zollkontrollausrüstung, einschließlich der Bedarfsermittlung, der gemeinsamen Auftragsvergabe und der gemeinsamen Nutzung von Ausrüstung.

In den Politikbereichen Normung, Konformitätsbewertung und Marktüberwachung sieht die Binnenmarktstrategie 2025 mehrere Maßnahmen vor, um strukturelle Probleme anzugehen, die Steuerung des Binnenmarkts zu verbessern und wirksame Maßnahmen zur Erhöhung der Produktkonformität zu ergreifen, indem Synergien zwischen den Zoll- und Marktüberwachungsbehörden der EU und der Mitgliedstaaten genutzt werden, die Marktüberwachung auf EU-Ebene in strategischen Schwerpunktbereichen – insbesondere im Hinblick auf E-Commerce-Importe aus Drittländern, in Betracht gezogen wird, bei denen die von einzelnen Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen möglicherweise nicht ausreichen – und indem möglicherweise eine EU-Marktüberwachungsbehörde eingerichtet wird.

2. VERWALTUNGSMÄßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Die Überwachungs- und Berichterstattungsvorschriften für dieses Programm entsprechen den Anforderungen der Verordnung xxx [Leistungsverordnung].

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyst(e)m

2.2.1. Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

Das Programm wird in direkter oder indirekter Mittelverwaltung durchgeführt. Ein Teil der Maßnahmen wird von den Kommissionsdienststellen durchgeführt, wobei die Übertragung an eine Exekutivagentur und die Durchführung durch dezentrale Behörden möglich sind.

Unionsmittel können in jeder Form bereitgestellt werden, insbesondere Finanzhilfen, Auftragsvergabe, nichtfinanzielle Zuwendungen sowie Vergütungen und Erstattungen für Sachverständige. Die gemeinsame Auftragsvergabe wird gefördert, um weitere Effizienzsteigerungen und Skaleneffekte zu erzielen.

Es können alle Finanzierungsmethoden angewandt werden, einschließlich vereinfachter Formen von Finanzhilfen (Pauschalbeträge, Kosten je Einheit, Pauschalfinanzierung) und Finanzierungen, die nicht mit den Kosten in Zusammenhang stehen. Damit wird für die Laufzeit des Programms die größtmögliche Flexibilität gewährleistet.

Die spezifischen Regeln für die Förderfähigkeit sind auf ein Minimum beschränkt, damit die Entwicklung von Querschnitts- und gemeinsamen Maßnahmen im Laufe des Programms uneingeschränkt möglich ist. Besondere Bestimmungen werden nur dann erlassen, wenn die Fortführung bestehender Finanzierungsstrukturen mit erwiesener Mehrwert und erwiesenen Auswirkungen erforderlich ist.

Insofern als das Programm die Kontinuität laufender Maßnahmen gewährleistet, werden die vorgesehenen Durchführungsmethoden und internen Kontrollen von den Dienststellen der Kommission ermittelt, die derzeit für die betreffenden Tätigkeiten zuständig sind. Konkret:

Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem **Wettbewerb** werden hauptsächlich durch Auftragsvergabe mit direkter Verwaltung, insbesondere bei der Finanzierung von IT-Projekten, durchgeführt. Dies schließt wirksame IT-Governance-Verfahren ein, bei denen die Systemnutzer aktiv einzbezogen werden.

Auf dem Gebiet der Verträge und Finanzhilfen im Bereich der Finanzdienstleistungen, der Finanzstabilität, der Kapitalmarktunion sowie der Spar- und Investitionsunion wird das Programm in direkter Mittelverwaltung durchgeführt. Es wird eine ständige Verbindung mit der politischen Arbeit im Bereich der Finanzdienstleistungen einschließlich der Spar- und Investitionsunion bestehen, die in bestimmten Bereichen von den Ergebnissen der im Rahmen des Programms finanzierten Verträge und Finanzhilfen abhängt. Diese Art der Mittelverwaltung gewährleistet die erforderliche Flexibilität bei der Anpassung des Programms an den tatsächlichen Bedarf der Politik in einem Gebiet, das häufigen Änderungen unterliegt.

Die Bereitstellung und Verbreitung von Statistiken wird unter zentraler direkter Mittelverwaltung durch die Kommission vorgenommen. Aus finanzieller Sicht wird das Programm durch Vergabe von Aufträgen, hauptsächlich in den Bereichen Statistik und IT-Dienstleistungen, durchgeführt, sowie durch Finanzhilfen, die hauptsächlich den nationalen statistischen Ämtern gewährt werden. Es gelten die Standardzahlungsmodalitäten der Europäischen Kommission. Es wird eine mehrjährige Kontrollstrategie für die Laufzeit des Programms festgelegt, um die mit den finanziellen Transaktionen des Programms verbundenen Risiken unter Berücksichtigung der Kosteneffizienz auf ein annehmbares Niveau zu senken. Die Kontrollstrategie sieht eine Kombination aus obligatorischen Ex-ante-Kontrollen und ergänzenden Ex-post-Kontrollen vor.

Der Teil des Programms, der die Verbraucherpolitik, das Gesellschaftsrecht, das Vertragsrecht und die Bekämpfung der Geldwäsche betrifft, wird hauptsächlich durch Vergabe öffentlicher Aufträge und durch Finanzhilfen in direkter Mittelverwaltung durchgeführt. Die direkte Mittelverwaltung ermöglicht eine wirksame Überwachung der Ziele und der Durchführung des Programms, indem sie mehr Flexibilität für Änderungen und Anpassungen bietet, auch im Zusammenhang mit sich wandelnden politischen Erfordernissen. Einige Tätigkeiten im Rahmen der Verbraucherpolitik werden im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchgeführt, wobei mit internationalen Organisationen wie der OECD und der UNCTAD zusammengearbeitet wird. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verbraucherpolitik können von einer Exekutivagentur durchgeführt werden, vor allem in Form von Finanzhilfen, aber auch in Form der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Die Binnenmarktstrategie 2025 bietet die Möglichkeit zur Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Verbesserung der Produktkonformität durch Nutzung von Synergien mit den Kapazitäten der EU und der nationalen Zoll- und Marktüberwachungsbehörden sowie durch die potenzielle Einrichtung einer EU-Marktüberwachungsbehörde.

Der Vorschlag der Kommission für eine Zollreform, über den die beiden gesetzgebenden Organe derzeit verhandeln, sieht vor, dass die Kommission der EU-Zollbehörde Aufgaben für die Durchführung der **zollbezogenen** Finanzierungsprogramme übertragen kann, wie die Entwicklung, den Betrieb und die Wartung der EU-Zolldatenplattform und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zuweisung, Finanzierung und Beschaffung von Zollkontrollausrüstung, einschließlich der Bedarfsermittlung, der gemeinsamen Auftragsvergabe und der gemeinsamen Nutzung von Ausrüstung. Die Eingriffe werden zum Teil von der Kommission weiterhin direkt verwaltet, insbesondere die Verwaltung der bestehenden digitalen Systeme, bis sie in die EU-Zolldatenplattform integriert werden. Im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung werden Finanzhilfen für die nationalen Zollbehörden sowie für die Auftragsvergabe – auch im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Personalentwicklung – gewährt.

Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit **Steuern** werden hauptsächlich durch Auftragsvergabe unter direkter Mittelverwaltung durchgeführt, insbesondere für die Finanzierung von IT-Projekten, aber auch für Maßnahmen zur Entwicklung von Humankompetenzen. Dies schließt wirksame IT-Governance-Verfahren ein, bei denen die Systemnutzer aktiv einbezogen werden. Die Interventionen werden durch Finanzhilfen unter Einbeziehung der nationalen Steuerbehörden ergänzt.

Die Auftragsvergabe erfolgt in manchen Fällen in direkter Mittelverwaltung durch die Kommission, da dies eine bessere Anpassung an die Erfordernisse der Politik ermöglicht und beispielsweise Konformitätsprüfungen, Studien und die Wahrnehmung einiger Vorrechte durch die Kommission zulässt.

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

Der Rahmen der internen Kontrolle stützt sich auf die Durchführung der Grundsätze der Kommission für die interne Kontrolle, die Verfahren für die Auswahl der besten Projekte und deren Umsetzung in Rechtsinstrumente, auf die Projekt- und Vertragsverwaltung während des gesamten Projektzyklus, Ex-ante-Prüfungen der Forderungen einschließlich des Empfangs von Prüfungsbescheinigungen, Ex-ante-Bescheinigungen der Kostenmethodiken, Ex-post-Audits und Korrekturen sowie Evaluierungen.

Die **internen Kontrollverfahren** für die Genehmigung von Ausgaben zielen darauf ab, eine angemessene Verwaltung der Risiken im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge und der Art der Zahlungen zu gewährleisten. Ferner umfasst das Kontrollsyste verschiedene Elemente, wie z. B. die Berichterstattung an das höhere Management, die Ex-ante-Prüfung durch das zentrale Finanzteam, den internen beratenden Ausschuss für Beschaffung und Aufträge, Ex-post-Kontrollen sowie Audits durch den Internen Auditdienst und den Europäischen Rechnungshof.

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

Der zuständige Anweisungsbefugte sorgt für ein kosteneffizientes System der internen Kontrolle. Ziel des Systems der internen Kontrolle ist es, das erwartete Ausmaß des Fehlerrisikos (bei Zahlung und Abschluss) unter der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % zu halten.

Die Kontrollkosten werden auf weniger als 10 % der Gesamtausgaben veranschlagt und werden voraussichtlich sinken.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Die finanziellen Interessen der Union müssen während des gesamten Ausgabenzzyklus durch verhältnismäßige Maßnahmen geschützt werden, darunter Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, Rückforderung entgangener, zu Unrecht gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen. Wirksame Betrugsbekämpfungsmaßnahmen erfordern eine aktive Zusammenarbeit, einschließlich des Wissensaustauschs und des Informationsaustauschs, zwischen den zuständigen Behörden sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene. Erforderlichenfalls kann diese Zusammenarbeit auch auf Drittländer ausgeweitet werden.

Zusätzlich zu diesen allgemeinen Maßnahmen und angesichts der Tatsache, dass das Programm von mehreren Generaldirektionen der Kommission, einschließlich Exekutivagenturen und dezentraler Behörden, durchgeführt wird, wird jede Stelle Maßnahmen zur Verhinderung von Betrug und Unregelmäßigkeiten ergreifen, die für die in ihre Zuständigkeit fallenden Politik- und Interventionsbereiche am besten geeignet sind.

Die Kommission verfolgt eine konsequente Betrugsbekämpfungsstrategie, die durch die lokalen Betrugsbekämpfungsstrategien der Kommissionsdienststellen ergänzt wird, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Tätigkeiten abdecken. Die Kommission oder ihre Vertreter sind befugt, bei allen Begünstigten, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen. Das OLAF ist berechtigt, bei allen direkt oder indirekt von diesen Finanzierungen betroffenen Wirtschaftsakteuren Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.

Der Rechnungshof und die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) sowie – bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – der Europäische Datenschutzbeauftragte haben für die Zwecke von Kontrollen, Rechnungsprüfungen und Ermittlungen dieselben Rechte wie der öffentliche Auftraggeber, insbesondere das Zugangsrecht.

Die Kommission ergreift außerdem eine Reihe von Maßnahmen, z. B.:

- Die Kommission (einschließlich des OLAF), die EUStA und der Rechnungshof werden in Beschlüssen, Vereinbarungen und Verträgen, die sich aus der Durchführung des Programms ergeben, ausdrücklich ermächtigt, Rechnungsprüfungen, Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.
- In der Evaluierungsphase einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bzw. einer Ausschreibung wird auf der Grundlage der abgegebenen Erklärungen und mithilfe des Früherkennungs- und Ausschlussystems geprüft, ob die veröffentlichten Ausschlusskriterien auf die Antragsteller bzw. Bieter zutreffen.
- Die Bestimmungen betreffend die Förderfähigkeit von Kosten werden im Einklang mit der Haushaltssordnung vereinfacht.
- Alle an der Vertragsverwaltung beteiligten Mitarbeiter sowie Prüfer und Inspektoren, die die Erklärungen der Empfänger vor Ort kontrollieren, nehmen regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Betrug und Unregelmäßigkeiten teil.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltspunkt

Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten

- Neu zu schaffende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie	Art der Ausgaben
	Nummer	
	05.01.02 – Unterstützungsausgaben für das Binnenmarkt- und Zollprogramm	NGM
	05.03.01.01 – Binnenmarkt, Umsetzungsinstrumente, Marktüberwachung und europäische Normung	GM/NGM
	05.03.01.02 – Gesellschaftsrecht	GM/NGM
	05.03.01.03 – Unterstützung der Wettbewerbspolitik	GM/NGM
	05.03.01.04 – Finanz- und Finanzdienstleistungspolitik	GM/NGM
	05.03.01.05 – Verbraucher	GM/NGM
	05.03.02 – Erstellung und Verbreitung amtlicher europäischer Statistiken	GM/NGM
	05.03.03 Betrugsbekämpfungsmaßnahmen –	GM/NGM
	05.03.04 – Zoll	GM/NGM
	05.03.05 – Fiscalis	GM/NGM

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

1.1.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

GD <COMP, ESTAT, FISMA, GROW, JUST, OLAF, TAXUD>		Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2028-2034 INSGESAMT
		2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	
Operative Mittel									
Haushaltlinie 05.030101 – Binnenmarkt, Umsetzungsinstrumente, Marktüberwachung und europäische Normung	Verpflichtungen	(1a)	148,276	161,309	157,372	155,796	159,114	161,527	163,724
	Zahlungen	(2a)	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.
Haushaltlinie 05.030102 – Gesellschaftsrecht	Verpflichtungen	(1b)	4,222	4,5934,481	4,437	4,531	4,600	4,662	4,482
	Zahlungen	(2b)	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.
Haushaltlinie 05.030103 – Unterstützung der Wettbewerbspolitik	Verpflichtungen	(1c)	46,915	51,039	49,793	49,294	50,344	51,108	51,803
	Zahlungen	(2c)	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.
Haushaltlinie 05.030104 – Finanz- und Finanzdienstleistungspolitik	Verpflichtungen	(1d)	20,857	22,690	22,137	21,915	22,382	22,721	23,030
	Zahlungen	(2d)	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.
Haushaltlinie 05.030105 – Verbraucher	Verpflichtungen	(1e)	26,809	29,165	28,453	28,168	28,768	29,204	29,602
	Zahlungen	(2e)	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.
Haushaltlinie 05.0302 – Erstellung und Verbreitung amtlicher europäischer	Verpflichtungen	(1f)	109,556	121,175	118,948	117,757	120,264	122,088	123,661
	Zahlungen	(2f)	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.	z. E.

Statistiken											
Haushaltlinie 05.0303 – Betrugsbekämpfungsmaßnahmen	Verpflichtungen	(1g)	48,579	52,849	51,559	51,043	52,130	52,920	53,640	362,721	
	Zahlungen	(2g)	z. E.								
Haushaltlinie 05.0304 – Zoll	Verpflichtungen	(1h)	364,164	403,650	359,760	389,854	398,158	401,538	404,576	2 721,700	
	Zahlungen	(2h)	z. E.								
Haushaltlinie 05.0305 – Fiscalis	Verpflichtungen	(1i)	63,671	69,267	67,576	66,900	68,324	69,360	70,304	475,402	
	Zahlungen	(2i)	z. E.								
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel											
Haushaltlinie 05.0201		(3)	z. E.	z. E.							
Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=1a+1b+1c+1d+1e+1f+1g+1h+1i+3	833,048	915,738	860,079	885,164	904,016	915,066	925,002	6 238,112	
	Zahlungen	=2a+2b+2c+2d+2e+2f+2g+2h+2i+3	z. E.	z. E.							

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens		4	„Verwaltungsausgaben“ ⁹⁰							
GD <SMCP>			Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028- 2034 INSGESAMT
• Personalausgaben			304,907	303,779	303,027	303,027	303,027	303,027	303,027	2 123,821
• Sonstige Verwaltungsausgaben			0	0	0	0	0	0	0	0
GD INSGESAMT<SMCP>	Mittel		304,907	303,779	303,027	303,027	303,027	303,027	303,027	2 123,821

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	304,907	304,779	303,027	303,027	303,027	303,027	303,027	2 123,821
---	---	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	-----------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr	MFR 2028-							
--	------	------	------	------	------	------	------	------	-----------

90

Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

		2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2034 INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4	Verpflichtungen	z. E.							
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	z. E.							

1.1.1.2. Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer							
		Jahr						

GD <>			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	MFR 2028- 2034 INSGESAMT
		2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	
Operative Mittel									
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1a)							
	Zahlungen	(2a)							
Mittel INSGESAMT für GD <>	Verpflichtungen	=1a+1b+3	z. E.						
	Zahlungen	=2a+2b+3	z. E.						

Das Programm kann im Einklang mit den in Artikel 7 der Verordnung genannten möglichen Assoziierungsabkommen Beiträge von Drittländern erhalten.

3.2.2. Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Outputs angeben ↓			Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Bei länger andauernden Auswirkungen bitte weitere Spalten einfügen (siehe 1.6)				INSGESAMT	
	OUTPUTS											
	Art ⁹¹	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Gesamtkosten
ALLGEMEINES ZIEL ...												
- Output												
- Output												
- Output												
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1												
INSGESAMT												

⁹¹

Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.).

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
 Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr	2028- 2034 INSGE SAMT						
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	
RUBRIK 4								
Personalausgaben	304,907	303,779	303,027	303,027	303,027	303,027	303,027	2 123,82 1
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme RUBRIK 4	304,907	303,779	303,027	303,027	303,027	303,027	303,027	2 123,82 1
Außerhalb der RUBRIK 4								
Personalausgaben	6,262	6,262	6,262	6,262	6,262	6,262	6,262	43,834
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	6,262	43,834						
INSGESAMT	311,169	310,041	309,289	309,289	309,289	309,289	309,289	2 167,65 5

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD und/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
 Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) [\(1\)](#)

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr						
	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)	1386	1380	1376	1376	1376	1376	1376
20 01 02 03 (EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 01 (Indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 11 (Direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)	0	0	0	0	0	0	0
• Externes Personal (in VZÄ)							
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)	439	439	439	439	439	439	439

20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)	0	0	0	0	0	0	0
Haushaltlinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	- in den zentralen Dienststellen	62	62	62	62	62	62
	- in den EU-Delegationen	0	0	0	0	0	0
01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung)	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – Rubrik 7	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltlinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7	0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT	1887	1881	1877	1877	1877	1877	1877

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	Zusatzpersonal*		
		Zu finanzieren aus Rubrik 4 oder Forschung	Zu finanzieren aus einer Haushaltlinie für administrative Unterstützung	Zu finanzieren aus Gebühren
Planstellen	1386		Nicht zutreffend	
Externes Personal (VB, ANS, LAK)	481		20	

3.2.5. Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	MFR 2028-2034 INSGESAMT
RUBRIK 4								
IT-Ausgaben (intern)	15,473	15,424	15,391	15,391	15,391	15,391	15,391	107,854
Zwischensumme RUBRIK 4	15,473	15,424	15,391	15,391	15,391	15,391	15,391	107,854

Außerhalb der RUBRIK 4								
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	433,349	473,533	435,292	462,292	472,049	477,233	482,071	3 235,844
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	433,349	473,533	435,292	462,292	472,049	477,233	482,071	3 235,844
INSGESAMT	448,822	488,977	450,683	477,683	487,440	492,624	497,462	3 343,696

3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

- kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. Beiträge Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033	Jahr 2034	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die übrigen Einnahmen
- Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ^[2]					
		Jahr 2028	Jahr 2029	Jahr 2030	Jahr 2031	Jahr 2032	Jahr 2033
Artikel							

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

[...]

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

[...]

^[1]

Bitte unter der Tabelle angeben, wie viele der aufgeführten VZÄ bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder durch Personalumschichtung innerhalb der GD dieser Aufgabe zugeteilt werden können. Den Nettobedarf beziffern.

^[2] Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

4. DIGITALE ASPEKTE

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Politikbereich	Referenz	Beschreibung	Interessenträger	Verfahren auf übergeordneter Ebene
Gesellschaftsrecht	Artikel 3 Buchstaben a und b	Entwicklung und Betrieb gemeinsamen Komponenten digitaler Lösungen auf Unionsebene; Stärkung der operativen, technischen und administrativen Kapazitäten der nationalen Behörden (z. B. System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern – BRIS)	Kommission, nationale Behörden, Unternehmen	Faktengestützte Politikgestaltung, Auftragsvergabe, Koordinierung und Zusammenarbeit, Umsetzung und Durchsetzung
Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion sowie Spar- und Investitionsunion	Artikel 3 Buchstaben a und b	Entwicklung und Betrieb digitaler Lösungen auf Unionsebene; Erleichterung des Datenaustauschs und Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen ihnen und den Organen und Einrichtungen der EU sowie Stärkung der operativen, technischen und administrativen Kapazitäten der nationalen Behörden ⁹²	Kommission und andere europäische Einrichtungen und Behörden, nationale Behörden, Begünstigte, Unternehmen, Verbraucher/Bürger	Faktengestützte Politikgestaltung, Normung, Harmonisierung, Politikentwicklung, Einhaltung/Durchsetzung, Einbeziehung der Interessenträger, Information und Kommunikation sowie Sichtbarkeit
Europäische und internationale	Artikel 3 Buchstabe c	Erleichterung der Festlegung harmonisierter Normen	Kommission und andere europäische	Faktengestützte Politikgestaltung, Normung,

⁹²

Beispielsweise: Systeme zur Vernetzung von Registern wirtschaftlicher Eigentümer, zentrale Bankkontenregister oder

elektronische Datenabrufsysteme, integriertes Meldesystem für EU-Finanzdienstleistungen, Berichtspflichten für ein nachhaltiges Finanzwesen.

Normen		sowie Stärkung der Entwicklung europäischer und internationaler Normen	Einrichtungen und Behörden, nationale Behörden, Begünstigte, Unternehmen, Verbraucher/Bürger	Harmonisierung, Einbeziehung der Interessenträger, Koordinierung und Zusammenarbeit, Einhaltung/Umsetzung, Datenerhebung und -analyse, Information und Kommunikation
Umsetzungsinstrumente (gilt für alle Politikbereiche)	Artikel 3 Buchstabe f	Verbesserung faktengestützten und digitalfähigen Politikgestaltung und des Einsatzes digitaler Umsetzungsinstrumente zur Unterstützung der oben genannten spezifischen Ziele ⁹³	Kommission, europäische Einrichtungen und Behörden, nationale Behörden, Begünstigte, Unternehmen, Verbraucher/Bürger	Faktengestützte Politikgestaltung, Auftragsvergabe, Einbeziehung der Interessenträger, Datenerhebung und -analyse, Koordinierung und Zusammenarbeit, Information, Kommunikation und Sichtbarkeit
Marktüberwachung	Artikel 3 Buchstabe a	Verbesserung des Verständnisses des Binnenmarkts und seiner Herausforderungen durch Unterstützung von Datenerhebungstätigkeiten, -analysen und -instrumenten	Kommission, nationale Behörden, Begünstigte, Unternehmen, Verbraucher/Bürger	Faktengestützte Politikgestaltung, Auftragsvergabe, Harmonisierung, Koordinierung und Zusammenarbeit, Einhaltung/Durchsetzung, Auftragsvergabe
Verbraucherschutzpolitik	Artikel 3 Buchstaben a, b, c, d und f	a) Stärkung der Gestaltungs- und Entscheidungsmacht der Bürgerinnen und Bürger, Verbraucherinnen und Verbraucher, Investoren, Wirtschaftakteure und Unternehmen durch Informationen, Orientierungshilfen und Beratung, damit sie fundierte	Kommission, nationale Behörden, Begünstigte, Unternehmen, Verbraucher/Bürger	Faktengestützte Politikgestaltung, Harmonisierung, Koordinierung und Zusammenarbeit, Einhaltung/Durchsetzung, Datenerhebung und -analyse, Information und Kommunikation und Sichtbarkeit, Überwachung und Untersuchung, Digitalisierung der

⁹³

Beispielsweise: Datenanalyseinfrastrukturen, Verwaltung des Besitzstands.

		<p>Entscheidungen treffen und die Möglichkeiten des Binnenmarkts in Bezug auf Waren, Dienstleistungen und Kapital nutzen können; <u>Sicherstellung des Zugangs zu Rechtsbehelfen; Unterstützung repräsentativer Organisationen in ihrer partizipativen Rolle</u> (...)</p> <p>b) <u>Förderung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission</u> (...)</p> <p>c) <u>Sicherstellung der wirksamen Gestaltung, der einheitlichen Auslegung und Umsetzung sowie der Durchsetzung des Unionsrechts</u></p> <p>d) <u>Sicherstellung eines hohen Maßes an Verbraucherschutz und Produktsicherheit</u></p> <p>f) <u>Verbesserung der faktengestützten und digitalfähigen Politikgestaltung</u></p>		Prozesse der Interessenträger
Europäische Statistiken	Artikel 3 Buchstabe a	Bereitstellung relevanter und vergleichbarer amtlicher europäischer Statistiken	Kommission, nationale Behörden, Begünstigte, Unternehmen, Verbraucher/Bürger	Faktengestützte Politikgestaltung, Datenerhebung und -analyse, Koordinierung und Zusammenarbeit, Harmonisierung, Einbeziehung der Interessenträger,

				Folgenabschätzungen und Evaluierungen, Information, Kommunikation und Sichtbarkeit, Einhaltung und Durchsetzung. Im Programmplanungsrahmen für europäische Statistiken werden digitale Lösungen eingesetzt, um die Nutzung neuer Datenquellen und die Weiterverwendung vorhandener Daten aus EU- und nationalen Quellen zu ermöglichen. Darüber hinaus werden erhebliche Investitionen in IT-Infrastrukturen und -Dienste getätigt, um das Potenzial von digitalen Technologien, Cloud-Diensten und künstlicher Intelligenz voll auszuschöpfen.
Betrugsbekämpfung	Artikel 3 Buchstaben b, e und f Erwägungsgrund 31 Darüber hinaus besteht für das AFIS eine eigene Rechtsgrundlage, nämlich die Verordnung (EG)	b) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission sowie anderen Organen und Einrichtungen der Union in allen	Kommission, nationale Behörden, Partner-Drittländer, internationale Organisationen, andere Organe und Einrichtungen der Union, Begünstigte	Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, Koordinierung und Zusammenarbeit, gegenseitige Amtshilfe zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten und Zusammenarbeit zwischen diesen Behörden und der

	Nr. 515/97 des Rates.	<p>Programmbereichen; Entwicklung und Betrieb der gemeinsamen Komponenten digitaler Lösungen auf Unionsebene; Stärkung der operativen, technischen und administrativen Kapazitäten der nationalen Behörden;</p> <p>e) Schutz der wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten vor Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, einschließlich Risiken im Zusammenhang mit Ausgaben, Einnahmen und Vermögenswerten, sowie vor Reputationsrisiken;</p> <p>f) Verbesserung der faktengestützten und digitalfähigen Politikgestaltung und des Einsatzes digitaler Umsetzungsinstrumente zur Unterstützung der oben genannten spezifischen Ziele.</p>		Kommission, Meldung von Unregelmäßigkeiten. Faktengestützte Politikgestaltung, Koordinierung und Zusammenarbeit, Umsetzung und Durchsetzung, Überwachung und Untersuchung, Fallbearbeitung, Datenerhebung und -analyse, Information und Kommunikation.
Wettbewerbspolitik	Artikel 3 Buchstabe f	Entwicklung und Betrieb digitaler Lösungen und Nutzung von KI, um die effiziente und wirksame	Kommission, nationale Behörden, Begünstigte, Unternehmen,	Faktengestützte Politikgestaltung, Einhaltung/Durchsetzung ⁹⁴ , Überwachung

⁹⁴

Die GD COMP setzt den Wettbewerb mit fünf Instrumenten durch: 1) Durchsetzung der Anti-Trust-Bestimmungen und des Kartellrechts auf der Grundlage der Artikel 101 und 102 AEUV; 2) Gesetz über digitale Märkte (Verordnung (EU) 2022/1925); 3) Fusionskontrolle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates; 4) Kontrolle staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 bis 109 AEUV; 5) Verordnung über drittstaatliche Subventionen (Verordnung (EU) 2022/2560).

		Durchsetzung der Wettbewerbsregeln im Binnenmarkt in Zusammenarbeit mit externen Interessenträgern zu ermöglichen	Verbraucher/Bürger	und Untersuchung, Einbeziehung der Interessenträger, Koordinierung und Zusammenarbeit
Steuern	<p>Artikel 3 Buchstaben b, e und f</p> <p>Darüber hinaus besteht für jedes System eine eigene Rechtsgrundlage.</p>	<p>b) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und anderen Organen und Einrichtungen der Union in allen Programmberichen, einschließlich der Vorsorge und der wirtschaftlichen Sicherheit des Binnenmarkts und der Krisenreaktion; Entwicklung und Betrieb der gemeinsamen Komponenten digitaler Lösungen auf Unionsebene; Stärkung der operativen, technischen und administrativen Kapazitäten der nationalen Behörden;</p> <p>e) Unterstützung der Steuerpolitik und der Umsetzung des Unionsrechts im Bereich der Steuern, Verbesserung der Steuersysteme der Union und der Steuererhebung im Hinblick auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit</p>	<p>Kommission, nationale Steuerbehörde n, Wirtschaftsakt eure</p>	<p>Funktionsweise der steuerbezogenen digitalen Systeme der Union (gemeinsame Komponenten) zur Unterstützung der steuerpolitischen Prioritäten der EU, einschließlich der Verbesserung der Steuersysteme der Union und der Steuererhebung; Zusammenarbeit; Instrumente zur Unterstützung der Programmverwaltung und -durchführung.</p> <p>Die digitale Landschaft im Steuerbereich umfasst 30 Systeme (wobei neue Systeme in Entwicklung sind). Für diese Systeme besteht eine eigene Rechtsgrundlage, wobei im Rahmen des Programms Mittel für ihre Entwicklung, ihren Betrieb und ihre Wartung bereitgestellt werden.</p> <p>Es sind Instrumente erforderlich, um die Durchführung der Programmtätigkeiten zu ermöglichen: Learning Management System, Programme Information and Collaboration Space</p>

		<p>und der Investitionen in Europa;</p> <p>f) Verbesserung der faktengestützten und digitalfähigen Politikgestaltung und des Einsatzes digitaler Umsetzungsinstrumente zur Unterstützung der oben genannten spezifischen Ziele.</p>		(Bereich für Programminformationen und Zusammenarbeit), Berichterstattungsinstrumente (z. B. Instrument zur Berichterstattung über Tätigkeiten), EU-Website TaxEdu.
Zollunion	<p>Artikel 3 Buchstaben b, d und f</p> <p>Darüber hinaus besteht für jedes System eine eigene Rechtsgrundlage.</p>	<p>b) Förderung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und anderen Organen und Einrichtungen der Union in allen Programmberichen, einschließlich der Vorsorge und der wirtschaftlichen Sicherheit des Binnenmarkts und der Krisenreaktion; Entwicklung und Betrieb der gemeinsamen Komponenten digitaler Lösungen auf Unionsebene; Stärkung der operativen, technischen und administrativen Kapazitäten der nationalen Behörden;</p> <p>d) Unterstützung der Zollunion und der Zollbehörden bei der Zusammenarbeit und beim gemeinsamen Handeln, um ihre Aufgaben zu erfüllen und zur wirtschaftlichen</p>	<p>Kommission, nationale Zollbehörden</p>	<p>Funktionsweise der digitalen Zollsysteme (gemeinsame Komponenten), einschließlich bestehender IT-Systeme und der EU-Zolldatenplattform, damit die Zollbehörden zusammenarbeiten und gemeinsam handeln können, um ihre Aufgaben zu erfüllen; Zusammenarbeit; Instrumente zur Unterstützung der Programmverwaltung und -durchführung.</p> <p>Die digitale Landschaft im Zusammenhang mit der Zollunion umfasst mehr als 70 Systeme, für die jeweils eine eigene Rechtsgrundlage besteht (z. B. Zollkodex der Union und andere Rechtsakte). Darüber hinaus wurde mit dem Vorschlag für eine Zollreform das Konzept der EU-Zolldatenplattform eingeführt [ein</p>

		<p>Sicherheit Europas beizutragen;</p> <p>f) Verbesserung der faktengestützten und digitalfähigen Politikgestaltung und des Einsatzes digitaler Umsetzungsinstrumente zur Unterstützung der oben genannten spezifischen Ziele.</p>	<p>einheitliches Online-Umfeld, das in der Lage sein wird, alle Informationen über Produkte und die Lieferkette für Waren, die der Zollabfertigung unterzogen werden, zu protokollieren]. Für diese Systeme besteht eine eigene Rechtsgrundlage, wobei im Rahmen des Programms Mittel für die Entwicklung, den Betrieb und die Wartung der digitalen Systeme (gemeinsame Komponenten) bereitgestellt werden.</p> <p>Es sind Instrumente erforderlich, um die Durchführung der Programmtätigkeiten zu ermöglichen: Learning Management System, Programme Information and Collaboration Space (Bereich für Programminformationen und Zusammenarbeit), Berichterstattungsinstrumente (z. B. Instrument zur Berichterstattung über Tätigkeiten), EU-Website TaxEdu.</p>
--	--	--	---

4.2. Daten

Politikbereich	Art der Daten	Norm/Spezifikationen
Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen, Kapitalmarktunion sowie	Unternehmens- und Bankdaten, Daten zu wirtschaftlichen	Nicht zutreffend

Spar- und Investitionsunion	Eigentümern. Gemeinsame Datenwörterbücher zu Berichts- und Offenlegungspflichten, Finanzdaten/-indikatoren	
Europäische und internationale Normen	<p>Fachdaten: Informationen zu den technischen Spezifikationen und Anforderungen in Bezug auf Produkte, Dienstleistungen und Prozesse.</p> <p>Normungsdaten: Informationen im Zusammenhang mit europäischen Normen, technischen Spezifikationen und anderen Dokumenten der europäischen Normung.</p> <p>Daten zu Rechtsvorschriften sowie politischen Maßnahmen und Strategien</p> <p>Informationen zu Rechtsvorschriften und Verordnungen sowie politischen Maßnahmen und Strategien der Union, die durch Normung unterstützt werden, einschließlich Daten zu Richtlinien, Verordnungen und Beschlüssen.</p>	Nicht zutreffend
Umsetzungsinstrumente (gilt für alle Politikbereiche)	Daten im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe, Metadaten, personenbezogene Daten, Daten externer Dienstleister, Finanzdaten/-indikatoren, Zugriffsprotokolle, Sicherheitsdaten, unternehmensbezogene Informationen,	Nicht zutreffend

	Produktinformationen, Daten im Zusammenhang mit dem EU-Besitzstand, Informationen zu Falluntersuchungen, justizielle Daten, Informationen zur Normung	
Marktüberwachung	Marktüberwachungsdaten: Produktinformationen, Informationen zu Falluntersuchungen, Informationen zu Wirtschaftsakteuren, Informationen zu Marktüberwachungs- und Zollbehörden der Mitgliedstaaten und zu den zuständigen Referaten der Kommission, Dokumente zur Marktüberwachung und verschiedene Berichte.	Nicht zutreffend
Verbraucherschutzpolitik	Profile von Interessenträgern, Verbraucherbeschwerden und -anfragen zu Produkten und Dienstleistungen, Fallbearbeitungsdaten, Produktsicherheitsdaten, Marktüberwachungsdaten, Verbraucherrechtsverstöße und Daten zur Durchsetzung von Verbraucherrechten, Daten zu grenzüberschreitenden Transaktionen, Daten zu außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren, Ergebnisse von Rechtsbehelfen, Daten über Wirtschaftsakteure, Daten zum Verbraucherverhalten, Beispiele für bewährte Verfahren	DSGVO, für den Datenschutz Richtlinie über Verbandsklagen (EU) 2020/1828 Richtlinie über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (EU) 2017/2394 Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (EU) 2013/11 Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 Interoperabilitätsnormen, wie sie in der Verordnung über das einheitliche digitale Zugangstor definiert sind Vereinbarkeit mit der europäischen Datenstrategie: Austausch und Speicherung von Daten des öffentlichen und privaten Sektors in strukturierter und vertrauenswürdiger Form; grenzübergreifende Zusammenarbeit durch eine gemeinsame Dateninfrastruktur; Normung der Datenerhebung und

		<p>methodische Kohärenz zwischen den Mitgliedstaaten.</p> <p>Der Grundsatz der einmaligen Erfassung wird eingehalten. Benutzeridentität und Organisationsdaten werden bei der Registrierung einmalig erfasst und in den verschiedenen Modulen weiterverwendet.</p>
Europäische Statistiken	Mikrodaten, aggregierte Daten	<p>Europäische Statistiken decken alle wichtigen Politikbereiche der EU ab – Eurostat erhält Daten in mehr als 2 000 Datensätzen und Metadatensätzen und verbreitet mehr als 7 500 Datensätze, unterstützt durch die Norm „Statistical Data and Metadata eXchange“ (SDMX). Die Datenübermittlungen der Mitgliedstaaten an Eurostat beruhen fast ausschließlich auf rechtlichen Anforderungen, die im EU-Besitzstand im Bereich der europäischen Statistiken festgelegt sind, sowie auf einigen freiwilligen Datenübermittlungen. Die Verbreitung von Datensätzen trägt zur Erfüllung des Auftrags von Eurostat bei, hochwertige Statistiken für Europa bereitzustellen und den Nutzern zuverlässige Statistiken in großem Umfang zugänglich zu machen.</p> <p>Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 über europäische Statistiken enthält Rechtsvorschriften zur Sicherstellung eines nachhaltigen Zugangs zu neuen Datenquellen für die Zwecke amtlicher Statistiken. Zu diesen neuen Datenquellen gehören unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Daten in privatem Besitz, z. B. Standortdaten von Mobilfunknetzbetreibern oder Webdaten über Unternehmen oder Arbeitsmarktentwicklungen

	<ul style="list-style-type: none"> Verwaltungsdaten, die sich im Besitz europäischer oder nationaler Verwaltungen befinden <p>Diese Bestimmungen stehen im Einklang mit den Grundsätzen der <u>europäischen Datenstrategie</u>, insbesondere mit dem Schwerpunkt auf der Erleichterung der Nutzung privater Daten durch Behörden und der gemeinsamen Nutzung von Daten zwischen Behörden. Mit der Umsetzung dieser neuen Bestimmungen soll der Verwaltungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen verringert werden, indem die Abhängigkeit von traditionellen Erhebungen verringert und sichergestellt wird, dass der Grundsatz der einmaligen Erfassung eingehalten wird.</p> <p>Die erforderlichen regulatorischen, administrativen, technischen und organisatorischen Maßnahmen sind vorhanden, damit bei europäischen Statistiken die Sicherheit und Integrität der statistischen Daten und ihrer Übermittlung gemäß bewährten Verfahren, internationalen Normen sowie europäischen und nationalen Rechtsvorschriften sichergestellt ist. Für externe Nutzer, die auf statistische Mikrodaten zu Forschungszwecken zugreifen möchten, gelten strenge Vorschriften. Die von den Unternehmen bezogenen Daten sind soweit möglich aus deren Buchhaltung leicht zugänglich, und es werden nach Möglichkeit elektronische Mittel eingesetzt, um die Übermittlung zu erleichtern. Administrative und sonstige Datenquellen werden – wann immer möglich – herangezogen, um doppelte Datenanforderungen zu vermeiden. Die gemeinsame</p>
--	---

		Nutzung und Integration von Daten unter Einhaltung der Vertraulichkeits- und Datenschutzanforderungen wird gefördert, um den Bearbeitungsaufwand zu minimieren.
Wettbewerbspolitik	Unternehmensbezogene Informationen, Informationen zu Falluntersuchungen	<p>Im Rahmen der Durchsetzung der EU-Wettbewerbsregeln verwaltet die Kommission immer größere Datenmengen, die in einem einzigen Fall manchmal Millionen von Dokumenten oder sogar mehrere Terabyte an Informationen umfassen können.</p> <p>Dies erfordert eine umfangreiche Infrastruktur, um den Lebenszyklus der Dokumente zu verwalten – Anforderung, Empfang, Registrierung und Speicherung von Informationen.</p> <p>Darüber hinaus enthalten viele Dokumente sensible, aber nicht als Verschlussache eingestufte vertrauliche Informationen, die streng vertraulich behandelt werden müssen.</p> <p>Schließlich muss der Datenaustausch mit nationalen Verwaltungen und Unternehmen dem Grundsatz der einmaligen Erfassung entsprechen und sich auf sichere, interoperable Systeme stützen.</p>
Steuern	Daten im Zusammenhang mit der Steuerpolitik	OECD-Normen für Daten.
Zollunion	Daten im Zusammenhang mit Zollverfahren, Betreibern, Wirtschaftsakteuren, Risikodaten. Im Allgemeinen alle Daten, auf die in der Delegierten Verordnung	Das Standarddatenmodell der Weltzollorganisation, ergänzt durch EU-spezifische Daten, gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 und der Single-Window-Umgebung der EU für die Zollverordnung (EU) 2022/2399,

	(EU) 2015/2446 zur Festlegung des EU-Zollmodells und dem künftigen Artikel 36 des Vorschlags für eine Zollreform Bezug genommen wird.	
Betrugsbekämpfung	Zolldaten, Daten über Beschlagnahmen, Verstöße, Verdachtsfälle und Anmeldungen, Daten über die Ein-, Durchfuhr und Ausfuhr von Waren, Transportdaten, einschließlich Beförderungsdaten, Daten über Beförderungen von Containern und/oder Transportmitteln und Waren und Personen, die von diesen Beförderungen betroffen sind, Daten über Wirtschaftsakteure, Mehrwertsteuer und Handelsdaten; Daten zu EU-finanzierten Projekten, Daten zu Unregelmäßigkeiten. Daten, die aus dem erworbenen Zugang zu kommerziellen Datenbanken stammen (Handelsdaten, Unternehmensdaten, Seeverkehrsdaten).	Nicht zutreffend
Gesellschaftsrecht	Gesellschaftsinformationen, die gemäß den Anforderungen des EU-Gesellschaftsrechts in Unternehmensregistern erfasst werden, verfügbar über BRIS	Normen und Spezifikationen, die in Durchführungsrechtsakten festgelegt wurden, die gemäß der kodifizierten Richtlinie 2017/1132 des EU-Gesellschaftsrechts erlassen wurden

Die aufgeführten Anforderungen stehen im Einklang mit den Grundsätzen der **europäischen Datenstrategie** zur Förderung der Interoperabilität, Zugänglichkeit und Wiederverwendbarkeit.

Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der einmaligen Erfassung

Der Grundsatz der einmaligen Erfassung wurde berücksichtigt und die Möglichkeit der Weiterverwendung vorhandener Daten wurde geprüft. JA

- Neu geschaffene Daten sind auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar und entsprechen hohen Standards. JA

Die digitalen Systeme wenden den **Grundsatz der einmaligen Erfassung** an, und die Weiterverwendung vorhandener Informationen unter Verwendung bestehender Quellen und Daten aus der Programmdurchführung (z. B. mit Dashboards) wird geprüft.

Art der Daten	Anforderung(en)	Akteur, der die Daten bereitstellt	Akteur, der die Daten empfängt	Häufigkeit (falls zutreffend)
Unternehmens- und Bankdaten aus Registern, Unternehmensinformationen, Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer aus Registern. Gemeinsame Datenwörterbücher über Berichts- und Offenlegungspflichten. Finanzdaten und -indikatoren.	Finanzdienstleistungen, Gesellschaftsrecht	Nationale Behörden, Unternehmen, Verbraucher, Bürger, Investoren, Kommission sowie andere europäische Organe und Einrichtungen.	Nationale Behörden, Kommission und andere europäische Organe und Einrichtungen	Rechtliche Verpflichtungen ⁹⁵
Normungsdaten	Europäische und internationale Normen	Europäische Normungsorganisationen und nationale Normungsgremi	Kommission	Auf Anfrage/regelmäßig

⁹⁵

Beispielsweise: Geldwässcherichtlinie, Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2024/16402; Richtlinie (EU) 2017/1132 Gesellschaftsrecht, Artikel 22; Verordnung über die gemeinsame Nutzung von Daten (2023/0363(COD)), soll Ende 2025 in Kraft treten

		en		
Daten im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe, Metadaten, personenbezogene Daten, Daten externer Dienstleister, Finanzdaten/-indikatoren, Zugriffsprotokolle, Sicherheitsdaten, unternehmensbezogene Informationen, Produktinformationen, Informationen zu Falluntersuchungen, Daten im Zusammenhang mit dem EU-Besitzstand, justizielle Daten, Daten zur Produktkonformität	Umsetzungsinstrumente	Amt für Veröffentlichungen, nationale Verwaltungen Wirtschaftsakteure	Nationale Verwaltungen, Kommission	fortlaufend oder regelmäßig, automatisch oder auf Anfrage.
Marktüberwachungsdaten	Marktüberwachung	Wirtschaftsakteure	Nationale Verwaltungen, Kommission	Auf Anfrage/regelmäßig
Profile von Interessenträgern, Verbraucherbeschwerden und -anfragen zu Produkten und Dienstleistungen, Fallbearbeitungsdaten,	Verbraucherschutzpolitik	Mitgliedstaaten, EU-Organe, Behörden, Einrichtungen, befugte Dritte, Unternehmen, Verbraucher/Bürger	Mitgliedstaaten, EU-Organe, Behörden, Einrichtungen, befugte Dritte, Unternehmen, Verbraucher/Bürger	Einreichung von Verbraucherbeschwerden oder -anfragen, Sicherheitswarnungen und -meldungen, Marktüberwachungsberichte, Ersuchen um Zusammenarbeit

<p>Produktsicherheitsdaten, Marktüberwachungsdaten, Verbraucherrechtsverstöße und Daten zur Durchsetzung von Verbraucherrechten, Daten zu grenzüberschreitenden Transaktionen, Daten zu außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren, Ergebnisse von Rechtsbehelfen, Daten über Wirtschaftsakteure, Daten zum Verbraucherverhalten, Beispiele für bewährte Verfahren</p>				<p>bei Durchsetzung, Überwachungs- oder Berichterstattungspflichten</p>
<p>Europäische Statistiken decken alle wichtigen Politikbereiche der EU ab – Eurostat erhält Daten in mehr als 2 000 Datensätzen und Metadatensätzen und verbreitet mehr als 7 500 Datensätze.</p>	<p>Europäische Statistiken</p>	<p>Statistische Ämter der Mitgliedstaaten; EFTA-Länder, Erweiterungsländer; Drittländer; EU-Organne, -Behörden, -Einrichtungen; befugte Dritte (z. B. internationale Organisationen); Unternehmen; Verbraucher/Bürger.</p>	<p>Eurostat, das die Daten validiert und als europäische Statistiken an seine Nutzer, d. h. politische Entscheidungsträger, EU-Organne und -Dienststellen, weitergibt; Bürgerinnen und Bürger; Medien; Unternehmen und Finanzmärkte; Forschende und</p>	<p>Gemäß den rechtlichen Anforderungen, die im EU-Besitzstand im Bereich der europäischen Statistiken festgelegt sind. Die Datenübermittlungen der Mitgliedstaaten an Eurostat beruhen fast ausschließlich auf rechtlichen Anforderungen, die im EU-</p>

			Hochschulen.	Besitzstand im Bereich der europäischen Statistiken festgelegt sind, sowie auf einigen freiwilligen Datenübermittlungen.
Unternehmensbezogene Informationen, Informationen zu Falluntersuchungen	Wettbewerbspolitik	Kommission (GD COMP) befugte Dritte/Unternehmen, Mitgliedstaaten, nationale Wettbewerbsbehörden,	Kommission (GD COMP), befugte Dritte/Unternehmen, Mitgliedstaaten, nationale Wettbewerbsbehörden, Bürger (zur Information der Öffentlichkeit)	Fortlaufend
Steuerdaten	Steuern	Wirtschaftsakteure/Einzelpersonen, Steuerbehörden der Mitgliedstaaten	Steuerbehörden der Mitgliedstaaten, EUFISC, Kommission	Fortlaufend
Zolldaten	Zollunion	Wirtschaftsakteure, Zollbehörden der Mitgliedstaaten, Kommission	Wirtschaftsakteure, Zollbehörden der Mitgliedstaaten, Kommission	Fortlaufend
Zolldaten	Betrugsbekämpfung	Wirtschaftsakteure, Zollbehörden der Mitgliedstaaten, Kommission	Behörden der Mitgliedstaaten, Kommission	Fortlaufend
Verkehrsdaten	Betrugsbekämpf	Wirtschaftsakteu	Behörden der	Fortlaufend

	ung	re, Zollbehörden der Mitgliedstaaten, Kommission	Mitgliedstaaten, Kommission	
Handelsdaten	Betrugsbekämpfung	Statistische Ämter, Wirtschaftsakteure	Behörden der Mitgliedstaaten, Kommission	Fortlaufend
Daten zu EU-finanzierten Projekten	Betrugsbekämpfung	Wirtschaftsakteure, Behörden der Mitgliedstaaten, Europäische Kommission	Behörden der Mitgliedstaaten, Kommission	Fortlaufend

4.3. Digitale Lösungen

Wichtigste digitale Lösungen	Hauptfunktionen	Zuständige Stelle	Weiterverwendbarkeit	Zugänglichkeit	Einsatz von KI
Umsetzungsinstrumente (PPDS, CPNP COSING, Drogenausgangsstoffe, IMERA, TRIS-TBT, FSR-PP, CRMA, ERASMUS)	Digitale Lösungen erleichtern den Datenaustausch, die Benachrichtigung und die Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten. Sie ermöglichen den Austausch von Informationen über Stoffe, Produkte und technische Vorschriften und unterstützen damit die Einhaltung der Rechtsvorschriften. Einige Instrumente erleichtern die Meldung und	Kommission	Digitale Lösungen werden unter Berücksichtigung der Wiederverwendbarkeit konzipiert, wobei modulare Architekturen, offene Normen und Anwendungsprogrammschnittstellen (APIs) genutzt werden, um die gemeinsame Nutzung und Weiterverwendung von Daten, Komponenten und Funktionen über verschiedene Systeme und Anwendungen hinweg zu ermöglichen.	Im Einklang mit den gemeinsamen Grundsätzen der Barrierefreiheit.	Bei den meisten digitalen Lösungen wird versucht, KI zu nutzen, wenn dies relevant ist, wobei gleichzeitig die Richtlinien und Normen für Cybersicherheit

	Koordinierung technischer Normen, während andere die Marktüberwachung und das Risikomanagement im Zollbereich unterstützen. Darüber hinaus überwachen und regulieren sie spezifische Handelsgeschäfte und unterstützen Bildungs-, Ausbildungs- und Jugendprogramme sowie die Risikobewertung und das Risikomanagement in verschiedenen Sektoren.				it einzuhalten sind.
CASE@EC (Fallbearbeitung)	Fallbearbeitungssystem zur Straffung der Arbeitsabläufe, zur Förderung einer sicheren Zusammenarbeit und zur Unterstützung einer effizienten Fallbearbeitung während des gesamten Lebenszyklus von Wettbewerbsuntersuchungen	Kommision	Ja, als institutionelle Lösung für die Fallbearbeitung in der gesamten Kommission wird sie von mehreren Kommissionsdienststellen (z. B. BUDG, CNECT, GROW, SANTE) wiederverwendet.	Im Einklang mit den gemeinsamen Grundsätzen der Barrierefreiheit	Ja, Aufnahme von KI-Funktionen für die Optimierung der Fallbearbeitung, einschließlich der Zusammensetzung von Dokumenten, der erweiterten

					Generierung des Abrufs (RAG – Retrieval-Augmented Generation) anhand der Fallakte oder der Extraktion von Erkenntnissen.
Plattform für die direkte Verwaltung von Finanzhilfen	Direkte Verwaltung von Finanzhilfen	Kommission	Ja, als institutionelle Lösung für die Verwaltung von Finanzhilfen in der gesamten Kommission wird sie von vielen Abteilungen der Kommission (GD, EA und Gemeinsame Unternehmen) wieder verwendet.	Im Einklang mit den gemeinsamen Grundsätzen der Barrierefreiheit.	Auf der Plattform kommt gegebenenfalls künstliche Intelligenz zum Einsatz und das Vorsorgeprinzip wird beachtet.
Next-Generation eDiscovery	KI-unterstützte Überprüfung und Analyse großer Mengen von Dokumenten zur Ermittlung relevanter Beweismittel für	Kommission	Kommerzielle Standardsoftware (Off-the-shelf), in Form von Software-as-a-Service (SaaS) beschafft	Im Einklang mit den gemeinsamen Grundsätzen der Barrierefreiheit	Ja, Verwendung von KI-Funktionen für

	Wettbewerbsfälle				erweite rte Suche und technol ogieunt erstützt e Überpr üfung (TAR) für den Umgan g mit wachse ndem Volum en und zuneh mender Kompl exität von Unters uchung sdaten.
AI-Assistent und AI- Dienste der GD COMP	Unterstützung bei der Fallbewertung und -evaluierung, Verbesserung der Konsistenz und Qualität bei der Ausarbeitung von Rechtsdokumenten und Förderung des internen Wissensaustausch s innerhalb der GD COMP	Kom missi on	Ja, von den Dienststellen der Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden wiederverwendet	Im Einklang mit den gemeinsamen Grundsätzen der Barrierefreihei t	Ja, als Vermit tler von KI- Dienste n (AI- Chatbo t- Assiste nt, LLMs und erweite rte Generi erung des Abrufs (RAG – Retriev al- Augme nted

					Genera tion)) für andere digitale Lösung en.
Verschiedene Instrumente für die Zusammenarbeit mit Interessenträgern im Privatsektor	Digitale Zusammenarbeit mit Interessenträgern des Privatsektors – wie Unternehmen und Anwaltskanzleien – während Untersuchungen, einschließlich Tätigkeiten wie Anmeldung von Fusionen, Einreichung von Auskunftsersuchen, Verhandlung von Anträgen auf vertrauliche Behandlung oder Bearbeitung von Anträgen auf Kronzeugenbehandlung	Kommission	Geplant	Im Einklang mit den gemeinsamen Grundsätzen der Barrierefreiheit	Ja, unter Verwe ndung von KI- Chatbo t- Assiste nten, LLMs und erweite rter Generi erung des Abrufs (RAG – Retriev al- Augme nted Genera tion)
Verschiedene Instrumente für die Zusammenarbeit mit Interessenträgern in den nationalen Verwaltungen und mit den Bürgerinnen und Bürgern	Digitale Zusammenarbeit mit Interessenträgern des öffentlichen Sektors – wie Verwaltungen der Mitgliedstaaten und nationalen Wettbewerbsbehörden – und Bürgerinnen und Bürgern, einschließlich Tätigkeiten wie Meldung	Kommission	Bestimmte Komponenten	Im Einklang mit den gemeinsamen Grundsätzen der Barrierefreiheit	Noch zu prüfen

	staatlicher Beihilfen und Berichterstattung darüber, Zusammenarbeit innerhalb des Europäischen Wettbewerbsnetzes oder Veröffentlichung von Entscheidungen				
Virtuelle Datenräume	Virtuelle Lösung, um externen Beratern auf hochsichere und überwachte Weise Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit der Mitteilung der Beschwerdepunkte bei Antitrust- und Kartelluntersuchungen zu gewähren und dabei einen hohen Schutz vor Informationslecks zu bieten.	Kommission	Noch zu prüfen	Im Einklang mit den gemeinsamen Grundsätzen der Barrierefreiheit	Noch zu prüfen
System zur Vernetzung von Bankkontenregistern (BARIS)		Kommission, andere einschlägige Organisationen, Einrichtungen und Behörden der EU,	=	=	=

		natio nale Behö rden der Mitg lieds taate n, AM LA			
Systeme zur Vernetzung von Registern wirtschaftlicher Eigentümer (BORIS)		Kom missi on, ande re einsc hlägi ge Orga ne, Einri chtu ngen und Behö rden der EU, natio nale Behö rden der Mitg lieds taate n	=	=	=
System zur Verknüpfung von Unternehmenregistern (BRIS)	Grenzüberschreitender Austausch von Unternehmensinformationen zwischen Behörden, grenzüberschreitender öffentlicher Zugang zu Unternehmensdat	Kom missi on, natio nale Behö rden der Mitg lieds taate	=	=	=

	en, die in den nationalen Unternehmensregistern hinterlegt sind, Prinzip der einmaligen Erfassung für berichtspflichtige Unternehmen unter Wahrung der Datensicherheit	n			
EU Taxonomy Navigator	Unterstützung der Interessenträger bei ihren Berichtspflichten im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens.	Kommission	=	=	Entfällt.
Integriertes Berichterstattungssystem für Finanzdienstleistungen in der EU sowie gemeinsames Wörterbuch und gemeinsamer Datenraum	Sammlung der Berichts- und Offenlegungspflichten, die in strukturierter, umfassender, einheitlicher und eindeutiger Weise unter Verwendung von Begriffen aus den Rechtsvorschriften formuliert sind, um Konsistenz und Klarheit sicherzustellen; gemeinsamer Datenraum für die Erhebung und den Austausch von Informationen	Einschlägige EU-Behörden und nationale Behörden der Mitgliedsstaaten, Kommission	=	=	=
Monitoring of Informatics Contracts for Experts (MICE)	Überwachung und Validierung der Zeiterfassungsbögen von IT-Sachverständigen.	Kommission	=	=	Entfällt.

FISMA-Datenanalyseinfrastruktur	Unterstützung einer faktengestützten Politikgestaltung durch Vereinfachung der Datenverwaltung und Erleichterung einer kohärenten und kooperativen Datenanalyse	Kommission	=	=	=
Knowledge Online on European Legislation (KOEL)	Verwaltung und Überwachung des EU-Besitzstands	Kommission	=	Entspricht den standardmäßig en Leitlinien für barrierefreie Webinhalte (WCAG – Web Content Accessibility Guidelines)	Entfällt.
Europäische Statistiken: IT-Systeme zur Unterstützun g durchgängige r statistischer Prozesse	Eurostat unterhält, betreibt und verbessert kontinuierlich mehrere spezialisierte Informationssyste me, die durchgängige statistische Prozesse unterstützen, einschließlich der Erhebung und des Austauschs, der Validierung, der Verarbeitung und der Verbreitung von Daten und Metadaten.	Kommission (Eurostat)	Die Infrastruktur von Eurostat wird von anderen Generaldirektionen der Kommission wiederverwendet, wobei Eurostat entweder auf der Grundlage von Absichtserklärungen Daten in ihrem Auftrag erhebt oder lediglich die Erhebung, die automatisierte strukturelle und inhaltliche Validierung sowie die Übermittlung technisch verwaltet. Die Verbreitungslösung von Eurostat (REDISSTAT) wird von mehreren Generaldirektionen wiederverwendet, um	Im Einklang mit den gemeinsamen Grundsätzen der Barrierefreiheit	Um die Effizie nz der Datene rstellung und der Validierungserfahren weiter zu steigeren, wird Eurostat in den Einsatz von KI-Technologien und Cloud Computing

			<p>spezifische statistische Datensätze im SDMX-Format zu veröffentlichen.</p>	<p>investieren. KI-Lösungen werden auch die Auffindbarkeit und Zugänglichkeit statistischer Daten für die Nutzer verbessern. Keiner der bisher betrachteten Anwendungsfälle für den Einsatz von KI im Zusammenhang mit amtlichen europäischen Statistiken fällt unter die Kategorie „hohes Risiko“ im Sinne</p>
--	--	--	---	---

					der <u>Verord</u> <u>nung</u> <u>über</u> <u>künstli</u> <u>che</u> <u>Intellig</u> <u>enz</u> , und die in der Verord nung über künstli che Intellig enz festgel egten Verpfli chtung en hinsich tlich der Transp arenz werden eingeh alten.
Plattform EC-REACT	Die Plattform EC-REACT ermöglicht eine strukturierte Zusammenarbeit sowie den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zwischen der Kommission, den Behörden der Mitgliedstaaten, öffentlichen Stellen, Mitgliedern der Justiz und	Kom missi on (GD JUS T)	Die Plattform basiert auf der EMN-IES- System-Engine, unter Wiederverwendung bestehender Module gemäß der IT- Governance der Kommission.	Im Einklang mit den EU- Normen für die Barrierefreihei t.	Derzeit werden keine KI- Techno logien eingese tzt.

	qualifizierten Einrichtungen, die für die Erhebung von Verbandsklagen benannt wurden. Dazu gehören verschlüsselte interne Nachrichten, Diskussionsforen, Informationsanfragen, Dokumentenarchiv und Veranstaltungsmanagement.				
CPC Internal Market Information System (CPC-IMI-Datenbank), EU eLab und CPC-Fallbearbeitungs-IT-Tool (neu)	CPC-IMI ist eine elektronische Datenbank, die den Datenaustausch, koordinierte Untersuchungen und die Kommunikation zwischen Durchsetzungsbehörden für Verbraucherschutz, zentralen Verbindungsstellen und der Kommission erleichtert. Sie umfasst Mechanismen zur Meldung von Verstößen gegen das Verbraucherrecht, koordinierte Kontrollmaßnahmen („Sweeps“) und Durchsetzungsmaßnahmen. Das EU eLab ist ein KI-gestütztes Instrumentarium,	Kommission (GD JUS T/G D GROW)	Im System CPC-IMI wird das IMI-System wiederverwendet.	Es unterstützt mehrsprachige Benutzerschnittstellen und entspricht den EU-Normen für die Barrierefreiheit digitaler Dienste.	Im EU eLab werden derzeit KI-Technologien eingesezt.

	das die Mitgliedstaaten zur Durchführung koordinierter Durchsetzungsmaßnahmen („Sweeps“) nutzen. Das CPC-Fallbearbeitungssystem wird von der Kommission in ihrer Funktion als Durchsetzungsgeman genutzt werden, um EU-weit Verstöße gegen das Verbraucherrecht zu verfolgen.				
ECC Net IT tool (IT-Tool des EVZ-Netzes)	Das ECC Net IT tool (IT-Tool des EVZ-Netzes) ist ein kooperatives Fallbearbeitungssystem, das für die Registrierung und Verfolgung grenzüberschreitender Verbraucherbeschwerden verwendet wird. Es erleichtert die Interaktion mit Wirtschaftsakteuren und Streitbeilegungsstellen, ermöglicht Datenanalysen und generiert Statistiken zu Verbraucherfragen, mutmaßlichen Verstößen und Fallergebnissen.	Kommission (GD JUST)	Eine Lösung für die Übertragung von Daten aus dem EVZ-Netz zur Nutzung im zentralen digitalen Zugangstor wird derzeit entwickelt.	Es unterstützt mehrsprachige Benutzerschnittstellen und entspricht den EU-Normen für die Barrierefreiheit digitaler Dienste.	Derzeit werden keine KI-Technologien eingesetzt.
Informationsinstrument über	Mit diesem Instrument wird sichergestellt,	Kommission	Das Tool basiert auf der Europa Web Publishing Platform,	Im Einklang mit den EU-Normen für	Ja, KI wird eingesetzt

außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren und Rechtsbehelfe für Verbraucherinnen und Verbraucher (neu)	dass Informationen über AS-Verfahren und Rechtsbehelfsmechanismen für Verbraucherinnen und Verbraucher digital verfügbar sind. Es wird die Nachverfolgung von Beschwerden, die Bearbeitung von Fällen, Online-Meetings, die digitale Übermittlung von Ergebnissen und den Austausch bewährter Verfahren unterstützen.	(GD JUS T)	wodurch mehrsprachige Inhalte und eine bessere Wiederverwendbarkeit der Inhalte sichergestellt sind.	die Barrierefreiheit.	tzt, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern Informationen zur Verfügung zu stellen und die Fälle zu bearbeiten.
Europäische Reparaturplattform (neu)	Die Europäische Reparaturplattform wird als europaweiter digitaler Marktplatz dienen, auf dem Verbraucher mithilfe erweiterter Suchoptionen und genormter Reparaturleistungen Reparaturdienstleistungen und generalüberholte Waren leicht finden, vergleichen und anfordern können.	Kommission (GD JUS T)	Sie wird in das Portal „Your Europe“ integriert, wodurch mehrsprachige Inhalte und eine verbesserte Wiederverwendbarkeit sichergestellt sind.	Im Einklang mit den EU-Normen für die Barrierefreiheit.	Einsatz von KI, soweit relevant
EU Energy and Raw Material	Die EU-Plattform für Energie und	Kommission (GD ENER/GD GROW (für Rohstoffmechanis	Die Plattform kann wiederverw	Im Einklang mit den EU-	Einsatz von KI nicht relevant

s Platform	Rohstoffe strkt EU-Unternehmen bei der Beschaffung von Energieprodukten und Rohstoffen und trgt zur Wettbewerbsfhigkeit, zur Dekarbonisierung und zur Diversifizierung bei.	mus))		endet werden, um neue Mechanismen fr verschiedene Produkte und Rohstoffe zu schaffen (vorbehaltlich der einschlgigen Vertragsbestimmungen).	Normen fr die Barrierefreiheit.	
Safety Gate Rapid Alert System, Safety Business Gateway und Consumer Safety Gateway, Webcrawler „eSurveillance“	Das Safety Gate Rapid Alert System ist eine digitale Plattform fr die Meldung von Manahmen gegen unsichere Non-Food-Produkte im Binnenmarkt. Das Safety Business Gateway erleichtert Unternehmen den Zugang zu sicherheitsbezogenen Informationen und Compliance-Diensten. Es vereinfacht die Verwaltung von Produktsicherheitsmeldungen und untersttzt die Kommunikation zwischen Unternehmen und Behorden. Das	Kommission (GD JUS T)			Im Einklang mit den EU-Normen fr die Barrierefreiheit.	Einsatz von KI, soweit relevant

	<p>Consumer Safety Gateway bietet Verbraucherinnen und Verbrauchern einen benutzerfreundlichen Zugang zu Informationen über die Produktsicherheit und eine Plattform, auf der sie Sicherheitsprobleme bei Non-Food-Erzeugnissen melden können.</p> <p>Der KI-gestützte Webcrawler „eSurveillance“ ist ein Überwachungsinstrument, mit dem Online-Plattformen gescannt werden, um unsichere Produkte zu erkennen.</p>				
Marktüberwachungsinstrumente (ICSMS)	<p>Überprüfung und Kontrolle der Marktüberwachung (verschiedene Kategorien), Kommunikation im Zusammenhang mit der gegenseitigen Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden</p>	Kommision	<p>Digitale Lösungen werden unter Berücksichtigung der Wiederverwendbarkeit konzipiert, wobei modulare Architekturen, offene Normen und Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) genutzt werden, um die gemeinsame Nutzung und Weiterverwendung von Daten, Komponenten und Funktionen über verschiedene Systeme</p>	<p>Im Einklang mit den gemeinsamen Grundsätzen der Barrierefreiheit</p>	

			und Anwendungen hinweg zu ermöglichen.		
Normen (eNorm)	Zugang zu Normungsaufträgen, Dokumentennormen, im Amtsblatt veröffentlichten Entscheidungen, förmlichen Beschwerden, Datenaustausch mit anderen Systemen	Kommision	Die digitale Lösung wird unter Berücksichtigung der Wiederverwendbarkeit konzipiert, wobei modulare Architekturen, offene Normen und Anwendungsprogrammschnittstellen (APIs) genutzt werden, um die gemeinsame Nutzung und Weiterverwendung von Daten, Komponenten und Funktionen über verschiedene Systeme und Anwendungen hinweg zu ermöglichen.	Im Einklang mit den gemeinsamen Grundsätzen der Barrierefreiheit	
Transeuropäische Zollsysteme (siehe Punkt 4.6 für die ausführliche indikative Liste für 2024)	Eine Reihe von Systemen, die zusammen das Funktionieren der Zollunion ermöglichen und mit denen bestimmte Zollverfahren umgesetzt werden.	Kommision und Mitgliedstaaten (einschließlich assoziiierter Länder, die an dem Programm teilnehmen)	Bestimmte Komponenten	Im Einklang mit den gemeinsamen Grundsätzen der Barrierefreiheit	Möglich, für das Risikomanagement

		en)			
Transeuropäische Steuersysteme (siehe Nummer 4.6 für die ausführliche indikative Liste für 2024)	Eine Reihe von Systemen, die den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten den Austausch von Steuerdaten ermöglichen	Kommission und Mitgliedsstaaten (einschließlich assoziiert er Länder, die an dem Programm teilnehmen)	Bestimmte Komponenten	Im Einklang mit den gemeinsamen Grundsätzen der Barrierefreiheit	Möglich für das Risikomanagement, jedoch nicht durch die Kommission.
Learning Management System (LMS), auch bekannt als „Customs and Tax EU Learning Portal“ (EU-Lernportal für Zoll und Steuern)	ein Portal, das unter der Domäne Europa veröffentlicht wird und verschiedene Arten von Online-Schulungsressourcen (eLearning, NanoLearnings, Webinare usw.) im Zusammenhang mit Zoll und Steuern bietet, die sich an die breite Öffentlichkeit richten oder auf Zoll- und Steuerbeamte aus den Mitgliedstaaten	Kommission	Ja	Entspricht den Barrierefreiheitsnormen der GD COMM.	Pilotprojekt für 2025 geplant

	beschränkt sind. Das Portal bietet weitere Instrumente zur Wissensverbreitung, um durch intensive Zusammenarbeit die Kompetenzen und Fachkenntnisse auf individueller, nationaler und länderübergreifender Ebene zu verbessern.				
Programme Information and Collaboration Space (PICS; Bereich für Programminformationen und Zusammenarbeit, für Zwecke der Zusammenarbeit im Zoll- und Steuerbereich)	PICS ist ein Gemeinschaftsportal, das mehrere Gruppen bei der Zusammenarbeit in den Bereichen Zoll und Steuern unterstützt. Die Plattform bietet Funktionen für die Verwaltung von Gruppen und die Erstellung verschiedener Arten von Inhalten innerhalb von Gruppen, einschließlich der Verwaltung von Dateien.	Kommission	Nicht zutreffend Basiert auf der von DIGIT bereitgestellten European Community Platform (ECP).	Entspricht den Barrierefreiheitsnormen der GD COMM.	Pilotprojekt für 2026 geplant
Portal für Steuererziehung (EU TaxEdu)	TaxEdu ist ein EU-Portal, mit dem junge europäische Bürgerinnen und Bürger über Steuern und ihre Auswirkungen auf ihr Leben aufgeklärt werden	Kommission	Anzahl	Entspricht den Barrierefreiheitsnormen der GD COMM.	Anzahl

	sollen. Das Portal richtet sich an drei Altersgruppen: Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wobei mit Spielen, E-Learning-Materialien und Mikro-Lernclips gearbeitet wird.				
Activity Reporting Tool (ART2), (für Zoll und Steuern verwendet)	Das Instrument für die Berichterstattung über Tätigkeiten ist ein Informationssystem, das die Verwaltung, detaillierte Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung der zahlreichen gemeinsamen Maßnahmen und der entsprechenden Haushaltsmittel im Rahmen der Programme „Zoll“ und „Fiscalis“ ermöglicht. ART2 unterstützt sowohl die Kommission als auch die am Programm teilnehmenden Länder bei der Durchführung der Finanzhilfevereinbarungen für gemeinsame Maßnahmen.	Kommission	Anzahl	Anzahl	Anzahl

Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS)	Zeitnaher und sicherer Austausch betrugsbezogener Informationen zwischen den zuständigen nationalen und EU-Verwaltungen; Speicherung und Analyse relevanter Daten	Kommission	Die digitale Lösung wird unter Berücksichtigung der Wiederverwendbarkeit konzipiert, wobei modulare Architekturen, offene Normen und Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) genutzt werden, um die gemeinsame Nutzung und Weiterverwendung von Daten, Komponenten und Funktionen über verschiedene Systeme und Anwendungen hinweg zu ermöglichen.	Im Einklang mit den gemeinsamen Grundsätzen der Barrierefreiheit	Für die Datenanalyse
Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten (IMS)	Meldung von Unregelmäßigkeiten (einschließlich mutmaßlicher und erwiesener Betrugsfälle) an die Kommission	Kommission	Die digitale Lösung wird unter Berücksichtigung der Wiederverwendbarkeit konzipiert, wobei modulare Architekturen, offene Normen und Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) genutzt werden, um die gemeinsame Nutzung und Weiterverwendung von Daten, Komponenten	Im Einklang mit den gemeinsamen Grundsätzen der Barrierefreiheit	Für die Datenanalyse

			und Funktionen über verschiedene Systeme und Anwendungen hinweg zu ermöglichen.		
--	--	--	---	--	--

Digitale Lösung Nummer 1 – Umsetzungsinstrumente (z. B. zentrales digitales Zugangstor, Your Europe)

Digitale und/oder sektorspezifische Strategie (falls anwendbar)	Erläuterung der Vereinbarkeit
KI-Verordnung	Digitale Lösungen stehen im Einklang mit der Verordnung über künstliche Intelligenz, da die Anforderungen hinsichtlich vertrauenswürdiger KI, wie Transparenz, Erklärbarkeit und menschliche Aufsicht, in ihre Gestaltung und ihren Betrieb einfließen.
EU-Rahmen für Cybersicherheit	Die Sicherheit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der ausgetauschten Daten werden sichergestellt. Bei der Implementierung eines jeden Systems wird detailliert auf Sicherheitsaspekte eingegangen.
Rahmen für die europäische digitale Identität	Die digitalen Lösungen stehen im Einklang mit dem europäischen Rahmen für die digitale Identität, indem sie die elektronische Identifizierung und Authentifizierung durch die EU-Brieftaschen für die Digitale Identität und die künftigen Europäischen Brieftaschen für Unternehmen sowie die Nutzung von Vertrauensdiensten integrieren und auf diese Weise sichere und interoperable digitale Interaktionen in der gesamten EU sicherstellen.
Einheitliches digitales Zugangstor und IMI	Bei der Entwicklung digitaler Lösungen wird eine sorgfältige Analyse durchgeführt, um die Angleichung an bestehende Systeme wie IMI und SDG sicherzustellen, Doppelfunktionen zu vermeiden und stattdessen ergänzende Fähigkeiten bereitzustellen, die das digitale Ökosystem insgesamt verbessern.
Sonstige	/

Digitale Lösung Nummer 2 – Digitale Instrumente für die Wettbewerbspolitik (CASE@EC, next-Gen eDiscovery, Instrumente für die Zusammenarbeit mit Interessenträgern im Wettbewerbssbereich usw.)

Digitale sektorspezifische und/oder Strategie (falls anwendbar)	Erläuterung der Vereinbarkeit
KI-Verordnung	Digitale Instrumente für die Wettbewerbspolitik, in denen KI genutzt wird, werden mit den Bestimmungen der Verordnung über künstliche Intelligenz in Einklang stehen, wobei der Schwerpunkt auf Transparenz, Risikomanagement und Datenkontrolle liegt. Der Einsatz von KI wird dokumentiert, um Verständnis und Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Risikobewertungen helfen dabei, potenzielle Probleme zu erkennen und einzudämmen. Mit den Verfahren für die Datenkontrolle wird darauf abgezielt, die Qualität und die unparteiische Nutzung von Daten sicherzustellen. KI-Entscheidungsprozesse unterliegen einer Aufsicht durch Menschen. Die Systeme umfassen robuste Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor Schwachstellen und unbefugtem Zugriff. Darüber hinaus werden Initiativen zur Einbeziehung und Schulung von Interessenträgern angeregt, um das Verständnis von KI zu verbessern und eine verantwortungsvolle Nutzung zu fördern.
Rahmen für Cybersicherheit	Digitale Instrumente für die Wettbewerbspolitik stehen dank umfassender Risikomanagement- und Datenschutzstrategien im Einklang mit dem Cybersicherheitsrahmen der Kommission. Es werden regelmäßige Risikobewertungen durchgeführt, um Schwachstellen zu ermitteln und einzudämmen und auf diese Weise eine geringere Exposition gegenüber Cyberbedrohungen sicherzustellen. Durch Datenschutzprinzipien wie Verschlüsselung und Zugriffskontrollen werden sensible Informationen gemäß den DSGVO-Normen geschützt. Darüber hinaus wird die Sensibilisierung für Cybersicherheit durch regelmäßige Schulungen gefördert.

4.4. Interoperabilitätsbewertung

Digitaler	Beschreibung	Anforderung(Andere
------------------	---------------------	---------------------	---------------

öffentlicher Dienst oder Kategorie digitaler öffentlicher Dienste		en)	Interoperabilitätslösung(en)
Digitaler öffentlicher Dienst 1: Umsetzungsinstrumente (z. B. zentrales digitales Zugangstor, Your Europe)	Verringern den Verwaltungsaufwand und schaffen Transparenz für Bürgerinnen und Bürger, Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen.	Artikel 3 Buchstabe f	/
Digitaler öffentlicher Dienst 2: Wettbewerbspolitik	Erleichterung der grenzüberschreitenden Interaktion zwischen EU-Einrichtungen, Verwaltungen der Mitgliedstaaten und Unternehmen, die im Binnenmarkt tätig sind, insbesondere im Hinblick auf Wettbewerbsfälle.	Artikel 3 Buchstabe f	/
System zur Vernetzung von Bankkontenregistern (BARIS)	Austausch von Daten und Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen EU-Einrichtungen. Interoperabilität der Register.	Artikel 3 Buchstabe b	/
Systeme zur Vernetzung von Registern wirtschaftlicher Eigentümer (BORIS)	Austausch von Daten und Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen EU-Einrichtungen. Interoperabilität der Register.	Artikel 3 Buchstabe b	/
System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS)	Austausch von Unternehmensinformationen zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen EU-Einrichtungen über optionale Zugangspunkte. Interoperabilität der Register.	Artikel 3 Buchstaben a und b	/
EU Taxonomy Navigator	Schaffung von Transparenz für Bürger, Verbraucher und	Artikel 3 Buchstabe a	/

	Unternehmen.		
Integriertes Berichterstattungssystem für Finanzdienstleistungen in der EU sowie gemeinsames Wörterbuch und gemeinsamer Datenraum	Austausch von Daten und Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen EU-Einrichtungen. Interoperabilität der von den Europäischen Aufsichtsbehörden und den nationalen Behörden entwickelten Lösungen.	Artikel 3 Buchstabe b	/
Monitoring of Informatics Contracts for Experts (MICE)	/	Artikel 3 Buchstabe f	/
FISMA-Datenanalyseinfrastruktur	/	Artikel 3 Buchstabe f	/
Verwaltung des EU-Besitzstands, Knowledge Online on European Legislation (KOEL)	/	Artikel 3 Buchstabe f	/
Eurostat unterhält eine einzige Anlaufstelle für die elektronische Datenübermittlung (derzeit im EDAMIS implementiert), die von nationalen statistischen Ämtern und anderen nationalen Behörden in der Union und darüber hinaus (EFTA, Kandidatenländer, potenzielle Kandidatenländer, Europäische Zentralbank, OECD usw.)	Eurostat verwendet bei der Erhebung und Verbreitung von Daten internationale statistische Normen für den Austausch von Daten und Metadaten (SDMX). Dies ermöglicht einen nahtlosen, für alle Beteiligten verständlichen Austausch, der auf der Harmonisierung statistischer Konzepte basiert und durch die genormte technische Interoperabilität zwischen den Systemen sowie durch genormte Anwendungsprogrammierschnittstellen (APIs) sichergestellt wird. Dank der Nutzung des gesamten Potenzials solcher API-gestützten technologischen Infrastrukturen ermöglichen	Artikel 3 Buchstabe a	

	<p>genutzt wird. Eurostat tauscht hochwertige Metadaten zu Datensätzen unter Verwendung semantischer Webtechnologien und gemäß den FAIR-Prinzipien aus, um die Interoperabilität zu verbessern.</p> <p>die Lösungen die gemeinsame Nutzung und Weiterverwendung und stellen sicher, dass es bei der Unterstützung von Unternehmensfunktionen zu keinen Doppelungen kommt. Eurostat entwickelt auch verschiedene Instrumente zur Unterstützung verschiedener Teile dieser Normen, die von mehreren Stellen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kommission wiederverwendet werden.</p> <p>Europäische Statistiken werden in einer öffentlich zugänglichen, kostenlosen Datenbank auf der Website von Eurostat veröffentlicht und können sowohl für gewerbliche als auch für nicht gewerbliche Zwecke kostenlos genutzt werden.</p> <p>Eurostat tauscht regelmäßig hochwertige Metadaten zu Eurostat-Datensätzen mit data.europa.eu aus, wobei semantische Webtechnologien zum Einsatz kommen und die FAIR-Prinzipien zur Interoperabilität eingehalten werden.</p>		
Plattform REACT	EC-	Erleichterung grenzübergreifenden Interoperabilität öffentlichen zivilgesellschaftlichen Einrichtungen durch strukturierten Informationsaustausch und Koordinierung in einer mehrsprachigen, sicheren digitalen Umgebung. Das System ermöglicht die	Artikel 3 Buchstabe a Module für sichere Nachrichtenübermittlung und Dokumentenaustausch im Einklang mit den ISA-Grundsätzen. Rahmen „Drupal CMS“ unterstützt die modulare Entwicklung und Integration. Gemeinsame

	gegenseitige Anerkennung qualifizierter Stellen und unterstützt die Rechtswirksamkeit über verschiedene Rechtsordnungen hinweg. Sicherstellung der Datenintegrität und -angleichung für privatrechtliche Durchsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten		Metadaten-Kennzeichnung für durchsuchbare Inhalte und semantische Angleichung.
CPC-IMI-Datenbank, EU eLab und CPC-Fallbearbeitungs-IT-Tool (neu)	Ermöglicht eine einheitliche, mehrsprachige Fallbearbeitung und einen Datenaustausch zwischen allen Mitgliedstaaten und der Kommission. Fördert die Angleichung von Verfahren und optimiert dringende Warnmeldungen und Reaktionen über verschiedene Rechtsordnungen hinweg.	Artikel 3 Buchstaben a, b und c	Harmonisierte Datenmodelle für Fallarten, Rechtsgrundlagen und Verstoßkategorien. Genormte Verfahrensvorlagen für Warnmeldungen, koordinierte Maßnahmen und Durchsetzungsmittelungen. Mehrsprachige Schnittstellen und Glossarbegriffe
ECC Net IT tool (IT-Tool des EVZ-Netzes)	Erleichterung grenzüberschreitender Interaktionen zwischen europäischen Verbraucherzentralen, nationalen Durchsetzungsbehörden, nationalen Verbraucherorganisationen, Streitbeilegungsstellen und der Kommission. Ermöglicht eine einheitliche Fallbearbeitung, den Datenaustausch und die Ermittlung von Problemen bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung.	Artikel 3 Buchstabe a	Harmonisierte Datenmodelle für Fallarten, Rechtsgrundlagen und Verstoßkategorien. Genormte Verfahrensvorlagen für Warnmeldungen, koordinierte Maßnahmen und Durchsetzungsmittelungen. Mehrsprachige Benutzeroberflächen und Glossarbegriffe in integrierter Wissensbasis.
Das Safety Gate Rapid Alert System, das Safety	sind Systeme, die mit dem Informations- und Kommunikationssystem für	Artikel 3 Buchstaben a, b und d	Genormte Verfahrensvorlagen für Warnmeldungen.

Business Gateway, das Consumer Safety Gateway und der Webcrawler „eSurveillance“	die Marktüberwachung (ICSMS) interoperabel sind. Diese Integration ermöglicht einen nahtlosen Datenaustausch und eine reibungslose Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und verbessert die Fähigkeit der EU, Fragen der Produktsicherheit rasch anzugehen und zu bewältigen.		Mehrsprachige Benutzeroberflächen und Glossarbegriffe in integrierter Wissensbasis.
Zollsysteme	Erleichterung grenzüberschreitender Interaktionen zwischen EU-Einrichtungen und Verwaltungen der Mitgliedstaaten und Wirtschaftsakteuren im Zusammenhang mit der Zollpolitik	Spezifische Ziele des Vorschlags 3b, 3d, 3f + individuelle Rechtsgrundlage für die Zollsysteme gemäß dem Zollkodex der Union ⁹⁶ und der EU-Zolldatenplattform, die mit dem Vorschlag für eine Zollreform ⁹⁷ eingeführt werden soll	Alle Zollsysteme sind untereinander und mit den nationalen Komponenten der Mitgliedstaaten interoperabel.
Steuersysteme	Erleichterung grenzüberschreitender Interaktionen zwischen EU-Einrichtungen und Verwaltungen der Mitgliedstaaten und Wirtschaftsakteuren im Zusammenhang mit der Steuerpolitik	Spezifische Ziele des Vorschlags 3b, 3e, 3f + individuelle Rechtsgrundlage für die Steuersysteme	Die Interoperabilität besteht hauptsächlich mit den nationalen Komponenten der einzelnen Systeme.
Informationssystem für die	Erleichterung grenzüberschreitender	Artikel 3 Buchstaben b,	Interoperabel mit Systemen von EU-

⁹⁶

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

⁹⁷

[Vorschlag für eine Verordnung – 52023PC0258 – DE – EUR-Lex \(europa.eu\)](#), wird derzeit verhandelt.

Betrugsbekämpfung (AFIS)	Interaktionen zwischen EU-Einrichtungen und Behörden der Mitgliedstaaten und Wirtschaftsakteuren	e und f Darüber hinaus besteht für das Informationssystem für die Betriebsbekämpfung (AFIS – Anti-Fraud Information System) eine eigene Rechtsgrundlage, nämlich die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates.	Einrichtungen und Behörden der Mitgliedstaaten
Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten (IMS)	Erleichterung grenzüberschreitender Interaktionen zwischen EU-Einrichtungen und Behörden der Mitgliedstaaten	Artikel 3 Buchstaben b, e und f	Interoperabel mit Systemen von EU-Einrichtungen und Behörden der Mitgliedstaaten

Digitaler öffentlicher Dienst

Bewertung	Maßnahmen	Mögliche verbleibende Hindernisse (falls zutreffend)
Neue und bestehende Instrumente der Wettbewerbspolitik haben direkte und erhebliche Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Interoperabilität, da sie es der Kommission, den Mitgliedstaaten und den in der EU tätigen Unternehmen ermöglichen, Daten, Dokumente und Informationen auf einheitliche, rechtssichere und technisch harmonisierte Weise auszutauschen, wodurch die Wirksamkeit und Kohärenz der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts in der	Beispiele für bereits bestehende Instrumente: Die Plattform des Europäischen Wettbewerbsnetzes (ECN – European Competition Network) ermöglicht eine sichere digitale Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den nationalen Wettbewerbsbehörden und setzt die Interoperabilität auf mehreren Ebenen um: rechtlich, durch Angleichung an das EU-Wettbewerbsrecht; organisatorisch, durch Unterstützung gemeinsamer Verfahren und Arbeitsabläufe; semantisch, durch Normung von Fall-	

<p>gesamten EU gestärkt wird.</p>	<p>Metadaten und Klassifizierungen und technisch, durch sichere und interoperable digitale Infrastrukturen.</p> <p>Die Systeme zur Anmeldung staatlicher Beihilfen (SANI2) und zur Berichterstattung über staatliche Beihilfen (SARI2) unterstützen strukturierte und sichere digitale Übermittlungen der Verwaltungen der Mitgliedstaaten an die Kommission im Einklang mit den Berichterstattungs- und Transparenzpflichten nach den Artikeln 107 bis 109 AEUV.</p> <p>Neue und bestehende digitale Lösungen wie eRFI, eLeniency, eConfidentiality und eNotifications ermöglichen es Unternehmen, die auf dem EU-Markt tätig sind, grenzüberschreitend Anträge auf Anwendung der Kronzeugenregelung digital einzureichen und Verhandlungen zur Wahrung der Vertraulichkeit zu führen, wobei der Schutz und die Integrität sensibler Informationen sichergestellt sind.</p>	
<p>Vereinbarkeit mit bestehenden digitalen und sektorspezifischen Strategien. Bitte führen Sie die ermittelten anwendbaren digitalen und sektorspezifischen Strategien auf.</p>	<p>Die Anforderungen in Bezug auf den jeweiligen digitalen öffentlichen Dienst stehen im Einklang mit den politischen Maßnahmen und Strategien für den Digitalbereich und mit den sektorspezifischen politischen Maßnahmen und Strategien (DSGVO, Cybersicherheit, Interoperabilität, Binnenmarkt, Zoll, Pharma, Chemie, Bildung, Handel,</p>	<p>Nicht zutreffend</p>

	Binnenmarkt, Produktsicherheit, Marktüberwachung, Verbraucherschutz, Normung, Industriepolitik usw.).	
Organisatorische Maßnahmen für eine reibungslose grenzüberschreitende Erbringung digitaler öffentlicher Dienste. Bitte führen Sie die geplanten Governance-Maßnahmen auf.	<p>Es bestehen grenzüberschreitende Governance-Rahmenwerke, in denen unter anderem die Rollen und Zuständigkeiten bei der Erbringung digitaler öffentlicher Dienste festgelegt sind (z. B. Interoperabilitätsrahmen, EU-Cybersicherheitsrahmen, eIDAS, anerkannte Normen usw.).</p> <p>Es wurden zuständige Behörden und/oder zentrale Anlaufstellen benannt, die mit der Beaufsichtigung des betreffenden digitalen öffentlichen Dienstes betraut sind.</p> <p>„Standardmäßig digital“ ist die vorrangige Lösung, und es besteht ein Mechanismus, über den die Nutzer Feedback zum digitalen öffentlichen Dienst geben können (Erhebungen, Kontaktformulare).</p>	Nicht zutreffend
Maßnahmen, die ergriffen wurden, um ein gemeinsames Verständnis der Daten zu gewährleisten. Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.	Der Vorschlag stützt sich auf gemeinsam vereinbarte Leitlinien und Normen (je nach Politikbereich und System wird Folgendes verwendet: Normungsauftrag für eine Datenspezifikation, Normungsauftrag für Datenformate, Verwendung offener Normen und Spezifikationen, Einsetzung einer Sachverständigengruppe usw.)	Nicht zutreffend

<p>Verwendung gemeinsam vereinbarter offener technische Spezifikationen und Standards. Bitte führen Sie solche Maßnahmen auf.</p>	<p>Der Möglichkeit maschinenlesbarer Daten wurde in der Anforderung Rechnung getragen, und die Interaktion von Maschine zu Maschine wird, wann immer möglich, berücksichtigt. Soweit angemessen und anwendbar, verwenden die Systeme genormte Datenmodelle und Ontologien für die Darstellung und den Austausch von Daten, APIs... In den Anforderungen werden keine bestimmten technischen Implementierungen oder Produkte vorgeschrieben.</p>	<p>Nicht zutreffend</p>
--	---	-------------------------

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Beschreibung der Maßnahme	Anforderung(en)	Rolle der Kommission (falls zutreffend)	Zu beteiligende Akteure (falls zutreffend)	Voraussichtlicher Zeitplan (falls zutreffend)
<p>Es sind mehrere Maßnahmen vorgesehen, um die Prioritäten bei der Innovation und Digitalisierung für europäische Statistiken zu unterstützen, darunter die Bereitstellung von Kapazitätsaufbau für nationale statistische Behörden durch das Europäische</p>	<p>Europäische Statistiken</p>	<p>Eurostat konsultiert regelmäßig seine Sachverständigengruppen zu den künftigen Entwicklungen seiner digitalen Instrumente. Eine spezielle Arbeitsgruppe mit den Mitgliedstaaten widmet sich der Entwicklung und Pflege digitaler Lösungen für die Erstellung von Statistiken und treibt in verschiedenen Sachverständigen-</p>	<p>Mitgliedstaaten und nationale statistische Ämter der EFTA-Länder</p>	

<p>Statistische Trainingsprogramm (ESTP) und die Nutzung gemeinsamer Plattformen (z. B. des Web Intelligence Hub) für die Erschließung neuer Datenquellen und die Sandkasten-Erprobung neuer statistischer Ergebnisse.</p>		<p>und Schwerpunktgruppen verschiedene Aspekte dieser Lösungen voran, darunter Sicherheitsaspekte, Cloud-Infrastruktur sowie Interoperabilität und Wiederverwendbarkeit der verschiedenen Lösungen zwischen allen Mitgliedern der Gruppe und Eurostat. Eurostat wird in digitale Technologien, Cloud-Dienste und KI investieren.</p>		
--	--	--	--	--

4.6. Indikative Liste der europäischen elektronischen Zoll- und Steuersysteme

Im Rahmen des Programms „Zoll“ finanzierte europäische elektronische Systeme für den Zoll im Jahr 2024⁹⁸

EES-Akronym	EES-Bezeichnung
AES	Automated Export System (Automatisiertes Ausfuhrsystem)
AEO MRA	Authorised Economic Operators – Mutual Recognition Agreement (Vereinbarung zur gegenseitigen Anerkennung zugelassener Wirtschaftsakteure)
ARIS (Modeler Publisher)	Architecture of Integrated Information Systems (Architektur integrierter Informationssysteme)
CALISTO	Calisto
CCN/CSI, CCN2	Common Communications Network / Common Systems Interface (Gemeinsames Kommunikationsnetz / Gemeinsame Systemschnittstelle)
CDS	Customs Decisions System (Zollentscheidungssystem)
CLASS	Classification Information System (Informationssystem für zolltarifliche Einreihungen)
CN	Combined Nomenclature System (Kombinierte Nomenklatur)
COPIS	Counterfeiting and Piracy System (Informationssystem zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie)
CRS	Customs Reference Services (Bezugsdienste für den Zoll)
CRMS, CRMS2	Customs Risk Management System (Risikomanagementsystem für den Zoll)
CS (MIS, MIS2, RD2)	Central Services (Management Information System) – (Zentrale Dienste (Managementinformationssystem))
CTA	Conformance Testing Application (Anwendung für die Konformitätsprüfung)
DDS2	Data Dissemination System 2 (Datenverbreitungssystem; Gemeinsames Modul, Europäisches System der verbindlichen Zolltariffauskünfte, Europäisches Zollinventar, Wirtschaftsakteur-System, Versandbezugsnummer, Bezugsdaten, System zum Austausch von Verbrauchsteuerdaten, Überwachung, Zollaussetzungen, TARIC)
eAEO STP	Electronic Authorised Economic Operator – Specific Trader Portal (Elektronisch zugelassener Wirtschaftsakteur – Spezifisches Portal für Wirtschaftsakteure)
EBTI3	European Binding Tariff Information (Europäische verbindliche Zolltariffauskunft)

⁹⁸ Diese Systeme und digitalen Lösungen beruhen entweder auf dem Zollkodex der Union oder auf einem gesonderten Rechtsakt.

EBTI-STP	European Binding Tariff Information – Specific Trader Portal (Europäische verbindliche Zolltarifauskünfte – Spezifisches Portal für Wirtschaftsakteure)
ECICS2	European Customs Inventory of Chemical Substances (Europäisches Zollinventar chemischer Erzeugnisse)
ECS	Export Control System (Ausfuhrkontrollsyste)
EOS	Economic Operator System (Wirtschaftsakteur-System; einschließlich EOS EORI, EOS AEO, EOS eAEO STP, EOS MRA Schweiz, EOS MRA Vereinigte Staaten)
EU CDM	EU Customs Data Model (EU-Zolldatenmodell)
EU CSW-CERTEX	EU Single Window – Certificates Exchange (Single-Window-Umgebung der EU – Austausch von Zertifikaten)
EU CSW-CVED	EU Single Window – Common Veterinary Entry Document (Single-Window-Umgebung der EU – Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr)
EUCTP	EU Customs Trader Portal (Zollportal der Europäischen Union für Wirtschaftsakteure)
HTTP Bridge	Hyper Text Transfer Protocol Bridge
ICG	Import of Cultural Goods (Einfuhr von Kulturgütern)
ICS	Import Control System (Einfuhrkontrollsyste)
ICS2 CR	Import Control System Central Repository (Zentrales Archiv des Importkontrollsyste)
ICS2 STI und MON	Import Control System – Shared Trader Interface and Monitoring Tool (Einfuhrkontrollsyste – Gemeinsame Schnittstelle für Wirtschaftsakteure und Überwachungsinstrument)
ieCA	Information Exchange Conversion Application (Konvertierungsanwendung für den Informationsaustausch)
INF SP	Information System for Special Procedures (Gemäß UZK genormtes System für den Informationsaustausch bei besonderen Verfahren)
INF SP STP	Information System for Special Procedures – Specific Trader Portal (Gemäß UZK genormtes System für den Informationsaustausch bei besonderen Verfahren – Spezifisches Portal für Wirtschaftsakteure)
ITSM Portal	IT Service Management Portal
NCTS, P5, P6	New Computerised Transit System (Neues EDV-gestütztes Versandverfahren; Phase 5, Phase 6)
QUOTA2	System for Managing Tariff Quotas 2 (System zur Verwaltung von Zollkontingenten 2)
REX	Registered Exporters (Registrierte Ausführer)
SMS	Specimen Management System (Managementsystem für Muster)

SPEED2	Single Portal for Entry or Exit of Data 2 (Einzelportal für die Eingabe oder das Löschen von Daten 2)
SSTA	Standard SPEED Test Application (Standard-Testanwendung für SPEED)
Surveillance3	Surveillance 3 (Überwachung 3)
Surv-Recapp	Surveillance Reception Application (Anwendung für den Empfang von Überwachungsdaten)
Suspensions	Zollaussetzungen
TARIC3	Integrated Customs Tariff of the Community 3 (Integrierter Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften 3)
UCC (CCI, GUM, PoUS)	Union Customs Code Centralised Clearance for Import, Guarantee Management, Proof of Union Status (Zollkodex der Union – Zentrale Zollabwicklung bei der Einfuhr, Verwaltung von Sicherheitsleistungen, Nachweis des Unionscharakters)
UM	User Management (Nutzerverwaltung)
UUM&DS	Uniform User Management & Digital Signature (Einheitliches Nutzermanagement und digitale Signatur)

Europäische elektronische Steuersysteme (indikative Liste)

IT-System	Rechtsgrundlage:
System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (EMCS – Excise Movement and Control System; einschließlich SEED (System for Exchange of Excise Data – System zum Austausch von Verbrauchsteuerdaten) und anderer Verbrauchsteuersysteme)	Beschluss (EU) 2020/263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2020 über die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Festlegung des allgemeinen Verbrauchsteuersystems und Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates vom 2. Mai 2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und zur Aufhebung von Verordnung (EG) Nr. 2073/2004
Zentrales MIAS, MIAS, MwSt-Erstattung, eFCA, Überwachung (MwSt-Daten), TNA, CESOP, OSS/IOSS/TOOG (Übertragungsregelung), TIC, MIAS im Internet, SME on-the-web (KMU im Internet)	Verordnung (EU) Nr. 904/2010 des Rates vom 7. Oktober 2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (Neufassung)
Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer	Richtlinie (EU) 2025/425 des Rates vom 18. Februar 2025 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich der elektronischen Bescheinigung über die Befreiung von der Mehrwertsteuer (Artikel 151a) – ab 2032
TEDB	Die Datenbank „Steuern in Europa“ TEDB unterstützt die Anwendung der Richtlinie (EU) 2019/1995 über die Mehrwertsteuer im elektronischen Geschäftsverkehr und der KMU-Richtlinie (EU) 2020/285.
Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC; Austausch und Statistik), TIN im Internet, eFCA, DAC-IT-Systeme (einschließlich Zentralverwahrer für DAC3, DAC6 und DAC8)	Richtlinie (EU) 2011/16 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, in der jeweils geltenden Fassung
FASTER-Richtlinie (EU-Portal, Artikel 6)	Richtlinie (EU) 2025/50 des Rates vom 10. Dezember 2024 über eine schnellere und sicherere Entlastung von überschüssigen Quellensteuern



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.9.2025
COM(2025) 590 final

ANNEX

ANHANG

der

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Einrichtung des Binnenmarkt- und Zollprogramms für den Zeitraum 2028-2034
und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/444, (EU) 2021/690, (EU) 2021/785,
(EU) 2021/847 und (EU) 2021/1077**

{SEC(2025) 592 final} - {SWD(2025) 592 final} - {SWD(2025) 593 final}

DE

DE

ANHANG
Programmplanungsrahmen für europäische Statistiken

Beim Programmplanungsrahmen für die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung europäischer Statistiken im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 gelten folgende Prioritäten:

- a) Überarbeitung der europäischen Unternehmensstatistiken und Erweiterung der statistischen Daten über die Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität europäischer Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen und kleiner Midcap-Unternehmen, Innovation, Handel und globale Wertschöpfungsketten bei gleichzeitiger Begrenzung des Beantwortungsaufwands;
- b) Bereitstellung umfassender makroökonomischer Statistiken, die die wirtschaftspolitische Steuerung der EU, Investitionen, das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit und die EU-Eigenmittel untermauern, und Aktualisierung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, um dem Wohlergehen und der Nachhaltigkeit in makroökonomischen Statistiken im Einklang mit dem globalen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen 2025 (SNA2025) besser Rechnung zu tragen;
- c) Bereitstellung vergleichbarer europäischer Statistiken über Verteidigungsausgaben und -investitionen und die Verteidigungsindustrie und der Weltraumwirtschaft;
- d) Verbesserung der Aktualität der Wohnungspreisstatistiken und Bereitstellung von Statistiken über die Entwicklungen bei Gewerbeimmobilien;
- e) Erweiterung der statistischen Daten zu erschwinglichem und nachhaltigem Wohnraum;
- f) Durchführung des Programms für Sozialstatistiken, einschließlich Ad-hoc-Modulen für die EU-Arbeitskräfteerhebung und Statistiken über Einkommen und Lebensbedingungen;
- g) Konsolidierung der Statistiken über Umwelt, Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, grüner Wandel, Kreislaufwirtschaft, saubere Technologien, Landwirtschaft, Fischerei, Energie, Verkehr und regionale Entwicklungen;
- h) Bereitstellung von Statistiken über den demografischen Wandel in der EU und über Ein- und Auswanderung auf der Grundlage besserer und harmonisierter Methoden sowie Wiederverwendung administrativer und neuer digitaler Datenquellen;
- i) Förderung von Innovationen im Europäischen Statistischen System und Verringerung des statistischen Meldeaufwands durch Nutzung neuer Datenquellen, unter anderem aus Copernicus, dem Leitprogramm der EU für die Erdbeobachtung, und der ethischen Nutzung digitaler Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz (KI), Umsetzung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung und der weiteren Digitalisierung der Datenerhebungen sowie Überarbeitung des EU-Rechtsrahmens für Statistiken;
- j) Entwicklung von Qualitätsrahmen, die Statistiken mit vielfachen Quellen und KI-basierten Statistiken Rechnung tragen, und Verbesserung des Beitrags zu den gemeinsamen europäischen Datenräumen im Einklang mit statistischen Grundsätzen und Rechtsvorschriften;

- k) Verbesserung der Verbreitung und Vermittlung europäischer Statistiken, auch durch KI-gestützte Suchmaschinen, Stärkung ihrer Rolle bei der Bekämpfung von Desinformation und Verbesserung der Datenkompetenz;
- l) Unterstützung der nationalen statistischen Stellen der Erweiterungsländer auf dem Weg zum EU-Beitritt und Stärkung internationaler statistischer Partnerschaften;
- m) kontinuierlicher Dialog mit den Nutzern und systematische Ausschau, um den sich wandelnden Datenbedarf besser zu verstehen und die Prioritäten so anzupassen, dass die europäischen Statistiken weiterhin relevant und vertrauenswürdig bleiben.